

# **Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung**

**Studiengang:**

**Masterstudiengang „Master of Public Administration“**

## **Masterarbeit**

**Titel:**

**Die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung  
der zwischen 1949 und 1969 in der Bundesrepublik Deutschland  
nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer  
- eine gesellschaftliche und rechtliche Betrachtung**

**Vorgelegt von:**

**Tobias Kersten-Bittner**

**Erstprüfer: Prof. Dr. Klaus Erdmann**

**Zweitprüferin: Dr. Qiang Erdmann-Xin**

**Vorgelegt am: 29.08.2016**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	6
2. Die Geschichte des § 175 RStGB / StGB	8
2.1. Altertum bis 1871	8
2.2. Kaiserreich und Weimarer Republik (1871 - 1933)	8
2.2.1. Rechtliche Regelung	8
2.2.2. Wirkungen und Folgen	9
2.3. Nationalsozialismus (1933 - 1945)	10
2.3.1. Rechtliche Regelung	10
2.3.2. Wirkungen und Folgen	12
2.4. Nachkriegsjahre 1945 - 1949	13
2.5. Bundesrepublik Deutschland	14
2.5.1. 1949 – 1969	14
2.5.1.1. Rechtliche Regelungen	14
2.5.1.2. Gerichtliche Prüfung der §§ 175, 175a StGB	17
2.5.1.2.1. Urteile unterinstanzlicher Gerichte	18
2.5.1.2.2. Die Urteile des Bundesgerichtshofs von 1951 und 1953	18
2.5.1.2.3. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957	19
2.5.1.3. Die Reform des Strafrechts	20
2.5.1.4. Wirkungen und Folgen	21
2.5.2. 1969 – 1994	25
2.5.2.1. Rechtliche Regelungen	25
2.5.2.1.1. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte	28
2.5.2.2. Wirkungen und Folgen	28
2.5.2.3. Das Ende des § 175 StGB	29
2.6. Exkurs: Deutsche Demokratische Republik 1949 – 1990	30
3. Die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer	32
3.1. Vorgeschichte: Die Rehabilitierung und Entschädigung der im Nationalsozialismus verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer	33

3.1.1.	Parlamentarische Befassung im Jahre 2000	33
3.1.2.	Rehabilitierung und Entschädigung im Jahre 2002	34
3.1.3.	Folgen	36
3.2.	Die Entwicklung der Diskussion zur Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer	37
3.2.1.	Die Entschuldigung des Deutschen Bundestages im Jahre 2000	37
3.2.2.	Die Entwicklung im Deutschen Bundestag von 2000 bis 2009	38
3.2.3.	Parlamentarische Initiativen in der 17. Legislaturperiode	39
3.2.4.	Die Entwicklungen auf der Ebene der Bundesländer	41
3.2.4.1.	Initiativen der Bundesländer	41
3.2.4.2.	Initiativen des Bundesrates	42
3.2.4.3.	Beschlüsse der Justizministerkonferenz	43
3.2.5.	Die Haltung der Bundesregierung	43
3.2.6.	Das Gutachten von Prof. Martin Burgi im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes	47
3.2.7.	Aktuelle Entwicklung	47
3.3.	Die gesellschaftliche Dimension der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung	49
3.4.	Die rechtliche Dimension der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung	53
3.4.1.	Die Möglichkeit der Rehabilitierung und Entschädigung	53
3.4.2.	Generalkassation oder Individualverfahren	55
3.4.3.	Abgrenzung zu anderen nachkonstitutionellen Grundrechtsverletzungen durch gesetzliche Regelungen	56
3.4.4.	Die Frage der Bindungswirkung der Entscheidung des BVerfG von 1957	57
3.4.5.	Die Frage der Rechtssicherheit	58
3.4.6.	Die Frage der Gewaltenteilung	59
3.4.7.	Entschädigungsleistung - individuell und/oder kollektiv	60
3.4.8.	Zwischenfazit	62
3.5.	Die politische Dimension der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung	63
4.	Fazit	70
5.	Literaturverzeichnis	73
6.	Versicherung über die benutzten Hilfsmittel und die eigenständige Bearbeitung	87

# Abkürzungsverzeichnis

1. StRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
4. StRG	Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (kurz: Bundesentschädigungsgesetz)
BGH	Bundesgerichtshof
BISS	Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V.
BMH	Bundesstiftung Magnus Hirschfeld
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (kurz: Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ERMK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (kurz: Europäische Menschenrechtskonvention)
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JuMiKo	Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder

KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LSVD	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V.
NS	Nationalsozialismus
NS-AufhG	Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege
NS-AufhGÄndG	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege
OG	Oberstes Gericht (der Deutschen Demokratischen Republik)
OLG	Oberlandesgericht
PDS	Partei des demokratischen Sozialismus
PrStGB	Preußisches Strafgesetzbuch
RG	Reichsgericht
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SS	Schutzstaffel
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (kurz: Strafverfolgungsentschädigungsgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
StGB DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
StPO	Strafprozessordnung
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

# 1. Einleitung

In 68 Staaten der Welt ist - überwiegend die männliche - Homosexualität strafbar, in sieben Staaten gilt die Todesstrafe<sup>1</sup>. Gegen die Verfolgung, Diskriminierung und Bestrafung homosexueller Menschen setzen sich viele Staaten als Verfechter der universell gültigen Menschenrechte ein. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) engagiert sich auf der Grundlage des Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Vereinten Nationen in internationalen Organisationen, supranationalen Organisationen sowie transnationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisations-Netzwerken in diesem Sinne. Ein Blick zurück in die Geschichte der Bundesrepublik zeigt jedoch, dass der staatliche Einsatz für die Rechte von Homosexuellen nicht bereits seit Gründung der BRD im Jahre 1949 Leitlinie der Arbeit von Legislative, Exekutive und Judikative war.

Von 1871 bis 1994 galt in Deutschland der § 175 StGB. Er wurde durch die Nationalsozialisten im Jahre 1935 deutlich verschärft. Bis 1969 stellte er homosexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe. Bis 1994 galt er in einer abgeschwächten Version fort, durch die einvernehmliche sexuelle Handlungen eines erwachsenen Mannes mit einem minderjährigen männlichen Jugendlichen weiterhin strafbar waren.

Die Folge: Von 1949 und 1969 wurden über 50.000 Männer nach § 175 StGB verurteilt. Zwischen 1953 bis 1966 gab es mehr als 100.000 Ermittlungsverfahren gegen homosexuelle Männer.<sup>2</sup>

Nicht erst die Handlung an sich führte zu Verfolgung und Diskriminierung, sondern bereits der Verdacht, homosexuell zu sein. Dies reichte aus, um erpressbar zu sein. Es drohte nicht nur staatliche Verfolgung, sondern die gesamte bürgerliche Existenz der Betroffenen war jederzeit gefährdet. Dabei ist von besonderer Tragweite, dass die Verschärfung der Strafverfolgung homosexueller Männer durch die Nationalsozialisten in der BRD völlig unbeschadet die Regierungsjahre der Bundeskanzler Adenauer, Erhard und Kiesinger sowie - mit deutlichen Abstrichen - die Gründerjahre der Deutschen Demokratische Republik (DDR) überstanden hat und endgültig erst 1994, vier Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit beseitigt wurde.<sup>3</sup> Den Religionshistoriker Hans-Joachim Schoeps verleitete dies 1964 zu der Feststellung: „Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende“<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. [gay.parship.de](http://gay.parship.de) 2016

<sup>2</sup> vgl. Wasmuth 2002a, S. 175

<sup>3</sup> vgl. Wasmuth 2002a, S. 173

<sup>4</sup> vgl. Micheler 2010, S. 62

## **Inhalt und Fragestellungen**

Gegenstand der Arbeit ist im ersten Teil die Darstellung der Geschichte des § 175 StGB von 1871 bis 1994, wobei den Schwerpunkt die Zeit von 1949 bis 1994 bildet. Der zweite Teil widmet sich der weiterhin offenen Frage einer Rehabilitierung und Entschädigung der in der BRD verurteilten homosexuellen Männer.

Folgende Fragestellungen sollen beantwortet werden:

1. Warum bestand die strafrechtliche Vorschrift nach Gründung der BRD fort - und dies bis 1969 in der von den Nationalsozialisten verschärften Form? Welche Verantwortung trugen Legislative, Exekutive und Judikative sowie gesellschaftliche Kräfte in der jungen Bundesrepublik daran?
2. Ist eine Rehabilitierung und Entschädigung der in der BRD nach §§ 175, 175a StGB verurteilten homosexuellen Männer möglich? Welche Rolle spielen dabei gesellschaftliche, rechtliche und politische Aspekte?

## **Forschungsstand und methodische Vorgehensweise**

Seit vielen Jahren wird die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der in der BRD nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer in unterschiedlicher Intensität diskutiert. Dies hat zu diversen politischen Initiativen von Nichtregierungsorganisationen, der Länderparlamente sowie dem Bundesrat, gutachterlichen Betrachtungen und einer Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages geführt. Die Bundesregierung wurde vielfach aufgefordert, die Frage einer abschließenden Klärung zuzuführen. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag als zuständige Verfassungsorgane haben die dafür notwendige Prüfung bisher nicht vorgenommen.

Die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der in der BRD nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer hat in den letzten Monaten sehr an Aufmerksamkeit und Dynamik gewonnen. Ein im Mai 2016 veröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) sowie die zeitgleich erfolgte Erklärung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas (SPD), einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung und Entschädigung erarbeiten zu wollen, haben dazu geführt, dass Ende Juni ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Fraktionen im Deutschen Bundestag übermittelt wurde. Diese aktuellen Entwicklungen finden Berücksichtigung in dieser Arbeit.

Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung wird eine Literatur- und Rechtsprechungsanalyse durchgeführt. Die vorliegenden Beiträge aus Medien, Fachliteratur, Stellungnahmen, Expertisen und gutachterlichen Betrachtungen werden in der Arbeit zusammengeführt, diskutiert und beurteilt. In dieser Arbeit werden ausgewählte Originalquellen detailliert dargestellt. Dadurch wird anschaulich, wie im politischen Raum und der Gesellschaft mit dem Thema männlicher Homosexualität umgegangen wurde. Ein alleiniger Verweis auf die Quellen als Fußnote reicht hierfür nicht aus.

## **2. Die Geschichte des § 175 RStGB / StGB**

Eine Erläuterung vorab: Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung sexueller Handlungen zwischen Männern wurde im Strafrecht und im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff der „widernatürlichen Unzucht“ verwandt. Der Begriff geht auf den entsprechenden Tatbestand im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 zurück und fand Eingang in § 175 RStGB von 1871. Dem Reichsgericht (RG) nach war Unzucht immer dann widernatürlich und somit strafbar, wenn das „Naturgesetz“ verletzt wurde, die sexuelle Befriedigung also durch eine Abweichung „von der durch die Natur gesetzten Ordnung und Regel“ gekennzeichnet war.<sup>5</sup>

### **2.1. Altertum bis 1871**

Die Bestrafung widernatürlicher Unzucht wurde über die Jahrhunderte von Altertum bis in die Neuzeit unterschiedlich streng gehandhabt. Mit der *Constitutio Criminalis Carolina*, dem Hauptwerk deutscher frühneuzeitlicher Gesetzgebung, wurde sie sodann mit dem Feuertod, später mit dem Tode durch das Schwert bestraft. Bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Jahre 1871 behielt die *Constitutio Criminalis Carolina* formell ihre Gültigkeit.<sup>6</sup> Die Französische Revolution beförderte Säkularisierungstendenzen und bewirkte in vielen Staaten die Abkehr von einer fundamental-religiösen Gesellschaft. Während Staaten wie Preußen weiterhin eine strafrechtliche Ahndung von widernatürlicher Unzucht vornahmen, erließ z. B. Bayern 1813 ein Strafgesetzbuch, das nur noch die widernatürliche Unzucht zwischen und mit Minderjährigen bestrafte.<sup>7</sup>

### **2.2. Kaiserreich und Weimarer Republik (1871 - 1933)**

#### **2.2.1. Rechtliche Regelung**

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26.07.1867<sup>8</sup> sah die Schaffung eines einheitlichen Bundesstrafrechts vor. Im Entwurf des Strafgesetzbuches fand sich (fast unverändert) die bisherige Bestimmung aus dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851, dem § 143 PrStGB, wieder. Diese lautete: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt

---

<sup>5</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 7–8

<sup>6</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 17–23

<sup>7</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 23–27

<sup>8</sup> Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, Nr. 1, S. 1–23



wird, ist mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen“. Interessant ist: Das Gutachten einer eigens beauftragten wissenschaftlichen „Deputation für das Medicinalwesen in Preußen“ vom 24.03.1869 empfahl die Straflosigkeit widernatürlicher Unzucht. Ihre Ergebnisse wurden bei den Beratungen zum Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes jedoch vollständig ignoriert. Der neue § 175 StGB für den Norddeutschen Bund trat 1870 in Kraft. Von dort ging er unverändert und unter derselben Nummerierung in das Reichsstrafgesetzbuch<sup>9</sup> vom 15. Mai 1871 über:<sup>10</sup>

#### § 175 RStGB

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Damit begann die Geschichte des § 175 RStGB (ab 1949: StGB).

### 2.2.2. Wirkungen und Folgen

Die Strafvorschrift des §175 RStGB war von Anfang an umstritten. Viele Teilstaaten des Deutschen Reiches, die zuvor eine liberalere Haltung einnahmen und keine Strafbarkeit homosexueller Handlungen vorsahen, mussten sich der Preußischen Hegemonie unterordnen. In juristischen Kreisen und der Wissenschaft nahm man den Kampf gegen die Vorschrift umgehend auf. Durch die Arbeiten insbesondere von Karl Heinrich Ulrichs und Magnus Hirschfeld begann eine Auseinandersetzung mit der Frage der Ursachen von Homosexualität. Der biologische Ansatz, dass Homosexualität eine angeborene Variation des Sexualtriebs sei und damit natürlich, mündete in der Forderung, Homosexualität straffrei zu stellen. Jedoch führten Skandale und Enthüllungen, z. B. um den Industriellen Friedrich Krupp, den kaiserlichen Berater Philipp zu Eulenberg oder den Berliner Stadtkommandanten Kuno Graf von Moltke zu einer verstärkten Antihaltung in der Bevölkerung gegenüber Homosexuellen und untergruben die Bestrebungen der ersten deutschen homosexuellen Emanzipationsbewegung. Im Rahmen einer Strafrechtsreformdebatte ab 1906 wurde die Frage des § 175 RStGB wieder behandelt. Obwohl es nicht zur Reform des Strafrechts kam, milderte sich durch Entscheidungen des RG die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Männern. Bereits 1880 urteilte das RG, dass „nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht die Unzucht schlechthin, sondern nur die widernatürliche Unzucht strafbar sei. Dies sei nicht jede unzüchtige Geschlechtsvertraulichkeit. Nur die beischlafähnliche Handlung, die den heterosexuellen Geschlechtsakt imitiere und also ein Analogon zum naturgemäßen Beischlaf darstelle, sei strafwürdig“.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> RGBl. 1871, Nr. 24, S. 161

<sup>10</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 28

<sup>11</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 28–33

Die Weimarer Verfassung von 1919 garantierte erstmals Grundrechte, wie die auf freie Meinungsäußerung und die Vereins- und Versammlungsfreiheit, und beförderte so Liberalisierungstendenzen in Gesellschaft und Gesetzgebung. Dies ermöglichte die Fortsetzung der Bemühungen zur Abschaffung von § 175 RStGB, insbesondere durch das „Wissenschaftlich-humanitäre Komitee“ und das ebenfalls von Magnus Hirschfeld gegründete „Institut für Sexualwissenschaft“. Die beiden wissenschaftlichen Einrichtungen versuchten, mit ihrer Arbeit auch auf die Strafrechtsreform Einfluss zu nehmen. Trotz dieses Engagements und der Unterstützung einflussreicher Politiker hielten die amtlichen Entwürfe zur Reform des Strafrechts am § 175 RStGB fest.<sup>12</sup>

Am 16.10.1929 schließlich empfahl der Strafrechtsausschuss des Reichstages dem Plenum, die Straffreiheit der „einfachen Homosexualität“<sup>13</sup> zu beschließen. Dieses Votum blieb jedoch ohne Folgen, da aufgrund der fortwährenden Krise der Weimarer Republik die für 1930 geplante Strafrechtsreform nicht weiterverfolgt wurde.<sup>14</sup>

## **2.3. Nationalsozialismus (1933 - 1945)**

### **2.3.1. Rechtliche Regelung**

Zu Beginn der nationalsozialistischen Diktatur spielten der § 175 RStGB und allgemein die Reform des Strafgesetzbuches für die „Machtergreifung“ und Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie noch keine tragende Rolle. Ein Referentenentwurf des Reichsjustizministeriums im Jahre 1933 orientierte sich am amtlichen Entwurf von 1927, dessen Wortlaut er unter marginalen Veränderungen übernahm und am Tatbestandsmerkmal der Beischlafähnlichkeit festhielt. Ende 1933 dann wurde eine Strafrechtskommission zur Konzeption eines neuen „deutschen“ Strafgesetzbuches einberufen. Die Kommission entschied, dass für eine bessere Bekämpfung der „Seuche Homosexualität“ das einschränkende Tatbestandsmerkmal der „Beischlafähnlichkeit“ aufgrund der damit verbundenen Beweisschwierigkeit aufgegeben werden solle. Das bedeutete die Tilgung dieses stark strafbarkeitsbeschränkenden Merkmals.<sup>15</sup> § 175 RStGB wurde schließlich durch Artikel 6 der Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935<sup>16</sup> erweitert.

---

<sup>12</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 34–37

<sup>13</sup> d.h., die einvernehmliche sexuelle Handlung zwischen erwachsenen Männern

<sup>14</sup> vgl. Steinmeister 1991, S. 198

<sup>15</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 38–40

<sup>16</sup> RGBl. I 1935, S.839/841

Er lautete nunmehr:

### **§ 175 RStGB**

- I. Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.
- II. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

Nach § 175 RStGB wurde als neuer § 175a RStGB folgende Vorschrift eingefügt:

### **§ 175a RStGB**

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wird bestraft:

1. Ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder sich von Männern zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.

Fortan gab es einen verschärften Grundtatbestand in § 175 StGB, der jegliche Unzucht in „wollüstiger“ Absicht oder auch „unzüchtige“ Handlungen bereits ohne körperliche Berührung unter Strafe stellte. Bemerkenswert im negativen Sinne ist auch, dass im Grundtatbestand für den Strafraum keine Ober- oder Untergrenze normiert wurde. Zudem wurden mit § 175a RStGB strafverschärfende Tatbestände gesondert ausgewiesen, wie die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen voll- und minderjährigen Männern und die männliche Prostitution. Die Verschärfung des § 175 hatte zur Folge, dass bislang nicht kriminalisierte gleichgeschlechtliche Handlungen aufgenommen und der Nachweis einer vermeintlich homosexuellen Betätigung deutlich erleichtert wurde. Darüber hinaus sah § 42 RStGB die Möglichkeit vor, bei „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern“, zu denen auch „unverbesserliche“ Homosexuelle gezählt wurden, neben der Einweisung in eine Heilanstalt oder Sicherungsverwahrung eine Kastration anzuordnen.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> vgl. Mengel 2012, S. 24; siehe auch Schäfer 2006, S. 40-43

### 2.3.2. Wirkungen und Folgen

Begründet wurde die Verschärfung des §175 RStGB mit der bevölkerungspolitischen Gefahr der Homosexualität, der Möglichkeit der „seuchenartigen“ Ausbreitung und dem zu verhindernden sittlichen Verfall der Gesellschaft. Dies entsprach zum einen dem Zeitgeist, da die Bevölkerung Schuldige für das bisherige „Unglück des deutschen Volkes“ suchte, und entsprach zum anderen der nationalsozialistischen Ideologie<sup>18</sup>. Die Verfolgung von männlicher Homosexualität begann bereits unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten. Neben polizeilichen Maßnahmen, Razzien und Denunziationen - insbesondere zur Bekämpfung politischer Gegner - bildete die Verschärfung des Strafgesetzbuches die Grundlage für eine systematische Verfolgung homosexueller Männer. Bis dahin war bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen eine strafrechtlich relevante „beischlafähnliche Handlung“ schwer nachzuweisen, wofür auch die in Relation geringe Zahl an Verurteilten im Kaiserreich und der Weimarer Republik Beleg ist. Durch die Umformulierung von „widernatürliche Unzucht“ in „Unzucht“ war die Möglichkeit der staatlichen Verfolgung erheblich erweitert worden. Für den Begriff der „Unzucht“ lieferte das Reichsgericht die Definition: Unzucht lag vor, wenn objektiv das allgemeine Schamgefühl verletzt und subjektiv die wollüstige Absicht vorhanden war, die Sinneslust eines der beiden Männer oder eines Dritten zu erregen<sup>19</sup>. Durch diese Verschärfung des § 175 RStGB konnten nun bereits ausgetauschte Blicke zwischen zwei Männern ohne jeglichen körperlichen Kontakt als Straftat geahndet werden. Die Folge war eine stark steigende Zahl von Verurteilungen, unter denen auch zahlreiche Verfahren zur Beseitigung missliebiger Politiker, Geistlicher, Kulturschaffender und Wissenschaftler zu finden sind. Viele von ihnen wurden dadurch mundtot oder für die Diktatur gefügig gemacht. Außerdem wurde die Verfolgung von männlichen Homosexuellen durch die Neuorganisation der Kriminalpolizei und die Schaffung der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ professionalisiert.<sup>20</sup>

Weitere Schritte folgten. Dazu zählt der „Erlass des Führers für die Reinhaltung von SS und Polizei vom 25. November 1941“<sup>21</sup>. Die im Erlass enthaltene Androhung der Todesstrafe sollte das „Eindringen von Homosexuellen“ in den NS-Herrschaftsapparat verhindern<sup>22</sup>. Ebenso wurde verfügt, dass alle verurteilten homosexuellen „Wiederholungstäter“ nach Verbüßung ihrer Strafe in ein Konzentrationslager eingewiesen werden sollten<sup>23</sup>. 5.000 bis 15.000 homosexuelle Männer wurden daraufhin in ein Konzentrationslager verbracht<sup>24</sup>. Selbst wenige Tage vor Kriegsende, im April 1945, wur-

---

<sup>18</sup> vgl. Mengel 2012, S. 24

<sup>19</sup> vgl. Steinke 2005, S. 60

<sup>20</sup> vgl. Grimm und Herzer 1990, S. 105–111; siehe auch Schäfer 2006, S. 41

<sup>21</sup> vgl. Mengel 2012, S. 22

<sup>22</sup> vgl. Oosterhuis 2002, S. 125

<sup>23</sup> vgl. Oosterhuis 2002, S. 125; siehe auch Schäfer 2006, S.43-44

<sup>24</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 45

den vier Schutzpolizisten, die in der Spandauer Polizeiarrestanstalt wegen homosexueller Tatvorwürfe inhaftiert waren, vom diensthabenden Revieroberleutnant auf Befehl eines Höheren SS- und Polizeiführers durch Genickschuss hingerichtet<sup>25</sup>.

## 2.4. Nachkriegsjahre 1945 - 1949

In der Besatzungszeit zwischen dem Ende der NS-Diktatur und der Gründung von BRD und DDR wurden die Vorschriften der §§ 175, 175a RStGB unterschiedlich angewandt. Durch diverse Verurteilungen nach der seit 1935 gültigen Fassung in den westlichen Besatzungszonen wurde eine Klärung seitens höherer Gerichten herbeigeführt. Diese fiel sehr unterschiedlich aus: Die Oberlandesgerichte (OLG) Oldenburg, Braunschweig und Kiel urteilten, dass die §§ 175, 175a RStGB nationalsozialistisches Unrecht seien, während die OLG Düsseldorf, Hamburg, Celle und Hamm ihre Anwendung für rechtmäßig erklärten. Auch die Arbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaften erfolgte in den Besatzungszonen sehr uneinheitlich. Während Personen, die unter der NS-Diktatur nach §§ 175, 175a RStGB verurteilt worden waren, in der französischen, amerikanischen und sowjetischen Besatzungszone aus der Haft bzw. dem Konzentrationslager entlassen wurden, blieben sie in der britischen Besatzungszone<sup>26</sup> in Haft. Teilweise wurden sie, falls sie in den unmittelbaren Nachkriegswirren befreit oder entlassen worden waren, wieder mit polizeilichen Mitteln gesucht und inhaftiert, um ihre Reststrafe zu verbüßen. Diese Handlungen deutscher Behörden fanden selbst dann statt, wenn zuvor die britische Haftprüfungskommission die Betroffenen durch Beschluss in die Freiheit entlassen hatte.<sup>27</sup>

„Dass der Umgang der Polizei, Justiz und Gefängnisse in Hamburg und andernorts mit Männern, die während der NS-Herrschaft nach § 175 verurteilt worden waren, nach dem Mai 1945 rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen hat, erscheint mehr als fraglich“, so Micheler<sup>28</sup>.

Durch diese Entwicklungen deutete sich bereits unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Diktatur an, dass die Pönalisierung von männlicher Homosexualität, läge dies Entscheidung darüber erst einmal wieder völlig in den Händen deutscher Befugnissträger, nicht mit der Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen beendet werden sollte.

---

<sup>25</sup> vgl. Glietsch 2009

<sup>26</sup> Hinweis: In Großbritannien waren männliche homosexuelle Handlungen bis 1967 ebenfalls strafbar, während in Frankreich und den USA Homosexualität legal war.

<sup>27</sup> vgl. Micheler 2010, S. 63–67

<sup>28</sup> Micheler 2010, S. 66

## 2.5. Bundesrepublik Deutschland

### 2.5.1. 1949 – 1969

#### 2.5.1.1. Rechtliche Regelungen

Trotz des Einsatzes von Juristen für ihre Streichung und der Empfehlung einer alliierten Fachkommission behielt die BRD die §§ 175, 175a StGB in der Fassung von 1935 bei<sup>29</sup>. Der 39. Deutsche Juristentag forderte bereits 1951 die Straffreiheit der einfachen Homosexualität<sup>30</sup>. Da an diesem Beschluss, der sehr knapp ausfiel, nicht einmal die erforderliche Mindestanzahl von 30 Mitgliedern mitgewirkt hatte, fand er kaum Gehör<sup>31</sup>.

Die Regierung Adenauer stellte sich die Frage der Abschaffung nicht, sondern beließ es bei der Feststellung, die Vorschriften seien nicht aufgrund des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrats vom 20.9.1945 aufgehoben worden und stellten daher kein NS-Unrecht dar<sup>32</sup>. Entsprechend Art. 123 Abs. 1 GG, der die Fortgeltung vorkonstitutionellen, nicht grundgesetzwidrigen Rechts vorsah, wurden die §§ 175, 175a RStGB unverändert in das bundesdeutsche StGB übernommen<sup>33</sup>. Mengel führt dazu rückblickend aus, dass die §§ 175, 175a RStGB seit 1935 so eindeutig nationalsozialistisch geprägt waren, dass sie trotz der weiter bestehenden Vorbehalte in der Bevölkerung sowie in Legislative, Exekutive und Judikative gegenüber Homosexuellen hätten aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden müssen. Insbesondere die unnachgiebige Verfolgungspraxis in der NS-Zeit hätte dies gerechtfertigt.<sup>34</sup>

Ein maßgeblicher Hintergrund für die Beibehaltung der Strafbarkeit war die Haltung der christlichen Kirchen, die über großen gesellschaftlichen und politischen Einfluss in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik verfügten. Sie boten nach der NS-Diktatur mit ihren Wertvorstellungen vielen Menschen Orientierung und Halt, insbesondere da sie als Institutionen die NS-Zeit relativ unbelastet überstanden hatten. Daher hatte ihre ablehnende Haltung zur Homosexualität als Sünde hohes Gewicht.<sup>35</sup> Zudem haben viele Entscheidungsträger in Exekutive und Judikative bereits im Nationalsozialismus beruflich gewirkt und das vormalige Verfolgungssystem getragen. Vielfach wurde daher darauf verwiesen, dass die Strafbarkeit auch im Kaiserreich und in der Weimarer Republik bestanden habe und ihre Beibehaltung daher gerechtfertigt sei.<sup>36</sup> Bei dieser Feststellung wurde unterschlagen, welche dramatische Folgen die Verschärfung der Strafvorschriften im Jahre 1935 hatte (siehe Abschnitt 2.3.2.).

---

<sup>29</sup> vgl. Micheler 2010, S.68

<sup>30</sup> vgl. Steinmeister 1991, S. 198

<sup>31</sup> vgl. Steinke 2005, S. 62

<sup>32</sup> vgl. Wasmuth 2002a, S. 178; siehe hierzu auch Schäfer 2006, S. 79-88

<sup>33</sup> vgl. Schäfer 2010, S.190

<sup>34</sup> vgl. Mengel 2012, S. 6–7; siehe hierzu auch Schäfer 2006, S. 49-78

<sup>35</sup> vgl. Mengel 2012, S. 6

<sup>36</sup> vgl. Mengel 2012, S. 6

Da es an einer fundierten fachlichen Begründung für die fortwährende Pönalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Männern mangelte, bestanden die Argumente der Befürworter aus Schlagworten wie „dem eindeutigen Verstoß gegen das Sittengesetz“, „dem Schaden für die Gesundheit und Reinheit des Volkslebens“, „der Zerstörung des sittlichen Gefühls“, „der Entartung des Volkes und dem Verfall seiner sittlichen Kraft“ sowie „der Instinkthaltung der Völker“. Die These von der „Verführung zur Gleichgeschlechtlichkeit“ wurde aufrechterhalten. Es wurde nicht einmal bestritten, dass mit den §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 StGB keinerlei Rechtsgüterschutz verbunden war. NS-Diktatur und BRD unterschieden sich damit in Inhalt und Sprache nicht. Unterschiedlich sind jedoch die Bezugssysteme: Anstatt einer Rassenideologie bediente man sich in der BRD der Anschauungen der Kirchen, um vorherrschende Vorstellungen von Familie und Gesellschaft zu verteidigen.<sup>37</sup>

Die Haltung der Bundesregierung findet sich z. B. in der Begründung zu dem 1962 vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches<sup>38</sup>, der sogar eine partielle Strafverschärfung gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage befürwortete.

„Der Gedanke, die Strafvorschrift des § 175 StGB insoweit zu beseitigen, als sie die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen erwachsenen Männern mit Strafe bedroht, hat seit mehreren Jahrzehnten in steigendem Umfang Anhänger gefunden.“

Mit diesem Satz leitete der Gesetzentwurf die Behandlung des neuen § 216 StGB „Unzucht zwischen Männern“ im geplanten Strafgesetzbuch ein. Die Regierung Adenauer ging dabei auf die vielfältigen wissenschaftlichen Beiträge sowie die Diskussion im Kreise der Juristinnen und Juristen ein und gab deren Bedenken gegen eine Beibehaltung der strafrechtlichen Vorschriften wieder. Sodann entgegnete sie diesen durch die unverhohlene Darlegung - bereits im Nationalsozialismus mit ähnlichen Worten vortragener Argumente - für die Verfolgung und Ahndung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Männern:

„Zu bedenken ist aber, dass an Verfehlungen gegen § 175 StGB überwiegend Personen beteiligt sind, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung, Gewöhnung oder geschlechtliche Übersättigung dem Laster verfallen sind oder die sich aus reiner Gewinnsucht dem gleichgeschlechtlichen Verkehr dienstbar machen. [...] Außerdem ist nach den Erfahrungen der gerichtlichen und der medizinischen Praxis weder der anlagemäßig bedingte, noch der erworbene und durch längere Übung gefestigte gleichgeschlechtliche Trieb regelmäßig so stark, dass dem Betroffenen seine Beherrschung nicht zugemutet werden könnte. Nach den bisherigen Forschungsergebnissen der Wissenschaft und nach der in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinung muss angenommen werden, dass der weitaus überwiegende Teil der nach den §§ 175

---

<sup>37</sup> vgl. Wasmuth 2002a, S. 182–183

<sup>38</sup> vgl. Deutscher Bundestag 1962

oder 175a StGB straffällig gewordenen Männer bei zumutbarer Anspannung der seelischen Kräfte in der Lage wäre, ein gesetzmäßiges Leben zu führen. [...] Nicht von der Hand zu weisen ist ferner der Hinweis auf die Gefahr der Bildung homosexueller Gruppen. [...] Die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann ist nach der weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung als eine verachtenswerte Verirrung anzusehen, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Auch wenn deshalb der § 175 StGB aufgehoben wird, soweit er sich auf den Verkehr zwischen erwachsenen Männern bezieht, bleibt die gesellschaftliche Ächtung gleichgeschlechtlicher Handlungen bestehen. [...] Von geringerer Bedeutung für die Entschließung des Gesetzgebers sind die beiden rechtlichen Argumente, die gegen die Regelung des geltenden Rechts vorgebracht werden. Der Standpunkt, dass eine Strafdrohung nur da berechtigt sei, wo der Schutz eines bestimmten Rechtsgutes in Frage stehe, ist weder in der strafrechtlichen Dogmatik allgemein anerkannt, noch ist er bisher für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ausschließliche Richtschnur gewesen. Zwar dienen die strafrechtlichen Normen weitaus überwiegend dem Rechtsgüterschutz; das schließt aber nicht aus, bestimmte Fälle ethisch besonders verwerflichen und nach der allgemeinen Überzeugung schändlichen Verhaltens auch dann mit Strafe zu bedrohen, wenn durch die einzelne Tat kein unmittelbar bestimmbares Rechtsgut verletzt wird. Das muss vor allem gelten, wenn solches Verhalten seiner Natur nach die Tendenz in sich trägt, auf Dritte überzugreifen und damit die Anfälligkeit dafür im Volke auszubreiten. [...] Dabei geht der Entwurf in Übereinstimmung mit der weitaus überwiegenden Ansicht der Bevölkerung, den bisherigen Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis davon aus, dass die wiederholte Betätigung des gleichgeschlechtlichen Triebes ihre Ursache entweder in einer abartigen Persönlichkeitsstruktur oder in einer durch Gewöhnung erworbenen geschlechtlichen Fehlhaltung hat. Die von interessierten Kreisen in den letzten Jahrzehnten wiederholt aufgestellte Behauptung, dass es sich bei dem gleichgeschlechtlichen Verkehr um einen natürlichen und deshalb nicht anstößigen Trieb handle, für den das gleiche Recht in Anspruch zu nehmen sei wie für die Beziehungen zwischen Mann und Frau, und dass sogar die Neigung des Mannes zum Mann oder zum Jüngling der Ausdruck einer besonders hohen und edlen Kultur sei, kann nur als Zweckbehauptung zurückgewiesen werden. [...] Wollte man den ihr zugrunde liegenden Gesichtspunkt anerkennen, so müsste die Gesellschaft jede Spielart menschlichen Wesens, sei sie auch noch so abartig, als naturgewollt hinnehmen und achten. Das dies nicht zutreffen kann, lehrt schon die geschichtliche Erfahrung. Wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und großen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kräfte [sic!] die Folge.“



Als weitere Folgen einer Streichung der Strafvorschriften warnte die Regierung:

„Vor allem stände auch für die Homosexuellen nichts im Wege, ihre nähere Umgebung durch Zusammenleben in eheähnlichen Verhältnissen zu belästigen; solange sie dadurch kein öffentliches Ärgernis erregten, gäbe es zum strafrechtlichen Einschreiten keine Handhabe. Dieses aller Voraussicht nach zu erwartende stärkere Hervortreten homosexueller Werbung und Betätigung in der Öffentlichkeit würde vor allem jüngere Menschen in den Bann dieser Bewegung ziehen.“

Darüber hinaus befürchtete sie eine Zersetzung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, der kasernierten Polizei und der Bundeswehr.

„Sollte [eine] solche Tätigkeit in größerem Umfang um sich greifen, wäre das für die Allgemeinheit eine schwere Gefahr; denn wenn die gleichgeschlechtliche Neigung in gewissen öffentlichen Einrichtungen zum positiven Ausleseprinzip würde, wäre damit eine Verfälschung des öffentlichen Lebens mit kaum absehbaren Folgen verbunden.“

Die Bundesregierung kam zu dem Schluss:

„Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde. Allerdings ist diese dem Entwurf zugrunde liegende Auffassung lebhaft umstritten.“<sup>39</sup>

Dieser umfängliche Auszug aus dem Gesetzentwurf soll veranschaulichen, mit welchen sachfremden Argumenten die Bundesregierung an ihrer Haltung festhielt, einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern weiterhin zu bestrafen. Und sie konnte sich dabei auf Rückhalt in den christlichen Kirchen und der Bevölkerung stützen.

### **2.5.1.2. Gerichtliche Prüfung der §§ 175, 175a StGB**

Da seitens des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung eine Abschaffung der §§ 175, 175a StGB nicht zu erwarten war, erhofften die Betroffenen eine Entscheidung in ihrem Sinne durch die Gerichtsbarkeit.

---

<sup>39</sup> Deutscher Bundestag 1962, S. 375–378 (Anmerkung: Fußnote gilt für den gesamten Auszug aus der Begründung des GE auf den Seiten 15-17)

### **2.5.1.2.1. Urteile unterinstanzlicher Gerichte**

Die Entscheidungspraxis der unterinstanzlichen Gerichte war in den 1950er Jahren zunächst uneinheitlich. So verurteilte das Landgericht Hamburg die dort Angeklagten zu einer Strafe von drei Deutsche Mark und wies in seinem Urteil darauf hin, dass seiner Meinung nach die Regelungen der §§ 175, 175a StGB einer Überprüfung unterzogen werden müssten. Andere Gerichte, etwa das Berliner Verwaltungsgericht, führten die Rechtslage aus dem Jahre 1935 konsequent fort. Das Gericht bestätigte die Praxis der Behörden, „[...] den Führerschein solchen Bewerbern zu verweigern, die wegen begangener Sittlichkeitsdelikte vorbestraft sind“. Begründet wurde dies mit der Gefahr, dass sittlich labile Menschen leichter rückfällig würden, wenn sie über ein Kraftfahrzeug verfügten.<sup>40</sup> Das Landesverwaltungsgericht Hannover urteilte, ein nach § 175 StGB bestrafte homosexueller Lehrer könne sich nicht unter Berufung auf Art. 2 Abs. 1 GG gegen seine Entlassung wehren und äußerte, „die Beschäftigung eines homosexuellen Lehrers würde den Bestand des gesamten deutschen Volkes als Kulturnation vernichten“<sup>41</sup>. Das OLG Braunschweig führte 1953 folgende Gründe für die Strafwürdigkeit an, die beispielhaft für die Urteilsbegründungen der Zeit stehen: Die „Beeinträchtigung der Volkskraft“, die „Verfälschung des öffentlichen Lebens“, die „Gefährdung der Volksgesundheit“, die „Sauberkeit des öffentlichen Lebens“, das „Allgemeinwohl des deutschen Volkes in seiner sittlichen und gesundheitlichen Kraft“, die „Integrität seiner Verwaltung“, die „Sicherung der Gesundheit und Reinheit des Volkslebens in sittlicher Beziehung, auch gegen Entwertung und Verfall der Volkskraft“, die „Gefährdung öffentlicher Leistungsmaßstäbe“, der „Schutz der Familie“ und die „Reinhaltung der Beziehungen von Mann zu Mann von sexuellen Einmischungen“ seien schwerwiegende Gründe für die Pönalisierung der mann-männlichen Sexualität<sup>42</sup>.

„Die Urteilsgründe waren oft kaum mehr als vage Tatsachenbehauptungen beleidigenden Inhalts, die jedes methodisch-argumentative Niveau vermissen ließen“, so das Fazit Risses.<sup>43</sup>

### **2.5.1.2.2. Die Urteile des Bundesgerichtshofs von 1951 und 1953**

Im Jahre 1951 urteilte der Bundesgerichtshof (BGH), dass gleichgeschlechtliche Unzucht gegen das Sittengesetz verstoße und nicht durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG geschützt werde. 1953 bestätigte der BGH diese Rechtsprechung in einem weiteren Urteil und führte aus, dass der Gesetzgeber selbst darüber entscheiden müsse, ob die §§ 175, 175a StGB fortbestehen sollten. In

---

<sup>40</sup> vgl. Mengel 2012, S. 28–29

<sup>41</sup> vgl. Risse 1998, S. 42

<sup>42</sup> siehe dazu ausführlich bei Risse 1998, S. 42–43

<sup>43</sup> Risse 1998, S. 43

beiden Verfahren begründete es seine Haltung nicht, sondern beließ es bei der einfachen Feststellung von „Tatsachen“.<sup>44</sup>

### **2.5.1.2.3. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957**

Mit Urteil vom 10.05.1957 (1 BvR 550/52-, BVerfGE 6, 389-443) wies der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zwei Verfassungsbeschwerden von Klägern zurück, die Anfang der 1950er Jahre nach § 175 StGB verurteilt wurden. Die Kläger begründeten ihre Beschwerden damit, dass die §§ 175, 175a StGB nationalsozialistisches Unrecht darstellten und ungültig seien. Darüber hinaus würden die Vorschriften gegen Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 3 GG verstoßen.<sup>45</sup>

Dass sich die §§ 175, 175a StGB in einer nationalsozialistischen Rechtstradition befänden, verneinte das BVerfG. Der Strafraum von minimal drei Monaten Gefängnis und maximal zehn Jahren Zuchthaus „gebe dem Richter genügend Spielraum für die Bewertung des Einzelfalls und sei rechtsstaatlich nicht problematisch.“<sup>46</sup> Im Rahmen seiner Prüfung von Art. 3 GG kam das Gericht zum Ergebnis, dass eine unterschiedliche Behandlung von männlicher und weiblicher Homosexualität begründet sei, da sie sich vom Wesen deutlich unterschieden. Bei der Prüfung von Art. 2 Abs. 1 GG kam es zu dem Schluss, dass zwar eine Schutzbereichsverletzung vorliege, diese aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei. Dabei stellte es auf die „Sittengesetze“ ab und kam unter Anwendung der Sphärentheorie zu dem Ergebnis, dass trotz des hier erfolgenden Eindringens des Gesetzgebers in die Intimsphäre dieser Schutzbereich wegen des Widerspruchs der unzüchtigen Handlungen zu den Sittengesetzen verlassen werde. Bezüglich des „Sittlichkeitsmaßstabs des Volkes“ verwies das Gericht auf die ablehnende Haltung der Kirchen, deren Lehren für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger Grundlage ihres sittlichen Verhaltens sei.<sup>47</sup>

In der neueren Fachliteratur stößt das Urteil auf starke Kritik. Der vom Gericht gewählte Entscheidungsaufbau weise laut Risse auf eine vorgefasste Meinung der Verfassungsrichter hin, da das Gericht zunächst Art. 3 GG prüfte, anstatt sich intensiv Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG zu widmen<sup>48</sup>. Risse kommt zum Ergebnis: „Insgesamt ist der methodische Begründungsansatz des Bundesverfassungsgerichts [...] unhaltbar. Die zum Teil lückenhafte, größtenteils aber grundrechtsdogmatisch auch einfach fehlerhafte Gedankenführung des Gerichts nährt den Verdacht einer deduktiven Entscheidungsfindung: Das Ergebnis, die Verfassungsmäßigkeit des § 175 StGB, scheint als allgemeiner, sicher auch von den Richtern geteilter Moralkonsens festgestanden zu

---

<sup>44</sup> vgl. Risse 1998, S. 42; siehe hierzu auch die umfassende Darstellung bei Schäfer 2006, S. 93-99

<sup>45</sup> vgl. Mengel 2012, S. 31-32

<sup>46</sup> Grimm und Herzer 1990, S. 129-130

<sup>47</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 105-119; siehe dazu auch Bruns 2013, S. 9-10

<sup>48</sup> vgl. Risse 1998, S. 47

haben und musste nur noch - irgendwie - begründet werden. Dies ist gründlich misslungen.“<sup>49</sup>

Schäfer kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass das BVerfG bezüglich der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GG eine vollumfängliche methodisch-formale und grundrechtsdogmatisch saubere Prüfung nicht vorgenommen hat. Die Prüfung weise zudem methodische, dogmatische und sachlogische Widersprüchlichkeiten auf.<sup>50</sup> Mengel fasst in seiner Expertise ebenfalls zahlreiche Kritikpunkte zusammen, u. a. die Verwendung nationalsozialistisch anmutenden Vokabulars durch das Gericht oder die suggestiven Fragestellungen an die Sachverständigen, die auf eine vorgefasste Haltung des Gerichts schließen lassen<sup>51</sup>. „Es gibt kein Wort zur Verhältnismäßigkeit einer lebenslangen Abstinenz, keines zur Notwendigkeit einer strafrechtlichen Sanktion, auch keine Erörterung der kriminalistischen Praxis, die unvermeidbar in schmutzige Abgründe sinkt, um die allfälligen Beweisschwierigkeiten auszuräumen. Nicht einmal die unverkennbar nationalsozialistischen Züge des Paragraphen 175 sind dem Gericht mehr als ein Achselzucken wert. Insgesamt handelt es sich um ein Pamphlet ohne jede juristische Substanz, aus dem an allen Ecken der restaurative Zeitgeist der fünfziger Jahre trieft“, so Lahusen in seiner Analyse des Urteilsspruches.<sup>52</sup>

Bei der Sammlung und Sichtung der Lektüre für diese Arbeit fanden sich keine Rezensionen oder kritischen Befassungen durch fachliche Kreise aus der Zeit unmittelbar nach dem Urteil. Die Entscheidung wurde allgemein hingenommen. Zu diesem Befund kommt auch Risse<sup>53</sup>. Allein der SPIEGEL setzte sich unter der Überschrift „Die Eigenart des Mannes“ bereits 1957 kritisch mit dem Urteil des BVerfG auseinander und zeigte zahlreiche Schwachstellen in der Argumentation des Gerichts auf, u.a. zur Ungleichbehandlung der weiblichen und männlichen Homosexualität oder der Tatsache, mit welcher Argumentation das Gericht männlichen Homosexuellen das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Art. 2 GG versagte, nämlich mit Verweis auf die „Sittengesetze“<sup>54</sup>.

Das Urteil wurde damit Leitlinie der Gerichtsbarkeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Gesetzgeber selbst eine Änderung der strafrechtlichen Vorschriften vornehmen sollte.

### **2.5.1.3. Die Reform des Strafrechts**

Seit 1954 hatte sich die von Bundesjustizminister Dehler (FDP) einberufene Große Strafrechtskommission zur Vorbereitung einer umfassenden Strafrechtsreform auch

---

<sup>49</sup> Risse 1998, S. 50

<sup>50</sup> vgl. Schäfer 2006, S.113-114, 116-117

<sup>51</sup> vgl. Mengel 2012, S. 38–39

<sup>52</sup> Lahusen 2015

<sup>53</sup> vgl. Risse 1998, S. 51–55

<sup>54</sup> vgl. Der Spiegel 1957

dem § 175 StGB gewidmet. Die dort erarbeiteten Vorschläge reichten von der vollständigen Straffreiheit bis zur Festlegung einer Schutzaltersgrenze von einundzwanzig Jahren, also der Straffreiheit für „einfache Homosexualität“. Umgesetzt wurden sie nicht. Die Ergebnisse der Großen Strafrechtskommission waren jedoch Beratungsgrundlage für die Strafrechtsreform im Jahre 1969.<sup>55</sup>

Die Bundesregierung selbst legte 1960, 1962 und 1965 insgesamt drei Gesetzentwürfe vor, die wiederkehrend die vorurteilsbeladenen Ressentiments gegen Homosexuelle bedienten<sup>56</sup>. Wasmuth verweist in diesem Zusammenhang auf die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen, in denen es heißt: „Der neue Staat, der ein an Zahl und Kraft starkes, sittlich gesundes Volk erstrebt, muss allem widernatürlichen geschlechtlichen Treiben mit Nachdruck begegnen. Die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern muss er besonders stark bekämpfen, weil sie erfahrungsgemäß die Neigung zu seuchenartiger Ausbreitung hat und einen erheblichen Einfluss auf das ganze Denken und Fühlen der betroffenen Kreise ausübt.“<sup>57</sup>

Keiner der Entwürfe wurde als Gesetz verabschiedet, da die Einwände gegen die Reform zu groß waren<sup>58</sup>. Zu rückwärtsgewandt waren die Vorstellungen der Bundesregierung in einer Zeit beginnender gesellschaftlicher Umbrüche, wie man am Regierungsentwurf 1962 sehen kann: Er sah vor, unter der neuen Überschrift „Straftaten gegen die Sittenordnung“ die Straftatbestände Gotteslästerung, Ehebruch, Zugänglichmachen von Verhütungsmitteln und 17 verschiedene Straftatbestände mit dem Wort „Unzucht“ in der Überschrift, außerdem fünf Kuppelei-Paragraphen [sic!] und einen zur Tierquälerei zusammenzuführen und deutlich auszuweiten.<sup>59</sup>

#### **2.5.1.4. Wirkungen und Folgen**

Schwulen Männern drohte in der BRD nicht wie im Nationalsozialismus der physische Tod, jedoch die gesellschaftliche Ächtung und soziale Vernichtung. Die Ausgrenzung und das Vorenthalten jeglicher Entfaltung ihrer persönlichen sexuellen Identität presste sie in ein „heterosexuelles Zwangssystem“, so Wasmuth.<sup>60</sup> Mit Rückgriff auf bewährte polizeiliche Überwachungsmethoden aus der Zeit vor 1945 wurden Lokale und Treffpunkte mit homosexuellem Publikum observiert, die Etablierung von Vereinigungen Homosexueller wurde behindert und möglichst unterbunden<sup>61</sup> sowie verdächtige Zeitschriften mit Zensurmaßnahmen belegt.<sup>62</sup> Viele Betroffene flohen in die

---

<sup>55</sup> vgl. Schäfer 2010, S.191

<sup>56</sup> siehe hierzu ausführlich bei Schäfer 2010, S. 192

<sup>57</sup> Wasmuth 2002b, S. 781

<sup>58</sup> vgl. Schäfer 2010, S. 192–193

<sup>59</sup> vgl. Steinke 2005, S. 62

<sup>60</sup> vgl. Wasmuth 2002b, S. 796

<sup>61</sup> vgl. Der Spiegel 1949

<sup>62</sup> vgl. Micheler 2010, S.62

„sexuellen Emigration“. In den fünfziger und sechziger Jahren ließen sich viele Homosexuelle „freiwillig“ kastrieren oder zogen sich soweit wie möglich aus dem öffentlichen Leben zurück. Auch war es Verfolgten der Nazizeit nicht möglich, ihre Verfolgungsgeschichte zu offenbaren, da ihnen unmittelbar erneute Verfolgung durch den Rechtsstaat drohte.<sup>63</sup> Wurden Homosexuelle vom staatlichen Verfolgungsapparat erfasst, drohten ihnen hohe Strafen. Eine Verurteilung bedeutete automatisch den sozialen Tod. Viele Homosexuelle, die die Verfolgung der NS-Diktatur überlebt hatten, nahmen sich wegen der fortwährenden Verfolgung in der bundesrepublikanischen Demokratie das Leben.<sup>64</sup>

Die Polizeistatistik für die Bundesrepublik Deutschland weist für die Jahre 1953 bis 1966 mehr als 100.000 Ermittlungsverfahren nach §§ 175, 175a StGB auf, das Jahr 1959 bildet dabei mit 8.700 Verfahren den Höhepunkt.<sup>65</sup> Von 1949 bis 1969 gab es insgesamt 50.000 Verurteilungen<sup>66</sup>. Das 1952 neu gebildete Bundesland Baden-Württemberg ist hier besonders hervorzuheben. Zwischen 1953 und 1969 erfasste die Kriminalpolizei 19.591 Verstöße gegen § 175 StGB. So gab es im Jahre 1959 in Baden-Württemberg 902 Verurteilungen, doppelt so viele wie im Bundesdurchschnitt.<sup>67</sup>

Risse vermutet, dass die damalige Zurückhaltung von Juristinnen und Juristen bei der Frage der Pönalisierung von männlicher Homosexualität vielfach auf die eigene negative Haltung zurückzuführen ist, die einer „unbefangenen juristischen Erörterung“ entgegenstand. Auch wollten sich Juristinnen und Juristen nicht der Gefahr aussetzen, selbst (strafrechtlich) verfolgt zu werden. So stellte bereits der bloße gesellschaftliche Kontakt mit einem homosexuellen Jugendlichen eine standeswidrige Handlung dar, für die der Entzug der Anwaltszulassung drohte. Eine positive Haltung wäre demnach für die eigene bürgerliche Existenz schädlich gewesen.<sup>68</sup> Dieser Umstand dürfte nicht nur für Personen gelten, die sich aus beruflicher Profession mit dem § 175 StGB befassten, sondern für die gesamte Gesellschaft.

Ein Beispiel: 1950/51 ging eine Verhaftungs- und Prozesswelle durch Frankfurt (Main). Zahlreiche Beschuldigte verloren ihre Stellung. Sechs Selbstmorde wurden bekannt. Die Kriminalpolizei sprach dabei ganz offen von „karteimäßig erfassten Homosexuellen“ und observierte Verdächtige.<sup>69</sup> In einem umfangreichen Artikel berichtete der SPIEGEL 1950 über die systematische Verfolgung Homosexueller in der Bundesrepublik am Beispiel der Razzia in Frankfurt. So habe dort ein Staatsanwalt die Verfahren betrieben, der bereits während der NS-Diktatur für seine unnachgiebige Verfolgung Homosexueller bekannt war<sup>70</sup>. Außerdem wurde anschaulich dargestellt,

---

<sup>63</sup> vgl. Steinke 2005, S. 60

<sup>64</sup> vgl. Bruns 2012, S. 409

<sup>65</sup> vgl. Bruns 2012, S. 410

<sup>66</sup> vgl. Wasmuth 2002a, S. 175

<sup>67</sup> vgl. Bogen 2015, S. 36

<sup>68</sup> vgl. Risse 1998, S. 56

<sup>69</sup> vgl. Steinke 2005, S. 61

<sup>70</sup> eine gute Darstellung personeller Kontinuitäten in den Staatsanwaltschaften und Gerichten am

wie „unvollkommen“ die strafrechtliche Ahndung nach § 175 StGB war, da nur ein ganz geringer Teil der Delikte überhaupt verfolgt und abgeurteilt wurde und damit die „Sinnhaftigkeit“ der Bestimmung äußerst fraglich sei.<sup>71</sup>

Ein weiteres Beispiel für das Eintreten für eine harte Bestrafung „einfacher Homosexualität“ soll die Einflussnahme der Kirche illustrieren: Der Volkswartbund, eine der katholischen Kirche nahestehende Organisation zum Kampf gegen öffentliche Unsittlichkeit, führte in einem Rundbrief mit dem Titel „Homosexualität als akute öffentliche Gefahr“ aus, es bestünde die „hohe Gefahr der homosexuellen Verfilzung“, und die „Pervertierten“ seien dabei, einen Staat im Staate zu bilden, weshalb der demokratische Staat selbst für Ordnung zu sorgen und Volk und Staat von dem „Krebsgeschwür einer solchen öffentlichen Gefahr“ zu befreien habe. Den Rundbrief übersandte der Volkswartbund an das Bundesjustizministerium „als geeignetes Material zur Weiterbehandlung dieser wichtigen Frage“. Weiterhin wies er in mehreren an den Justizminister gerichteten Schreiben auf die besondere Gefährlichkeit hin, die von den in der Bundesrepublik erscheinenden und verbreiteten homosexuellen Zeitschriften ausgehe. Dem Bundesinnenministerium stellte der Volkswartbund außerdem ein von einem Theologen verfasstes „Moraltheologisches Gutachten zur sittlichen Beurteilung und zur Strafbarkeit der Homosexualität“ zur Verfügung. Die Strafverfolgung Homosexueller propagierte der Volkswartbund außerdem mittels mehrerer von dem Kölner Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler verfasster Schriften. Zusammenfassend regte er an, „in Deutschland mit den Homosexuellen aufzuräumen, ehe es zu spät ist“.<sup>72</sup>

Die Kontinuität in der Pönalisierung von männlicher Homosexualität hatte eine weitere Folge. Die nach §§ 175, 175a in der NS-Zeit verurteilten Männer hatten weiterhin einen Eintrag im Strafregister und konnten folglich oft keinen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz finden<sup>73</sup>. Eine Entschädigung für diese Männer gab es nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) von 1953 ebenfalls nicht. Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg belegen, dass nur wenige betroffene Männer nach der Befreiung 1945 versuchten, eine Entschädigung zu erwirken. Keiner dieser Betroffenen hat eine Entschädigung erhalten, denn mit dem routinemäßig angeforderten Auszug aus dem Strafregister änderte sich das Verhalten der Behörde. Ab Bekanntwerden des Verfolgungsgrundes wurde der Antragsteller als kriminell eingestuft, und es wurde ihm keine Entschädigung zugesprochen.<sup>74</sup> Die Kommentare und Verwaltungsvorschriften zum Bundesentschädigungsgesetz begründeten diese Vorgehensweise damit, „die Verfolgung habe nur Zweckmäßigkeitserwägungen oder Sicherheitsgründen gedient und nichts

---

Beispiel Hamburgs findet sich bei Micheler 2010, S. 72–74

<sup>71</sup> vgl. Der Spiegel 1950, S. 7–10

<sup>72</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 88–90

<sup>73</sup> vgl. Micheler 2010, S. 71

<sup>74</sup> vgl. Micheler 2010, S. 74–75

mit echter politischer Gegnerschaft als Voraussetzung für eine Entschädigung zu tun gehabt“<sup>75</sup>.

Nur wenige Verfolgte versuchten, durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ihre Verurteilung aus der Nazi-Zeit zu tilgen. In den meisten Fällen wurden die Anträge abgelehnt oder das Urteil bestätigt. Noch 1970 befand das Hamburger Landgericht, dass zwei Jahre Zuchthaus „keine aus typisch nationalsozialistischer Einstellung heraus ausgesprochene grausame oder übermäßig hohe Strafe“ seien.<sup>76</sup> Wie mit dem Begehren von im Nationalsozialismus verurteilten Homosexuellen nach Rehabilitierung umgegangen wurde, zeigt ein Schreiben des Gesundheitssenators Friedrich Dettmann (KPD) an Gustav Pannier, einen Betroffenen, vom 18. Februar 1946: „In Beantwortung Ihres Schreibens vom 16. d. M. finde ich es etwas erstaunlich, dass Sie wagen mir Ihr Urteil mit dem Verlangen noch zuzuschicken, einen besseren Posten durch meine Fürsprache zu erhalten. Vergessen Sie doch nicht, dass Sie nach dem gesunden Volksurteil mit Recht bestraft sind, ganz gleich unter welchem Regime. Sie scheinen der irrigen Auffassung zu sein, dass Kommunisten irgendwie doch den homosexuellen Standpunkt teilen. Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit sehr deutlich zum Ausdruck bringen, dass Homosexuelle und Sittenverbrecher, insbesondere, wenn sie sich an Kindern vergehen, für mich die abscheulichsten Kreaturen der Menschheit sind. Ich ersuche Sie dringend mich nicht mehr mit weiteren Zuschriften zu behelligen. Dabei will ich mir gar kein Urteil über Sie anmassen, sondern ich schöpfe aus den Erfahrungen meiner 10 Jahre Haftzeit, in denen ich diese Kenntnisse [sic!] ausreichend kennengelernt habe.“<sup>77</sup>

Abschließend noch ein Beispiel zur Erinnerungskultur. Der damalige Dachauer Bürgermeister Hans Zauner sagte im Jahre 1960: „Bitte machen Sie nicht den Fehler und glauben Sie, dass nur Helden in Dachau gestorben sind [...]. Sie müssen sich daran erinnern, dass viele Verbrecher und Homosexuelle in Dachau waren. Wollen Sie ein Ehrenmal für solche Leute?“. Noch in den 1970er und 1980er Jahren weigerten sich die Verfolgtenorganisationen ehemaliger KZ-Insassen, die homosexuellen KZ-Insassen in Form eines Gedenksteines oder durch ihre Erwähnung bei den Veranstaltungen und in der Erinnerungsarbeit zu würdigen. Erst 1990 wurden sie in Dachau erstmals bei der jährlichen Gedenkfeier erwähnt.<sup>78</sup>

Die Jahre von 1949 bis 1969 waren für homosexuelle Männer ein dunkles Kapitel. Für sie brach – im Gegensatz zu den meisten Deutschen – nach Gründung der BRD kein Zeitalter von persönlicher Freiheit in der Demokratie an. Das gilt auch für lesbische Frauen, die zwar nicht strafrechtlich verfolgt wurden, deren Existenz aber negiert wurde.

---

<sup>75</sup> vgl. Wasmuth 2002b, S. 783–784

<sup>76</sup> vgl. Micheler 2010, S. 68–73

<sup>77</sup> vgl. Lorenz 2010, S. 127

<sup>78</sup> vgl. Gierlich 2016



## 2.5.2. 1969 – 1994

### 2.5.2.1. Rechtliche Regelungen

Das erste einschneidende Ergebnis des Wandels vom Sitten- zum Rechtsgüterstrafrecht war das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (1. StRG)<sup>79</sup>. Mit ihm wurden die Strafvorschriften über die „widernatürliche Unzucht“ modifiziert. Fortan galt: Einfache Homosexualität - also die einvernehmliche sexuelle Handlung zwischen volljährigen Männern - war nicht mehr strafbar. Die §§ 175, 175a StGB wurden in einen einheitlichen Tatbestand der „Unzucht zwischen Männern“ (Anmerkung: Die Begrifflichkeit blieb.) zusammengeführt.<sup>80</sup>

#### § 175 StGB

I. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.

II. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

III. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

Die Gesetzesänderung war nicht Folge einer Einsicht in Gesellschaft und Politik, dass Homosexualität eine natürliche sexuelle Veranlagung sei, sondern nur der Erkenntnis geschuldet, dass die Bestrafung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht mehr rechtlich begründbar war, da sich das „sittliche Volksempfinden“ als bisheriges „Argument“ im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse der 1960er Jahre deutlich von denen der Kirchen entfernte. Alle Redner im Bundestag führten daher bei der Verabschiedung des Gesetzes aus, dass mit der Reform homosexuelles Verhalten nicht gebilligt werde und nach wie vor moralisch verwerflich sei.<sup>81</sup>

<sup>79</sup> BGBl. I S. 645

<sup>80</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 197–209

<sup>81</sup> vgl. Bruns 2012, S. 410

Durch die Reform ergab sich eine Besonderheit. Die praktische Anwendung des § 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB bedeutete:

- Waren beide Männer über 21 oder unter 18 Jahre alt, blieben beide straflos.
- Waren beide Männer zwischen 18 und 21 Jahre alt, wurden beide bestraft.
- War ein Mann über und der andere unter 21 Jahre alt, wurde nur der ältere bestraft.
- War ein Mann über und der andere unter 18 Jahre alt, wurde ebenfalls nur der ältere bestraft.

Diese Strafbarkeit homosexueller Handlungen von Männern zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr führte dazu, dass vielfach vom „Bundeswehrparagrafen“ oder dem „Lex Bundeswehr“ gesprochen wurde.<sup>82</sup> Bei Steinke findet sich folgendes Zitat eines Bielefelder Richters: „Man male sich die Folgen aus: Zwei gleichaltrige Freunde dürfen gleichgeschlechtliche Beziehungen miteinander pflegen, bis sie achtzehn Jahre alt werden, dann müssen sie drei Jahre pausieren, und nach Vollendung des 21. Lebensjahres dürfen sie ihre Beziehungen wieder aufnehmen. [...] Man darf vermuten, dass der Gesetzgeber auf kaltem Wege das heiß umstrittene Sonderrecht für die Bundeswehr einschmuggeln wollte. So aber geht es nicht!“<sup>83</sup> Diese vielfach geäußerte Kritik führte alsbald zu einer weiteren Reform.

Durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StRG) vom 23.11.1973<sup>84</sup> wurde das Schutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen schließlich auf 18 Jahre gesenkt. § 175 StGB erhielt folgenden Wortlaut:

#### **§ 175 StGB**

I. Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Die bisherigen § 175 Abs. 1 Nr. 2 StGB (sexuelle Handlungen mit jungen Männern unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses) und § 175 Abs. 1 Nr. 3 StGB

---

<sup>82</sup> vgl. Schäfer 2010, S. 199

<sup>83</sup> vgl. Steinke 2005, S. 63

<sup>84</sup> BGBl. I S. 1725

(Strafbarkeit homosexueller Prostitution) wurden aufgehoben, wobei sexuelle Handlungen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses fortan unter §§ 174 a, 174 b StGB fielen, die mit dem 4. StRG geschlechtsneutral umformuliert wurden.<sup>85</sup>

Der Sonderausschuss des Deutschen Bundestages zum 4. StRG entschied in der Frage, ob es nicht generell nur einer geschlechtsneutralen jugendschützenden Vorschrift bedürfe, dass „nur solche Sachverhalte mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen [seien], deren Sozialschädlichkeit zumindest wahrscheinlich ist“. Wegen der „grundlegenden Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität sei dies nicht sachgerecht“, und „von einer vergleichbaren Sozialschädlichkeit könne nicht per se ausgegangen werden“.<sup>86</sup> Der Gesetzgeber begründete die Aufrechterhaltung des § 175 StGB damit, dass Jugendliche mit 16 Jahren die Reife hätten, sich frei und selbstbestimmt für das andere Geschlecht, aber erst mit 18 Jahren für das eigene entscheiden zu können. Prof. Lackner, der zuvor auch Mitglied der Großen Strafrechtskommission war, argumentierte, „die Gesellschaft habe ein Interesse daran, dem einzelnen Minderjährigen, soweit das möglich ist, das Schicksal, Homosexueller zu werden, zu ersparen.“<sup>87</sup> Ingrid Steinmeister stellt dazu fest, dass diese Argumentation der Auffassung folgt, dass eine „ungestörte“ Sexualentwicklung zwangsläufig zu einer heterosexuellen Orientierung führe und dies auch allein gewünscht sei. Hierin lag ihrer Meinung nach bereits eine Diskriminierung von Homosexualität, da impliziert wurde, dass die homosexuelle Orientierung ein Irrweg sei.<sup>88</sup>

Tobias Jakobi kommt in seiner Arbeit, die die 1970er Jahre unmittelbar nach der Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität behandelt, zu dem Schluss, dass der Bundestag sich der Entpathologisierung von Homosexualität verweigerte und einen "eindeutigen wissenschaftlichen Konsens" auf diesem Gebiet abwarten wollte<sup>89</sup>.

Nach 1973 gab es zahlreiche weitere Bemühungen, den entschärften § 175 StGB ganz abzuschaffen. Diese waren nicht von Erfolg gekrönt. Mit Rücksicht auf ihre Wählergruppen sowie auf den Koalitionspartner (von 1982 bis 1994 die FDP gegenüber der CDU/CSU) lehnten die Bundesregierungen sowie die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP im Deutschen Bundestag jegliche Bemühungen aus der Zivilgesellschaft, juristischen Kreisen, Fachgremien aus dem Bereich der AIDS-Prävention und der Bundestagsfraktion Die Grünen (später Bündnis 90/Die Grünen) nach einer Abschaffung des § 175 StGB ab. Anschaulich dafür steht das Zitat von Hans A. Engelhardt<sup>90</sup>: „Ich bin der Auffassung, dass die Strafvorschrift des § 175 StGB nach wie vor ihre Existenzberechtigung hat. [...] Ich meine allerdings nicht, dass die Vorschrift des § 175

---

<sup>85</sup> vgl. Bruns 2013, S. 12–13; siehe zur Entstehung und Begründung der Änderungen auch ausführlich Schäfer 2006, S. 215 - 227

<sup>86</sup> vgl. Orlik 1994, S. 104–105

<sup>87</sup> vgl. Steinke 2005, S. 63

<sup>88</sup> vgl. Steinmeister 1991, S. 199

<sup>89</sup> vgl. Jakobi 2014, S. 56–57

<sup>90</sup> Hans Arnold Engelhard (\* 16. September 1934 in München; † 11. März 2008 ebenda) (FDP), von Oktober 1982 bis Januar 1991 Bundesminister der Justiz

StGB in ihrer geltenden Fassung [...] Vorurteile in irgendeiner Weise begünstigt. [...] Als entscheidend für die Frage der Schutzbedürftigkeit wurde vielmehr der Gesichtspunkt angesehen, dass homosexuelle Kontakte männliche Jugendliche in eine Außenseiterrolle bringen können und in der Folge ihre Gesamtentwicklung auf Grund damit verbundener psychischer Belastungen in erheblichem Maße gestört werden können.“<sup>91</sup>

#### **2.5.2.1.1. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteilen vom 22.10.1981 und 26.10.1988 festgestellt, dass die Strafbarkeit einfacher Homosexualität gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) verstößt. Da in Deutschland bereits 1969 die Strafbarkeit einfacher Homosexualität beseitigt wurde, hatte das Urteil keinen Einfluss mehr auf die Rechtslage in der BRD. Damit kam der EGMR, wenn auch Jahrzehnte später, zu einer ganz anderen Beurteilung als das BVerfG im Jahre 1957.<sup>92</sup> Seit 2003 hat der EGMR in mehreren Verfahren auch festgestellt, „dass strafrechtliche Regelungen, die für einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern mit Jungen ein höheres Schutzalter vorsehen als für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit Mädchen, das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen, da es an jeglicher objektiver und vernünftiger Rechtfertigung für ein höheres Einwilligungsalter für homosexuelle Handlungen fehle.“<sup>93</sup> Dies bedeutet, dass auch die „jugendschützenden“ Regelungen des § 175 StGB zwischen 1969 und 1994 gegen Art. 8 EMRK verstoßen haben. Auch diese Urteile kamen für die Betroffenen des § 175 StGB zu spät. Die Urteile sind jedoch für die Beurteilung der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung für den heutigen Gesetzgeber von Bedeutung.

#### **2.5.2.2. Wirkungen und Folgen**

Als Folge der Entkriminalisierung von einfacher Homosexualität konnte ein Wandel in der Gesellschaft festgestellt werden. Die Antihaltung vieler Bürgerinnen und Bürger gegenüber Homosexuellen nahm langsam ab. Die Emanzipationsbewegung von Homosexuellen gewann an Schwung, auch durch die vermehrte offene Sichtbarkeit in Kunst und Kultur, insbesondere durch Filme zur Homosexualität und über die lange Geschichte von Homophobie und ihre Folgen für die Betroffenen. Die vollständige Abschaffung des § 175 StGB gelang trotz diverser parlamentarischer und außerparlamentarischer Initiativen bis zur deutschen Wiedervereinigung nicht. Die „AIDS-Krise“ Anfang der 1980er Jahre verstärkte wiederum die Vorurteile gegenüber Homo-

---

<sup>91</sup> vgl. Grimm und Herzer 1990, S. 136–140

<sup>92</sup> siehe zu den Urteilen samt Fundstellen Schäfer 2006, S. 232–235

<sup>93</sup> vgl. Bruns 2012, S. 411

sexuellen. Das Wort von der „Homo-Seuche“ war weit verbreitet. Auch das Engagement der Grünen als neue politische Kraft, das allmähliche Umdenken in SPD und FDP verhalfen einer vollständigen Entkriminalisierung nicht zum Erfolg. Die Politik nahm immer noch Rücksicht auf vorhandene Vorbehalte in Teilen der Gesellschaft und leistete der Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Homosexuellen weiterhin Vorschub.<sup>94</sup> Die Verurteilungsstatistik weist für die Jahre 1974 bis 1994 eine Zahl von 2.843 Verurteilungen wegen Verstoßes gegen § 175 StGB (i.d.F. von 1973) aus.<sup>95</sup>

In seiner Arbeit über den Umgang des Deutschen Bundestages mit dem Thema Homosexualität in den 1970er Jahren, auf die hier nicht umfassend eingegangen werden kann, zeigt Tobias Jakobi anschaulich auf, dass trotz der Entkriminalisierung Homosexualität als weiterhin „gesellschaftsschädigend“ eingestuft wurde. So stellten männliche homosexuelle Handlungen in der Bundeswehr (im Dienst und innerhalb der Kaserne) ein Dienstvergehen dar, insbesondere, wenn sie zwischen Vorgesetzten und Untergebenen stattfanden. Zudem gestand die Bundesregierung auf entsprechende parlamentarische Anfragen indirekt ein, dass Homosexuellen der Zugang zur Offizierslaufbahn verwehrt wurde, wenn dies bekannt wurde, da „eine gewisse Lebenserfahrung die Annahme begründen würde, dass homosexuelle Offiziere keine Autorität ausüben könnten“, so Wilfried Penner (SPD), damaliger Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung. Laut Jakobi steht dies exemplarisch dafür, dass die Politik den Abbau von Vorurteilen und Homophobie nicht aktiv betreiben wollte.<sup>96</sup>

Auch das BVerfG wurde noch einmal mit § 175 StGB befasst. Im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG hatte das Amtsgericht Eutin dem BVerfG die Regelungen des § 175 in der Fassung von 1969 zur Entscheidung vorgelegt, da es hierin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG sah. Mit Beschluss vom 02.10.1973 entschied das BVerfG, dass die Vorschrift des § 175 StGB in der Fassung des 1. StRG von 1969 verfassungskonform sei. Dabei bezog es sich ausdrücklich auf seine Grundsatzentscheidung von 1957 und urteilte, dass sich an den der damaligen Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen zwischenzeitlich nichts geändert habe.<sup>97</sup>

### **2.5.2.3. Das Ende des § 175 StGB**

Der Stillstand änderte sich erst mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des GG. Am 01.07.1989 trat das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz der DDR in Kraft<sup>98</sup>.

---

<sup>94</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 235–254

<sup>95</sup> vgl. Statistisches Bundesamt 2016, S. 3

<sup>96</sup> vgl. Jakobi 2014, S. 51–54

<sup>97</sup> vgl. Bruns 2013, S. 12; siehe dazu auch Schäfer 2006, S. 231–232

<sup>98</sup> siehe hierzu die Ausführungen unter 2.6.

Damit wurde die letzte strafrechtliche Vorschrift zur Ahndung homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen zugunsten einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift aufgegeben. So wurde kurz vor der „Wende“ und der Wiedervereinigung am 03.10.1990 eine Situation geschaffen, die in den nachfolgenden Jahren zu uneinheitlichen Strafvorschriften in den alten und neuen Bundesländern führte, denn der Einigungsvertrag sah eine Übernahme des § 175 StGB auf das Beitrittsgebiet ausdrücklich nicht vor. Diesem Zustand musste durch eine Harmonisierung der Strafvorschriften Rechnung getragen werden. Mit dem 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31.05.1994<sup>99</sup> wurde § 175 StGB endgültig aus dem deutschen Strafrecht getilgt.<sup>100</sup>

„[...] (Damit) fand von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, eine der anachronistischsten, symbolträchtigsten und bis heute bekanntesten Strafvorschriften ihr überfälliges Ende.“, so Schäfer.<sup>101</sup>

## 2.6. Exkurs: Deutsche Demokratische Republik 1949 – 1990

Diese Arbeit befasst sich hauptsächlich mit der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des § 175 StGB in der BRD. Auch in der DDR gab es mit dem § 151 StGB DDR eine Strafvorschrift zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen. Wegen des Systemumbruchs ist eine Rehabilitierung und Entschädigung in diesem Fall jedoch rechtlich deutlich einfacher möglich<sup>102</sup>. Zudem hat die DDR die Anwendung des unter den Nationalsozialisten verschärften § 175 StGB deutlich früher beendet. Daher soll hier die Geschichte der Strafverfolgung in der DDR nur kurz skizziert werden.

Das OLG Halle kam schon 1948 in der Besatzungszeit und das Oberste Gericht (OG) der DDR 1950 zu dem Schluss, die §§ 175, 175a RStGB seien nur entsprechend in der bis zur Machtergreifung gültigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes anzuwenden. Dies führte bereits kurz nach Gründung der DDR zu einer nennenswerten Abnahme der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer. Zeitgleich wurde die Bestrafung einvernehmlicher, gleichgeschlechtlicher Handlungen unter erwachsenen Männern generell eingestellt. Diese Änderung der Strafrechtspraxis erfolgte auf eine interne Anordnung des Ministeriums der Justiz. Die Zahl der Verurteilungen in der DDR lag bei ca. 200 jährlich. Die formelle Abkehr von § 175 RStGB erfolgte erst durch das Strafgesetzbuch der DDR vom 12.01.1968<sup>103</sup>. Der neue § 151 StGB DDR setzte die Schutzaltersgrenze für gleichgeschlechtliche Handlungen auf 18 Lebensjahre fest. Diese Regelung galt übrigens für Homosexuelle beiderlei Geschlechts. Das OG der

---

<sup>99</sup> BGBl. I, S. 1168

<sup>100</sup> vgl. Schäfer 2006, S. 254–285; siehe auch Wasmuth 2002a, S. 176

<sup>101</sup> Schäfer 2006, S. 284

<sup>102</sup> siehe hierzu Abschnitt 3.4

<sup>103</sup> GBl.-DDR I, S. 1

DDR urteilte 1987, dass auch über 16jährige von dieser Regelung ausgenommen seien. Es führte aus: Die Homosexualität stelle wie die Heterosexualität eine Variante des Sexualverhaltens dar. Deshalb stünden homosexuelle Menschen nicht außerhalb der Gesellschaft, und die Gewährleistung der Bürgerrechte gebühre ihnen wie anderen Bürgerinnen und Bürgern auch. Insbesondere sei ihre Diskriminierung und moralische Abwertung abzulehnen, und sie seien vor Angriffen auf ihre Integrität zu schützen. Mit dem 5. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.12.1988<sup>104</sup> hat die Volkskammer die letzte „jugendschützende“ Bestimmung der unterschiedlichen Schutzaltersgrenze des § 151 StGB DDR aufgehoben. Trotz der relativ „liberalen“ Gesetzgebung und Rechtspraxis waren homosexuelle Männer und Frauen in der DDR in einer ähnlichen gesellschaftlichen Situation wie in der BRD.<sup>105</sup>

Über die Lebenssituation von homosexuellen Männern in Ost- und Westberlin hat Jens Dobler eine interessante vergleichende Arbeit verfasst, auf die hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann<sup>106</sup>.

---

<sup>104</sup> GBl.-DDR I, S. 335

<sup>105</sup> vgl. Wasmuth 2002a, S. 178–179; siehe auch Bruns 2013, S. 13-16

<sup>106</sup> siehe hierzu Dobler 2010

### **3. Die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer**

Die im Folgenden behandelte Frage der Rehabilitierung und Entschädigung bezieht sich explizit auf die Regelungen in §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 StGB (i. d. F. von 1949-1969), § 175 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB (i. d. F. von 1969-1973) und § 175 Abs. 1 StGB (i. d. F. von 1973 – 1994), da diese als eine gesonderte Strafvorschrift „einfache Homosexualität“<sup>107</sup>, homosexuelle Handlungen zwischen Voll- und Minderjährigen<sup>108</sup> und homosexuelle Prostitution unter Strafe stellten. Die anderen Regelungen sind nicht Inhalt der Prüfung, da die damit strafbewehrten homosexuellen Handlungen unter Ausnutzung eines Über- und Unterordnungsverhältnisses und unter Drohung oder Gewalt rechtsgüterschützenden Charakter hatten und in einer anderen Regelung des jeweils gültigen StGB auch für heterosexuelle Handlungen galten.

Die nachfolgenden Abschnitte 3.1 und 3.2 zeigen die Rahmenbedingungen und stellen die Gemengelage dar, in der die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der in der BRD und DDR verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer diskutiert wird. Anschließend erfolgt die Beantwortung der Frage in ihrer gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Dimension (Abschnitte 3.3 bis 3.5). Für die Beurteilung der gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Dimension einer Rehabilitierung und Entschädigung ist der heutige Blick entscheidend. Es geht bei der Entscheidung für oder gegen eine Rehabilitierung und Entschädigung nämlich um die Frage, ob es aufgrund des staatlichen Schutzauftrages (siehe dazu die näheren Ausführungen unter 3.4.1.) geboten ist, den fortwährenden Strafmakel, unter dem die Betroffenen bis heute zu leiden haben, zu beseitigen.

---

<sup>107</sup> also einvernehmliche Handlungen unter erwachsenen Männern

<sup>108</sup> wichtig: mit einer höheren Schutzaltersgrenze als bei verschiedengeschlechtlichen Handlungen



### **3.1. Vorgeschichte: Die Rehabilitierung und Entschädigung der im Nationalsozialismus verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer**

Mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998<sup>109</sup> wurden die Unrechtsurteile aus der Zeit des Nationalsozialismus aufgehoben. Darin enthalten waren nicht die Urteile gegen Deserteur und die nach § 175, 175a StGB gegen homosexuelle Männer. In der 13. Legislaturperiode hatte die von CDU/CSU und FDP geführte Koalitionsmehrheit im Deutschen Bundestag eine Aufnahme wegen der ablehnenden Haltung der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt. Damit stand eine Rehabilitierung und Entschädigung dieser Opfer des NS-Regimes weiterhin aus.

#### **3.1.1. Parlamentarische Befassung im Jahre 2000**

Mit ihrem Antrag vom 27.01.2000<sup>110</sup> forderte die Fraktion der PDS einen Beschluss des Deutschen Bundestages, in dem dieser erstens die Feststellung treffen möge, dass die Verschärfung des § 175 RStGB im Jahre 1935 „in Ursprung, Zweck und Auswirkung als typisch nationalsozialistisches Unrecht“ anzusehen sei. Zweitens solle er die Opfer von Verurteilungen nach den §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB während der NS-Zeit sowie die Opfer anderer gegen Schwule und Lesben gerichteten NS-Gewaltmaßnahmen grundsätzlich als Verfolgte im Sinne des BEG anerkennen. Daraus folgend forderte der Antrag, seitens der Bundesregierung ein erweitertes NS-AufhG vorzulegen, einen Rentenschadensausgleich für verfolgungsbedingte Fehlzeiten in der Rentenversicherung zu leisten sowie Maßnahmen zu treffen, die die kulturelle und finanzielle Förderung der geschichtlich-politischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung und des Umgangs mit ihren Opfern zum Gegenstand haben. Zu diesem Zwecke solle ein Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung vorgelegt werden, die die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung, die Förderung der Sexualwissenschaft und das Werben für gleiche Bürger- und Menschenrechte von Homosexuellen zum Ziel hat. Die Stiftung sollte den Namen des Sexualforschers Magnus Hirschfeld tragen.

Ebenfalls mit Antrag vom 27.01.2000<sup>111</sup> forderte die Fraktion der PDS die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der strafrechtlichen Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zwischen 1949

---

<sup>109</sup> BGBl. I, S. 2501

<sup>110</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2000b

<sup>111</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2000a

und 1994. In der 96. Sitzung des 14. Deutschen Bundestages am 24. März 2000 befasste sich der Bundestag mit den beiden Anträgen und verwies diese nach der 1. Lesung in die zuständigen Ausschüsse.<sup>112</sup>

In seiner Beschlussempfehlung vom 29.11.2000<sup>113</sup> schlug der federführende Rechtsausschuss dem Plenum vor, einen durch die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Antrag (Drucksache 14/2984 neu) in einer geänderten Fassung anzunehmen. Inhalt waren die Aufforderung an die Bundesregierung, einen Entwurf zur Ergänzung des NS-AufhG und einen Bericht über die Entschädigung homosexueller NS-Opfer sowie über die Rückerstattung und Entschädigung für die im Nationalsozialismus erfolgte Enteignung und Zerschlagung der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung, ihrer Organisationen und Verlage sowie vergleichbarer Institutionen, wie z. B. des Berliner Institutes für Sexualwissenschaft, vorzulegen sowie gegebenenfalls Vorschläge zu entwickeln, wie Lücken bei der Entschädigung, Rückerstattung und beim Rentenschadensausgleich für homosexuelle NS-Opfer geschlossen werden können. Dabei sei vor allem an einen kollektiven Ausgleich zu denken, der die Anerkennung des Unrechts verdeutlicht und der Förderung homosexueller Bürger- und Menschenrechtsarbeit gewidmet ist (z. B. in Form einer Stiftung in Gedenken an Magnus Hirschfeld, einer Preisverleihung und ähnlicher Maßnahmen). Der Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2619 sollte damit für erledigt erklärt werden.

In seiner 140. Sitzung am 07.12.2000<sup>114</sup> beriet der Bundestag über die Beschlussempfehlungen und stimmte ihnen zu. Damit wurde zugleich der Antrag der Fraktion der PDS zur Frage der Rehabilitierung und Entschädigung für die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen in der BRD und der DDR (Drucksache 14/2620) abgelehnt.

### **3.1.2. Rehabilitierung und Entschädigung im Jahre 2002**

Mit Datum vom 20.02.2002 brachten die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) in den Deutschen Bundestag ein<sup>115</sup>. Die Begründung des Gesetzes enthält auch eine Abgrenzung zur strafrechtlichen Verfolgung nach 1945. Die dortige Argumentation soll hier der Vollständigkeit halber kurz wiedergegeben werden, da sie später noch eine gewichtige Rolle spielt:

„[...] Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR wurden auch nach 1949 Menschen wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter Erwachsenen strafrechtlich verfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland blieb

---

<sup>112</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2000c, S. 8962–8970

<sup>113</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2000d, S. 4

<sup>114</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2000e, S. 13739–13745

<sup>115</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2002a

der § 175 StGB bis 1969 unverändert in Kraft. Zwar wurde der Gesetzeswortlaut dieser Vorschrift vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen (BVerfGE 6, 389, 414). Dies gilt jedoch nicht für die Praxis der strafrechtlichen und erst recht nicht für die Praxis der staatsterroristischen Verfolgung bis 1945. Im Übrigen verstößt die Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und nach heutigem Verständnis auch gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes. Allerdings würde eine Aufhebung von nachkonstitutionellen Urteilen nach §§ 175, 175a Nr. 4 StGB gravierenden verfassungsrechtlichen Einwänden begegnen: Aus dem in Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG normierten Gewaltenteilungsprinzip folgt, dass jede der drei Staatsgewalten grundsätzlich verpflichtet ist, die von den beiden anderen Staatsgewalten erlassenen Staatsakte anzuerkennen und als rechtsgültig zu behandeln. Für das Verhältnis von Judikative und Exekutive zu Akten des Gesetzgebers lässt sich dies zusätzlich aus Artikel 20 Abs. 3 GG, für die Judikative auch aus Artikel 97 Abs. 1 GG ableiten. Auch das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass Gesetze, die rückwirkend in die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen eingreifen, den Grundsatz der Gewaltenteilung berühren (BVerfGE 72, 302, 328). Einer Aufhebbarkeit nachkonstitutioneller Urteile durch Gesetz steht ferner das Rechtsstaatsprinzip entgegen. Es enthält als wesentlichen Bestandteil die Gewährleistung von Rechtssicherheit; diese verlangt nicht nur einen geregelten Verlauf des Rechtsfindungsverfahrens, sondern auch einen Abschluss, dessen Rechtsbeständigkeit gesichert ist (BVerfGE 2, 380, 381). Stünden rechtskräftige Urteile zur Disposition des Gesetzgebers, so wäre die Sicherheit des Rechts nicht mehr gewährleistet. [...]“<sup>116</sup>

Am 28.02.2002 beriet der Deutsche Bundestag in 1. Lesung über den Entwurf des NS-AufhGÄndG und verwies den Entwurf zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse<sup>117</sup>.

Am 24.04.2002 befasste sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Anhörung mit dem Gesetzentwurf<sup>118</sup>. Für den Komplex der Rehabilitation und Entschädigung der Opfer der §§ 175, 175a RStGB war Bundesanwalt a. D. Manfred Bruns vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) als Sachverständiger geladen und stand dort Rede und Antwort.

Mit den Stimmen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfahl der federführende Rechtsausschuss am 25.05.2002 die Annahme des Gesetzentwurfes<sup>119</sup>.

In seiner Plenarsitzung vom 17.05.2002 beriet der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in 2. und 3. Lesung und stimmte ihm mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die

---

<sup>116</sup> Deutscher Bundestag 2002a, S. 5

<sup>117</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2002c, S. 21975–21985

<sup>118</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2002b, 12-15;26-27;36

<sup>119</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2002d

Grünen und PDS zu. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP lehnten den Gesetzentwurf ab, da sie zur Frage der pauschalen Aufhebung von Urteilen bei Desertion eine andere Auffassung vertraten. Bezüglich der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des § 175, 175 a RStGB äußerten sie sich zustimmend.<sup>120</sup> Nach Zustimmung des Bundesrates trat das Gesetz am 26.07.2002 in Kraft<sup>121</sup>.

### 3.1.3. Folgen

Neben der durch das Gesetz in 2002 erfolgten Rehabilitierung und der Möglichkeit für die noch wenigen lebenden Betroffenen, eine individuelle Entschädigungsleistung geltend zu machen, war die Schaffung einer Bundesstiftung Gegenstand der Beschlussfassung im Jahre 2000. Aufgrund von politischen Diskussionen dauerte es vom Beschluss des Bundestages in 2000 fast elf Jahre, bis die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) am 27. Oktober 2011 von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, errichtet wurde. Beispielhaft soll hierzu auf die Auseinandersetzung in der 2. und 3. Lesung des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer „Magnus-Hirschfeld-Stiftung“ (BT-Drucksache 15/473) am 18.06.2004 verwiesen werden<sup>122</sup>.

Die Arbeit der BMH findet in den Bereichen Forschung, Bildung und Erinnerung statt. Die Satzung sowie das Forschungs- und Bildungsprogramm geben Auskunft über die Stiftungsaufgaben und -tätigkeit.<sup>123</sup> Aus den Erträgen ihres Stiftungskapitals von aktuell 11,86 Mio. Euro sowie mithilfe von Zuwendungen und Spenden finanziert die BMH ihre Tätigkeit sowie die Realisierung eigener Projekte und Projektzuwendungen an Dritte. Dabei handelt es sich um einen mittleren sechsstelligen Betrag. Dieser ist jedoch in den letzten Jahren rückläufig, da die Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens gesunken sind. Detaillierte Informationen können den jährlichen Tätigkeitsberichten entnommen werden.<sup>124</sup>

---

<sup>120</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2002e, S. 23733–23741

<sup>121</sup> BGBl. I, 2741

<sup>122</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2004, S. 10577–10582

<sup>123</sup> vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

<sup>124</sup> vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld 2015

## **3.2. Die Entwicklung der Diskussion zur Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer**

### **3.2.1. Die Entschuldigung des Deutschen Bundestages im Jahre 2000**

Mit ihrem Antrag<sup>125</sup> im Jahr 2000 eröffnete die Fraktion der PDS die parlamentarische Auseinandersetzung darüber, ob die in der BRD und der DDR nach 1949 gefällten Urteile auf Grundlage der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR aufgehoben und die Opfer entschädigt werden müssen. Wie bereits unter 3.1.1. dargestellt, wurde der Antrag am 07.12.2000 vom Deutschen Bundestag abgelehnt. Stattdessen hat dieser am 07.12.2000 unter dem Tagesordnungspunkt 10 sowie dem Zusatzpunkt 6 folgende Resolution einstimmig verabschiedet<sup>126</sup>:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest: Der Deutsche Bundestag verurteilt jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen Schwule und Lesben. Er bedauert, dass Lesben und Schwule in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt waren und auch heute noch mit Diskriminierungen konfrontiert werden.

[...] Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR wurden auch nach 1949 Menschen wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter Erwachsenen strafrechtlich verfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland blieb der § 175 StGB bis 1969 unverändert in Kraft. Zwar wurde der Gesetzeswortlaut dieser Vorschrift vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Dies gilt jedoch nicht für die Praxis der strafrechtlichen und erst recht nicht für die Praxis der staatsterroristischen Verfolgung bis 1945. Im Übrigen verstößt die Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und nach heutigem Verständnis [sic!] auch gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes.

[...] Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die in der NS-Zeit verschärfte Fassung des § 175 im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert in Kraft blieb. In beiden Teilen Deutschlands wurde eine Auseinandersetzung mit dem Verfolgungsschicksal der Homosexuellen verweigert. Das gilt auch für die DDR, auch wenn dort die in der NS-Zeit vorgenommene Verschärfung des § 175 bereits 1950 zurückgenommen wurde. Unter Hinweis auf die historischen Bewertungen zum § 175 StGB, die in der Plenardebatte anlässlich seiner endgültigen Streichung aus dem Strafgesetzbuch im Jahre 1994 abgegeben wurden, bekennt der Deutsche Bundestag, dass durch

---

<sup>125</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2000a

<sup>126</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2000e, S. 13718–13745

die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind. [...]“<sup>127</sup>

### **3.2.2. Die Entwicklung im Deutschen Bundestag von 2000 bis 2009**

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages, die nationalsozialistischen Unrechtsurteile zu den §§ 175, 175a RStGB aufzuheben und damit die Verurteilten zu rehabilitieren, gleichzeitig jedoch die Urteile nach 1949, die auf derselben gesetzlichen Grundlage getroffen wurde, bestehen zu lassen und sich „nur“ bei den Opfern zu entschuldigen, ist schwer nachvollziehbar<sup>128</sup>. Insbesondere da der Deutsche Bundestag selbst darauf hinweist, dass die Betroffenen dadurch in ihrer Menschenwürde (Art. 1 GG) verletzt wurden. Ein überragendes Grundrecht, das nicht einmal dem Gesetzgeber zur Disposition steht<sup>129</sup>.

In der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages stellten die Fraktion DIE LINKE<sup>130</sup> und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen<sup>131</sup> daher erneut Anträge zur Rehabilitierung und Entschädigung der wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in der BRD und der DDR verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer.

Die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD verwiesen in der 1. Lesung zu den Anträgen am 21.01.2009 wiederholt auf die Bedenken bezüglich der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit<sup>132</sup>. Der Abgeordnete Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen) entgegnete daraufhin: „Ich denke, dass Ihre Begründung für die Ablehnung einer Rehabilitierung nicht greift. Es geht ja nicht darum, die Urteile mit der Begründung aufzuheben, dass die Gerichte Fehlurteile aufgrund einer belastbaren gesetzlichen Grundlage gefällt haben, sondern es geht darum, dass die Gerichte auf Basis eines durch den Gesetzgeber geschaffenen bzw. vom Bundestag belassenen Gesetzes geurteilt haben, das in seiner Substanz menschenrechtswidrig war.“<sup>133</sup> Damit verwies Beck auf die Verantwortung des Gesetzgebers, sich dem durch sein Unterlassen entstandenes Unrecht zu stellen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen empfahl der federführende Rechtsausschuss dem Plenum die Ablehnung der Anträge<sup>134</sup>.

---

<sup>127</sup> Deutscher Bundestag 2000d, S. 3–4

<sup>128</sup> vgl. Mengel 2012, S. 5

<sup>129</sup> vgl. Wasmuth 2002b, S. 789

<sup>130</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2008a

<sup>131</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2008b

<sup>132</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2009a, S. 21532–21535

<sup>133</sup> Deutscher Bundestag 2009a, S. 21536

<sup>134</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2009b

Am 06.05.2009 beriet der Bundestag in 2. Lesung die Anträge der beiden Fraktionen. Bis auf die Abgeordnete Barbara Höll (DIE LINKE) gaben alle anderen Redner ihre Reden zu Protokoll. Die Redner der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP wiederholten ihre verfassungsrechtlichen Bedenken und bezeichneten die Gewaltenteilung und Rechtssicherheit als verfassungsrechtliche Grundsatzfragen, die bei allem Verständnis für das Leid der Betroffenen entscheidend sei. Anschließend wurden die Anträge mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und FDP abgelehnt.<sup>135</sup>

### **3.2.3. Parlamentarische Initiativen in der 17. Legislaturperiode**

Am 01.12.2010 brachte die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen erneuten Antrag bezüglich der Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten in den Deutschen Bundestag ein. Darin verwies sie darauf, „dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt sei, schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte durch gesetzliche Regelungen zur Entschädigung zu korrigieren. Dementsprechend sei es auch möglich und angemessen, alle Urteile aufzuheben, die auf Gesetze zurückgehen, deren Unvereinbarkeit mit Menschen- und Grundrechten inzwischen evident sei.“<sup>136</sup>

Mit Datum vom 26.09.2012 legte die Fraktion DIE LINKE erneut einen Antrag zur Rehabilitierung und Entschädigung der verfolgten Lesben und Schwulen in beiden deutschen Staaten vor. In der Begründung führt die Fraktion u. a. aus, dass das BVerfG seine Entscheidung von 1957 selbst revidiert habe, da es homosexuelle Lebensgemeinschaften mittlerweile unter den Schutz von Artikel 2 Absatz 1 GG gestellt habe. Zudem käme die Expertise von Hans-Joachim Mengel zu dem Ergebnis, dass § 31 Abs. 1 BVerfGG einer Aufhebung der Urteile und einer Rehabilitierung der Betroffenen nicht entgegenstünde.<sup>137</sup>

Am 07.11.2012 legte die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen weiteren Antrag zu Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten vor. Damit forderte sie die von CDU/CSU und FDP getragene Bundesregierung auf, „die formelle Aufhebung der einschlägigen Strafurteile sowie eine daraus resultierende Entschädigung ernsthaft zu prüfen.“<sup>138</sup>

Der Bundestag beschloss in der ersten Lesung - die Reden wurden nicht gehalten, sondern zu Protokoll gegeben - den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die Ausschüsse zur Beratung zu überweisen. Die zu Protokoll gegebenen Reden weisen

---

<sup>135</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2009c, 23916–23917;23959-23961

<sup>136</sup> Deutscher Bundestag 2010, S. 4

<sup>137</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2012a, S. 6

<sup>138</sup> Deutscher Bundestag 2012c

die bereits bei den vorherigen parlamentarischen Beratungen dargestellten Standpunkte der Fraktionen auf.<sup>139</sup> Der Antrag der Fraktion DIE LINKE wurde im Rahmen einer Überweisung im vereinfachten Verfahren ohne Debatte den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.<sup>140</sup>

Am 15.05.2013 fand als 132. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Legislaturperiode eine Anhörung<sup>141</sup> zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen statt. Geladen dazu waren die Sachverständigen Manfred Bruns (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe), Prof. Dr. Klaus F. Gärditz (Fachbereich Rechtswissenschaft Lehrstuhl für öffentliches Recht der Universität Bonn), Günter Grau (Historiker), Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz (Notar, Regen (Bayern)), Ulrich Keßler (Richter am Verwaltungsgericht Berlin), Prof. Dr. Dr. Rüdiger Lautmann (ehem. Leiter des Studiengangs Soziologie der Universität Bremen), Prof. Dr. Martin Löhnig (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Kirchenrecht der Universität Regensburg) und Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz (Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg), die zuvor eine schriftliche Stellungnahme abgaben. Die Sachverständigen unterschiedlicher fachlicher Disziplinen haben zu der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung aus historischer, sozialwissenschaftlicher, politischer und rechtlicher Perspektive Stellung genommen.<sup>142</sup>

Zur Einordnung der Anhörung: Die Sachverständigen werden von den Fraktionen vorgeschlagen. Ihre Auswahl erfolgt (leider) oftmals vor dem Hintergrund, dass sie die bisher vertretene Haltung der jeweiligen Fraktion teilen. Dadurch ist der Verlauf einer Anhörung vorhersehbar. Sie ist selten ergebnisoffen, trägt vielleicht zum Erkenntnisgewinn bei, aber verändert selten die Haltungen der Fraktionen in einer Frage. Die Anhörung vom 15.05.2013 machte zumindest deutlich, dass es eine umfassende Prüfung der verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Fragen braucht, da die bisherigen Positionen – ob im Parlament oder durch Sachverständige vorgetragen - nebeneinanderstehen anstatt gegeneinander abgewogen und auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft zu werden.

Nach der Anhörung des Deutschen Bundestages kam es nicht mehr zu einer Beratung der Anträge in 2. und 3. Lesung. Stattdessen wurde wegen der langen Nichtbehandlung der Gesetzentwürfe im Rechtsausschuss ein Bericht des Rechtsausschusses nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt. In der Debatte - die Reden wurden zu Protokoll gegeben - zeichneten sich erneut

---

<sup>139</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2011, 12416;12459-12462

<sup>140</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2012b, S. 23861–23862

<sup>141</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2013a

<sup>142</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2013b



die bekannten Haltungen ab. Während CDU/CSU und FDP als Koalitionsfraktionen wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken eine Rehabilitierung und Entschädigung ausschlossen, forderten die Rednerinnen und Redner der Opposition die Umsetzung dieses Vorhabens.<sup>143</sup>

Bemerkenswert ist: Trotz der Feststellung ausweislich der Reden, dass weitere Prüfungen erforderlich seien, wurden diese seitens der Regierung bzw. des Parlaments nicht eingeleitet. Das mag u. a. damit zusammenhängen, dass die Anhörung und auch die Behandlung im Plenum erst kurz vor der nächsten Bundestagswahl stattfanden. Damit verstrich erneut eine ganze Legislaturperiode, ohne dass eine umfassende Prüfung stattfand.

### **3.2.4. Die Entwicklungen auf der Ebene der Bundesländer**

#### **3.2.4.1. Initiativen der Bundesländer**

Zahlreiche Bundesländer haben Initiativen gestartet, um die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen in der BRD und DDR nach 1945 zu erreichen. Durch Beschlüsse haben die Parlamente der Länder Bremen<sup>144</sup>, Hessen<sup>145</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>146</sup>, Sachsen-Anhalt<sup>147</sup>, Schleswig-Holstein<sup>148</sup>, Thüringen<sup>149</sup> und Niedersachsen<sup>150</sup> die Bundesregierung aufgefordert, die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen in der BRD und der DDR einer Klärung zuzuführen.

Der Senat von Berlin beschloss, eine entsprechende Initiative in den Bundesrat einzubringen<sup>151</sup>. Gleichzeitig beschloss der Senat die Entwicklung eines Konzepts zur Förderung der berlinbezogenen Erforschung und Dokumentation der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer und der Diskriminierung von Lesben, Schwulen und transgeschlechtlichen Menschen in der frühen Bundesrepublik und der DDR<sup>152</sup>.

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg forderte den Senat auf, die Verfolgungsgeschichte der Homosexuellen in Hamburg durch die Realisierung einer Ausstellung zu unterstützen<sup>153</sup>. Die Bürgerschaft forderte den Senat ebenfalls auf, durch verschiedene Maßnahmen einen Beitrag zur Erforschung und Darstellung der Verfolgungschicksale zu leisten<sup>154</sup>.

---

<sup>143</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2013c, S. 32288–32295

<sup>144</sup> vgl. Bremische Bürgerschaft 2014, S. 1

<sup>145</sup> vgl. Hessischer Landtag 2012

<sup>146</sup> vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2012

<sup>147</sup> vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt 2012, S. 1

<sup>148</sup> vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag 2014

<sup>149</sup> vgl. Thüringer Landtag 2013

<sup>150</sup> vgl. Niedersächsischer Landtag 2015

<sup>151</sup> vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2012b

<sup>152</sup> vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2012a

<sup>153</sup> vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012

<sup>154</sup> vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2013

Der Bayerische Landtag forderte die bayerische Staatsregierung auf, „die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern in Bayern zu leisten“ und „durch die Einrichtung eines Archivs die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen in der bayerischen Gesellschaft wachzuhalten.“<sup>155</sup> Gleichzeitig lehnte der Landtag einen Antrag der Grünen, die Bayerische Staatsregierung möge sich auf Bundesebene für die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen einsetzen, ab.<sup>156</sup>

Der rheinland-pfälzische Landtag initiierte ein Forschungsprojekt zur Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen in Rheinland-Pfalz. In Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld untersucht das Institut für Zeitgeschichte die Diskriminierung von Homosexuellen im gesellschaftlichen Großklima der 1950er Jahre und hat Pilotcharakter für einen größeren Forschungszusammenhang zur Geschichte der Sexualität und dem Wandel von Rollenbildern. Die zunächst für Ende 2015 avisierten Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor.<sup>157</sup> Das Land Baden-Württemberg hat 2016 mit einem Projekt die Forschung zur Aufarbeitung der Verfolgung von homosexuellen Männern u. a. in Baden-Württemberg in der Zeit der BRD gestartet. Das Projekt ist eine Kooperation der Universität Stuttgart, der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und des Instituts für Zeitgeschichte München.<sup>158</sup>

### **3.2.4.2. Initiativen des Bundesrates**

Am 12.10.2012 hat der Bundesrat auf Initiative Berlins einen Beschluss für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten getroffen. Darin fordert er die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der Betroffenen vorzuschlagen.<sup>159</sup>

Mit Beschluss vom 10.07.2015 erneuerte der Bundesrat seine Forderung nach „Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 und in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Menschen“ gegenüber der Bundesregierung. In dem Beschluss fordert er die Bundesregierung nunmehr auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen und in den Deutschen Bundestag einzubringen.<sup>160</sup>

---

<sup>155</sup> Bayerischer Landtag 2014a

<sup>156</sup> vgl. Bayerischer Landtag 2014b

<sup>157</sup> vgl. Institut für Zeitgeschichte 2014

<sup>158</sup> vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld 2016a

<sup>159</sup> vgl. Bundesrat 2012

<sup>160</sup> vgl. Bundesrat 2015

### **3.2.4.3. Beschlüsse der Justizministerkonferenz**

Auf ihrer Frühjahrstagung 2015 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) eine zeitnahe bundesgesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen des § 175 StGB nach 1945 gefordert und einen entsprechenden Beschluss gefasst<sup>161</sup>.

Auf ihrer Frühjahrstagung 2016 haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder das von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgelegte Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi zur „Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen“ beraten. Sie nahmen es zum Anlass, die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 nach §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 StGB und § 151 StGB der DDR verurteilten Menschen erneut zu erörtern. Die JuMiKo forderte angesichts des Alters vieler Betroffener eine zeitnahe Rehabilitierung noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Den angekündigten Gesetzentwurf des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Rehabilitierungsgesetz wolle man durch die Bereitschaft zu einem zügigen Gesetzgebungsverfahren unterstützen.<sup>162</sup>

### **3.2.5. Die Haltung der Bundesregierung**

In der 15., 16. und 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages äußerte sich das für die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Bundesministerium der Justiz (BMJ) nicht öffentlich zu den parlamentarischen Initiativen und überließ die Diskussion damit vollständig dem Parlament. Auch zu den Forderungen der Länder und der JuMiKo nahm es nicht Stellung. Die in der 17. Wahlperiode zuständige Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), machte ihre Haltung erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt öffentlich (siehe dazu Abschnitt 3.5).

In der aktuellen 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas (SPD), eine Prüfung der Frage zugesagt. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig (SPD), forderte in ihrer Rede bei der Gedenkfeier für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen am 21.06.2014 in Berlin: „Zwanzig Jahre nach der Streichung von Paragraf 175 StGB müssen die Opfer der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität endlich vollständig rehabilitiert werden“.<sup>163</sup> Damit bezog sie, anders als Maas, deutlich Position.

---

<sup>161</sup> vgl. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder 2015

<sup>162</sup> vgl. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder 2016

<sup>163</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014

Auf eine Kleine Anfrage zur Haltung der Bundesregierung in der Frage der Rehabilitation und Entschädigung antwortete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Christian Lange (SPD), im Januar 2015:

„[...] Die Bundesregierung nimmt die Aufarbeitung dieses schweren Unrechts außerordentlich ernst. Sie sieht insbesondere in der Erforschung und der Dokumentation der Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen und der mit der Strafbarkeit verbundenen Stigmatisierung und Benachteiligung im gesellschaftlichen Leben einen wichtigen Schritt. Von großem Interesse für das weitere Vorgehen der Bundesregierung ist daher auch das Forschungsprojekt zur Aufarbeitung und Dokumentation der strafrechtlichen Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Menschen in Rheinland-Pfalz, das vom Institut für Zeitgeschichte München – Berlin in Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld durchgeführt wird und dessen Ergebnisse für Ende 2015 erwartet werden.

Ob eine rückwirkende Aufhebung von nachkonstitutionellen Strafurteilen verfassungsrechtlich zulässig wäre, ist – wie auch die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Mai 2013 zeigte – äußerst umstritten. Die mit Blick auf die Verfassungsprinzipien der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit geäußerten Bedenken sind erheblich. Vor diesem Hintergrund und auch im Lichte des Umstandes, dass mit einer solchen gesetzlichen Maßnahme zum ersten Mal derart in die nachkonstitutionelle Rechtsprechung eingegriffen würde, kann die Frage nur nach sorgfältiger Abwägung entschieden werden. Die hierzu erforderlichen Prüfungen dauern an. Es ist noch nicht absehbar, wann und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen werden können.“<sup>164</sup>

Diese Antwort ist erstaunlich, denn das unter 3.2.3.1. bereits dargestellte Projekt des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt sich mit der historischen Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte in diesem einen Bundesland und liefert keinerlei zusätzlichen Beitrag, der für die im Raume stehende rechtliche Prüfung relevant wäre.

Der SPIEGEL kommt in einem Bericht aus 2015 zu folgender Feststellung: „Offiziell teilt Maas' Ministerium zwar mit, man prüfe noch, ob sich die alten Strafurteile per Gesetz aufheben lassen. Doch viele von Maas' Ministerialbeamten hegen gegen den Schritt verfassungsrechtliche Bedenken: Ein Staat könne nur in sehr engen Grenzen per Gesetz Urteile kassieren, die eine unabhängige Justiz nach gültigen Vorschriften gesprochen habe. In nächster Zeit ist daher wohl kein Gesetzentwurf von Maas zu dem Thema zu erwarten.“<sup>165</sup> Der Journalist Christoph Herwartz schrieb: „Das BMJV hat auf entsprechende Anfragen die immer gleiche Antwort gegeben: Man warte auf die Ergebnisse der Erinnerungs- und Forschungsarbeit der Bundesstiftung Magnus

---

<sup>164</sup> Deutscher Bundestag 2015, S. 3

<sup>165</sup> Amann 2015, S. 51

Hirschfeld.“ Bemerkenswert nennt dies Herwartz, denn die Stiftung brauche nach eigenen Angaben noch ca. 15 bis 20 Jahre, um umfassende Ergebnisse präsentieren zu können.<sup>166</sup> Der Berliner Justizstaatssekretär Straßmeir schrieb am 31.05.2016 rückblickend zur bisherigen Haltung des BMJV: „Gegen die Aufhebung der Urteile nach 1945 sträubte sich das Bundesjustizministerium mit allen Mitteln. Anstatt dem Rechtsstaat zur Geltung zu verhelfen, sah man ihn eher in Gefahr, insbesondere die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit bedroht. An diesen wollte man nicht rütteln, die Urteile aus der Zeit „unter dem Grundgesetz“ nicht aufheben – zulasten der Opfer schwerwiegender Persönlichkeits- und Menschenwürdeverletzungen durch eben diesen Rechtsstaat selbst.“<sup>167</sup>

Gerade das BMJV sollte ein hohes Interesse an der Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte und seiner eigenen Verantwortung haben. Im Jahr 2012 berief die damalige Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), eine „Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“. Die „Rosenburg-Kommission“ erforscht die Geschichte des Bundesministeriums der Justiz in Bonn in der Zeit von 1950 bis Anfang der 1970er Jahre. Im Zentrum der wissenschaftlichen Untersuchung stehen dabei die personellen, aber auch die sachlichen Kontinuitäten beim Übergang von der Diktatur in die bundesrepublikanische Demokratie.

1950 lag die Belastetenquote<sup>168</sup> im BMJ bei 20 % der Abteilungsleitungen sowie 41 % der Referenten (Anmerkung: damalige Bezeichnung für Referatsleitungen), insgesamt 17 Personen von insgesamt 36 Bediensteten des BMJ, d. h. 47%. Da der Personalstamm beim Aufbau des Ministeriums äußerst klein war, haben diese Zahlen nur begrenzte Aussagekraft.<sup>169</sup> Mit dem weiteren Aufbau der Arbeitsstrukturen des BMJ wuchs die Zahl der „Belasteten“ auf der Unterabteilungsleiter Ebene und insbesondere auf der Referentenebene, anstatt abzunehmen. 1959 sind 37% der Unterabteilungsleiter und 48% der Referenten „belastet“. Durch den fortwährenden Aufstieg sind 1966 60% der Abteilungsleiter und 66% der Unterabteilungsleiter „Belastete“. Der Anteil unter den Referenten sank dagegen auf 20%. Dies lag u.a. an der Verjüngung im Bereich der Referenten. 1970 lag der Gesamtanteil der „Belasteten“ im BMJ nunmehr bei nur noch 10%. Im Jahre 1978 schieden die letzten „Belasteten“ aus dem Dienst aus.<sup>170</sup>

Der Leiter der Kommission, Manfred Görtemaker, sagte in einem Interview: „Es gibt ja erstaunliche Kontinuitäten, wenn Sie etwa an das Familienrecht denken oder an das Strafrecht denken, das sind z.T. die gleichen Personen, die im Reichsjustizministerium

---

<sup>166</sup> Herwartz 2016

<sup>167</sup> Straßmeir 2016

<sup>168</sup> Anteil der Mitarbeitenden, die Mitglieder der NSDAP gewesen sind

<sup>169</sup> vgl. Görtemaker und Safferling 2013, S. 65

<sup>170</sup> vgl. Görtemaker und Safferling 2013, S. 66–67

für diese Abteilung zuständig waren, für diese Referate, und dann auch wiederum Referatsleiter im BMJ geworden sind. Und dass sie diesen Spagat hinbekommen haben, von der Justiz des Dritten Reiches nahtlos in die Justiz der Bundesrepublik überzuwechseln, das ist aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar, aber es hat offensichtlich funktioniert.“<sup>171</sup>

Die Rosenberg-Kommission geht auch auf Eduard Dreher ein, der bekannt wurde durch die sogenannte „Verjährungspanne“ des Jahres 1968 zu § 50 Abs. 2 StGB, die die Mordbeihilfe im Ergebnis überraschend früher, nämlich 1965, verjähren ließ. Dies führte dazu, dass viele Verbrechen der Nazi-Diktatur nicht mehr strafrechtlich geahndet wurden. Dreher - so wird unterstellt - hatte diese Regelung als „Huckepackaktion“ in einem anderen Gesetz versteckt und durch den Deutschen Bundestag gebracht.<sup>172</sup>

Dreher ist im Kontext des § 175 StGB deshalb erwähnenswert, da er als für das Strafrecht verantwortlicher Referent und späterer Unterabteilungsleiter maßgeblichen Einfluss auf dessen Bestand hatte. Die Kommission befasste sich mit seiner Vergangenheit während der NS-Zeit.<sup>173</sup> Der Sachverständige Grau wies in seiner Stellungnahme zur Anhörung im Jahre 2013 auf die Rolle Drehers als für das Strafrecht zuständiger Experte des BMJ hin, seine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesetzgebung und die Arbeit der Großen Strafrechtskommission. Grau wünschte sich eine Aufarbeitung des Wirkens von Dreher und damit des BMJ bei der fortwährenden Perpetuierung der strafrechtlichen Verfolgung männlicher Homosexueller zwischen 1949 und 1969. Auch er erhoffte sich viel von der Arbeit der Rosenberg-Kommission des BMJ.<sup>174</sup> Dazu findet sich in den bisherigen Arbeiten jedoch nichts.

Der § 175 wird nur an einer Stelle kurz erwähnt: „Etliche nationalsozialistische Veränderungen wurden aber beibehalten, darunter etwa auch die verschärfte Strafbarkeit der Homosexualität durch die Ausdehnung auf jede ‚unzüchtige Handlung‘. Die Vorschrift wurde später auch vom BVerfG für mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG vereinbar gehalten und erst 1969 in ihren schlimmsten Auswüchsen reformiert, hingegen erst 1994 gänzlich abgeschafft.“<sup>175</sup>

Wichtig wäre gewesen, die Rosenberg-Kommission hätte den Umgang der Strafrechtsabteilung mit §§ 175, 175a StGB in ihre Untersuchungen aufgenommen. Dies hätte bei Heranziehung interner Unterlagen sicher zu weiteren Erkenntnissen darüber führen können, welche Rolle die Ministerialbürokratie auf den Fortgang der Strafbarkeit „widernatürlicher Unzucht“ zwischen Männern genommen hat. Es bleibt zu hoffen, dass der im Herbst 2016 vorliegende Abschlussbericht der Kommission diese Punkte enthält.

---

<sup>171</sup> Langels 2012

<sup>172</sup> vgl. Bohr 2013, S. 37

<sup>173</sup> vgl. Görtemaker und Safferling 2013, S. 79–85

<sup>174</sup> vgl. Grau 2013, S. 2–4

<sup>175</sup> Görtemaker und Safferling 2013, S. 201

### **3.2.6. Das Gutachten von Prof. Martin Burgi im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

Aufgrund der ausstehenden Prüfung durch das BMJV und die Untätigkeit des Deutschen Bundestages - mit dortigem Verweis auf die Prüfung durch die Bundesregierung – hat die ADS im Jahre 2015 den Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, Herrn Prof. Dr. jur. Martin Burgi, mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Gutachten „Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen“ wurde am 11.05.2016 mit einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.<sup>176</sup>

Das Gutachten hat große öffentliche Beachtung gefunden. Burgi kommt darin zu dem Ergebnis, dass eine Rehabilitierung und Entschädigung nicht nur möglich, sondern verfassungsrechtlich geboten ist.

Zahlreiche Medien haben über die Ergebnisse des Gutachtens und die Ankündigung des Bundesjustizministers berichtet. Die einhellige Meinung mündete in der Feststellung, dass die rechtlichen Hürden durch das fundierte Gutachten nunmehr beseitigt seien und der Deutsche Bundestag sowie die Bundesregierung zeitnah die Rehabilitierung und Entschädigung gesetzlich regeln müssten.<sup>177</sup>

Wahrscheinlich fand das Gutachten auch deshalb starken medialen Widerhall, da Bundesminister Heiko Maas zeitgleich mit dem Beginn der Pressekonferenz der ADS einen Gesetzentwurf des BMJV zur Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen ankündigte. „Der § 175 StGB war von Anfang an verfassungswidrig. Die alten Urteile sind Unrecht. Sie verletzen jeden Verurteilten zutiefst in seiner Menschenwürde.“, so Maas in seiner Stellungnahme. Gleichzeitig appellierte er „an alle politischen Stimmen, die sich bislang mit diesem Thema schwergetan haben, es jetzt nicht zum politischen Grabenkampf zu missbrauchen.“<sup>178</sup>

### **3.2.7. Aktuelle Entwicklung<sup>179</sup>**

Am Tage der Veröffentlichung des Gutachtens durch die ADS startete die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) eine Kampagne unter dem Titel „§175 StGB - Offene Rechnung“, um auf die Verfolgungsgeschichte der Betroffenen aufmerksam zu machen und eine größere Öffentlichkeit in der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung herzustellen<sup>180</sup>. In einer Pressemitteilung forderte BISS den Bundesjustizminister zur Vorlage eines Gesetzentwurfes vor der Sommerpause auf. Die

---

<sup>176</sup> Burgi 2015

<sup>177</sup> siehe hierzu beispielsweise Prantl 2016, S. 31; Emmerich 2016, S. 5; Venohr 2016; Leithäuser 2016; ZEIT ONLINE 2016; Fürstenau 2016

<sup>178</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016a

<sup>179</sup> Letzter Stand 31.07.2016

<sup>180</sup> vgl. Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V.

Interessenvertretung machte deutlich, dass aus ihrer Sicht nur ein Gesetzentwurf des BMJV die Chance habe, in dieser Legislaturperiode beschlossen zu werden. Die Angebote von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken würden dankbar angenommen, aber man „habe aber auch die Sorge, dass eigene Gesetzesinitiativen aus der Opposition an der Übermacht der großen Koalition zerschellen und die Rehabilitation und Entschädigung eher gefährden als befördern. Davor warnen wir auch aus Verantwortung gegenüber den Opfern des § 175“. Gleichzeitig appellierten die Verbandsvertreter an die Fraktion von CDU/CSU, den Gesetzentwurf zu unterstützen und „in dieser Frage keinen wahltaktischen Tribut an rechte Kräfte der Gesellschaft“ zu leisten.<sup>181</sup>

Am 28.06.2016 legte das BMJV ein „Eckpunktepapier zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten“<sup>182</sup> vor und skizziert darin seine Vorschläge für ein Rehabilitierungsgesetz sowie geeignete Entschädigungsmaßnahmen. Diese Eckpunkte des BMJV sind größtenteils deckungsgleich mit der Position des BISS, der seine inhaltlichen Anforderungen an einen Gesetzentwurf am 07.06.2016 in einem Positionspapier öffentlich gemacht hatte.<sup>183</sup>

---

<sup>181</sup> vgl. Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V 2016a

<sup>182</sup> vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016c

<sup>183</sup> vgl. Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. 2016b



### **3.3. Die gesellschaftliche Dimension der Frage der Rehabilitation und Entschädigung**

Wie bereits in Abschnitt 2.5.1. dargestellt, war die BRD bis weit in die 1960er Jahre ein Staat, der sich den Wertvorstellungen der beiden großen Kirchen verpflichtet fühlte und der dem einzelnen Individuum keinen persönlichen Entfaltungsspielraum bot, wenn es diesen Wertvorstellungen nicht entsprach. Das christliche Moralgebot, dass Sexualität nur in der Ehe stattfinden dürfe, unterstütze Politik und Gesellschaft darin, nach dem katastrophalen wirtschaftlichen, politischen und moralischen Niedergang Deutschlands durch die Nazi-Diktatur und dem von Deutschland entfesselten Zweiten Weltkrieg eine restaurierte bürgerliche Gesellschaft zu errichten, die im aufkommenden Kalten Krieg die Wehrhaftigkeit des neuen Staates sicherstellen sollte. Kirche und Staat betrieben arbeitsteilig die „Wahrung der Sittlichkeit“, die Kirchen als Stifter des moralischen Unterbaus, der Staat durch seine sittenrechtlichen Strafvorschriften und die Sittenpolizei.<sup>184</sup> Dabei übernahm die BRD Teile der nationalsozialistischen Gesetzgebung, die Apparate der Exekutive und Judikative, die pseudowissenschaftlichen Theorien von NS-Medizinern zur Ursache von Homosexualität, homophobe Stereotypen und Mechanismen der gesellschaftlichen Diskriminierung.<sup>185</sup>

Bereits auf der Grundlage der Ausführungen zu den Folgen des § 175 StGB in der BRD in Abschnitt 2.5 kann daher die Feststellung getroffen werden, dass eine Rehabilitation und Entschädigung der Opfer aufgrund des Versagens von Exekutive, Legislative, Judikative und aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Haltung moralisch geboten ist, um das Unrecht und den fortbestehenden Makel wiedergutzumachen. Um diese Feststellung zu untermauern, sollen einige Beispiele veranschaulichen, wie es den Betroffenen in Folge der Pönalisierung ergangen ist:

Ein Betroffener erzählte der Stuttgarter Zeitung im Juni 2016 seine persönliche Lebensgeschichte. Aus seinen Schilderungen wird deutlich, welchem Verfolgungsdruck die Betroffenen ausgesetzt waren. Er schildert die Vorgehensweise der Polizei, die durch einen Briefwechsel mit einem ebenfalls schwulen Freund auf ihn aufmerksam wurde, nachdem sich dieser das Leben genommen hatte: „Der Polizist im Verhörraum rühmte sich damit, schon bei den Nazis im Dienst gewesen zu sein. Dreck war noch das Netteste, was er mich hieß. Manche Schimpfworte kannte ich gar nicht“. Aufgrund der polizeilichen Ermittlungen und dem anstehenden Gerichtsverfahren drohten dem Betroffenen ernstliche Konsequenzen, da er nach einer Verurteilung ein Berufsverbot erhalten würde, denn er war Beamter. So nahm er freiwillig eine Auszeit und konnte nach der Einstellung des Verfahrens und der Reform des Strafrechts im Jahre 1969 seine Tätigkeit als Beamter wieder aufnehmen. Die erzwungene berufliche Auszeit „kostete“ ihn 20.000 Euro. Die Erfahrungen haben den Betroffenen geprägt. Auch

---

<sup>184</sup> siehe hierzu auch Bruns 2012, S. 409

<sup>185</sup> vgl. Micheler 2010, S. 74

nach 1969 hielt er seine sexuelle Identität im Verborgenen, da er jederzeit rechtliche und gesellschaftliche Rückschritte fürchtete. Zu einer dauerhaften Partnerschaft fühlte er sich nach seinen Erfahrungen nicht fähig.<sup>186</sup>

Auch Familien haben ihre Angehörigen der Verfolgung ausgeliefert. Die Mutter eines Betroffenen schaltete das Jugendamt ein, da sie mit ihrem Sohn „nicht mehr zurechtkomme“. Es folgten polizeiliche Vernehmungen, eine Anklage sowie eine relativ „milde“ Verurteilung zu einem halben Jahr Gefängnis auf Bewährung plus drei Wochenenden Jugendarrest wegen „fünf rechtlich selbständiger Handlungen mann männlicher Unzucht“. Der Betroffene verdrängte nach der Verurteilung und den damit verbundenen drei Wochenenden Jugendarrest seine Homosexualität, heiratete eine Frau, wurde Vater von zwei Kindern, offenbarte sich mit über 30 Jahren seiner Frau und ließ sich später scheiden. Erst mit über 40 Jahren erfolgte sein äußeres Coming-Out.<sup>187</sup>

In einem Artikel des Kölner Stadt-Anzeigers aus 2012 über die Verfolgung männlicher Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland heißt es bezüglich der bereits dargestellten beispielhaften Verfolgungsaktion in Frankfurt am Main: „Ein Neunzehnjähriger springt vom Goetheturm, nachdem er eine gerichtliche Vorladung erhalten hat, ein anderer flieht nach Südamerika, ein weiterer in die Schweiz, ein Zahntechniker und sein Freund vergiften sich mit Leuchtgas. Insgesamt werden sechs Selbstmorde bekannt. Viele der Beschuldigten verlieren ihre Stellung.“<sup>188</sup>

Der Sachverständige und ehemalige Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Manfred Bruns, führte viele Jahre ein Doppelleben - auch nach 1969 -, da er berufliche und persönliche Konsequenzen fürchtete, sollte seine Homosexualität publik werden.<sup>189</sup>

Bisher gibt es nur wenige solch öffentliche Zeugnisse der Verfolgung. Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld hat im Jahre 2013 das Projekt „Archiv der anderen Erinnerungen“ initiiert. Durch Interviews mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen wird ein Video-Archiv zu ihren Diskriminierungs- und Verfolgungserfahrungen und ihrem individuellen Lebensweg in der jungen Bundesrepublik aufgebaut.<sup>190</sup> Für die Verwendung der Interviews in der politischen Bildungsarbeit hat die BMH mit der Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Pilotprojekt initiiert. In Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte an der Freien Universität Berlin, dem Max-Planck-Institut für Bildungsforschung und anderen wurden aus vier der bisher geführten Interviews webbasierte Bildungsmodule entwickelt. Aus den mehrstündigen Interviews mit vier Zeitzeugen entstanden kürzere

---

<sup>186</sup> vgl. Maier 2016

<sup>187</sup> vgl. Dorfer 2014

<sup>188</sup> Bommarius 2012

<sup>189</sup> vgl. Backovic et al. 2014

<sup>190</sup> vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld 2016d

Filmfassungen<sup>191</sup> für den Einsatz in der (außer)schulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie geben eindrücklich die Lebenssituation und Lebenserfahrung der Betroffenen wieder.<sup>192</sup>

Die Gesamtgesellschaft nimmt von der Verfolgungsgeschichte Homosexueller wenig Notiz. Umso wichtiger ist:

„Die Diskussion um die Aufhebung der Urteile aufgrund des § 175 und 175a StGB in der Bundesrepublik muss stets vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es der Mehrheit der Bevölkerung durchaus nicht unrecht war, dass Homosexualität weiterhin unter Strafe gestellt wurde.“<sup>193</sup>

Viele Bürgerinnen und Bürger haben Homosexualität abgelehnt und ihre strafrechtliche Ahndung begrüßt. 1949 sahen 48 % der Befragten homosexuelle Handlungen als Laster an, kurz vor der Entkriminalisierung „einfacher Homosexualität“ im Jahre 1969 waren 46 % der Befragten immer noch der Meinung, homosexuelle Handlungen müssten weiterhin strafrechtlich verfolgt werden.<sup>194</sup> In seiner ersten Entscheidung<sup>195</sup> zum Thema Transsexualität im Jahre 1978 hat das BVerfG ausgeführt: „Es mag sein, daß in der Bevölkerung die Eheschließung eines männlichen Transsexuellen mit einem Mann aus der unterschweligen Vorstellung heraus abgelehnt wird, dies sei sittlich zu mißbilligen. Rational nicht zu begründende Auffassungen können dem Abschluß einer Ehe aber nicht entgegenstehen.“<sup>196</sup> Damit machte das BVerfG deutlich, dass das Unbehagen in der Bevölkerung nicht Leitgedanke dafür sein kann, welcher rechtliche Schutz sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität durch den Rechtsstaat zu gewähren ist. Dies gilt auch für die vorliegende Frage. Die heterosexuelle Mehrheitsgesellschaft hatte eben trotz ihrer „moralischen Bedenken“ gegenüber Homosexualität nicht das Recht, die Minderheit der homosexuellen Gesellschaft zu diskriminieren und ihre Pönalisierung gutzuheißen. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist die Verfolgungsgeschichte von Homosexuellen heute nicht mehr bekannt oder sie sehen die damalige Pönalisierung als den gesellschaftlichen Umständen der Zeit geschuldet an. Sie marginalisieren dadurch bewusst oder unbewusst, was der fortwährende Strafmakel für die Betroffenen bedeutet.

Zur Abschaffung des § 175 StGB im Jahre 1994 sagte die damalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger im Jahre 2014: „Ich glaube, wir sind wertkonservativer als wir denken. Sogar noch bis in die neunziger Jahre hinein taten sich viele Menschen in Deutschland mit dem Thema Homosexualität schwer. Sie vermuteten etwas Fremdes, Anderes, vielleicht sogar Abartiges dahinter. Manche hielten es vermutlich nicht einmal für seltsam, dass Schwule strafrechtlich verfolgt wurden. Das

---

<sup>191</sup> Die Videos sind unter <http://mh-stiftung.de/projekte/politische-bildungsarbeit/> einsehbar.

<sup>192</sup> vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld 2016b

<sup>193</sup> Mengel 2012, S. 6

<sup>194</sup> vgl. Lautmann 2011, S. 284

<sup>195</sup> BVerfGE 49, 286 (299 f.)

<sup>196</sup> vgl. Burgi 2015, S. 60

wird heute oft vergessen.“<sup>197</sup> Der Historiker Gottfried Lorenz bringt es in einem Interview auf den Punkt: „Man muss zwischen der rechtlichen und der gesellschaftlichen Situation unterscheiden. Die rechtliche Situation ist seit 1994 bereinigt, die Verfolgung und das Sonderstrafrecht gegen Homosexuelle beendet. Auf der anderen Seite ist die gesellschaftliche Perspektive. Da sieht es nicht ganz so günstig aus. Denn nach wie vor gibt es Vorurteile gegenüber Homosexuellen.“<sup>198</sup>

Auch heute noch gibt es Vorbehalte in der Bevölkerung. Die aktuelle Mitte-Studie der Universität Leipzig aus Juni 2016 zeigt folgende Haltung zu Homosexualität auf: 40 % der Befragten stimmen der Aussage zu, es sei „ekelhaft“, wenn sich Homosexuelle in der Öffentlichkeit küssen, 25 % der Befragten finden Homosexualität unmoralisch und 36 % der Befragten sind der Auffassung, dass gleichgeschlechtliche Ehen nicht erlaubt sein sollten. Im Vergleich zu den Vorerhebungszeitpunkten haben Vorurteile und Ablehnung gegenüber Homosexuellen in den letzten Jahren wieder zugenommen.<sup>199</sup>

Auch wenn es für die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung unerheblich ist, sei auf eine Umfrage des Portals YouGov Deutschland hingewiesen: 59 % der im Zeitraum vom 3. bis 7. Juni 2016 repräsentativ befragten 1048 Personen befürworten die Rehabilitierung und Entschädigung, 25 % sprechen sich dagegen aus. Die Zustimmung unter Jüngeren und bei Frauen ist höher als bei älteren und männlichen Befragten.<sup>200</sup>

Im Ergebnis ist die Rehabilitierung und Entschädigung aus gesellschaftlicher Sicht dringend geboten an. Durch sie würde klargestellt, dass es nicht zufälligen Umständen oder dem „Zeitgeist“ zu verdanken ist, dass männliche Homosexualität heute straffrei ist, die Gesamtgesellschaft an der damaligen Verfolgung und Diskriminierung eine Mitverantwortung trägt und folgerichtig das damalige Unrecht beseitigt und die Betroffenen entschädigt werden. Die Notwendigkeit der Aufarbeitung durch eine Erforschung und Dokumentation der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer und der sich daraus ergebenden Stigmatisierung in der Bevölkerung hält auch der Bundesrat - ganz unabhängig von der verfassungsrechtlichen Frage der Rehabilitierung und Entschädigung - für dringend erforderlich.<sup>201</sup> Letztlich wäre es auch ein wichtiges Signal für heutige Diskussionen, dass die rechtliche Gleichbehandlung von Menschen nicht mit Bezugnahme auf moralische Vorstellungen willkürlich unterbleiben darf.

---

<sup>197</sup> Backovic 2014

<sup>198</sup> Naumann 2014

<sup>199</sup> vgl. Decker et al. 2016, S. 50–51

<sup>200</sup> vgl. Schmidt 2016

<sup>201</sup> vgl. Bundesrat 2012

### **3.4. Die rechtliche Dimension der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung**

Die Abschnitte 3.1 und 3.2 haben aufgezeigt, dass in der Diskussion über die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung nachkonstitutionellen Unrechts die verfassungsrechtlichen Aspekte sehr in den Vordergrund gerückt werden und – unabhängig von der moralischen und politischen Dimension<sup>202</sup> – auf eine mögliche Verletzung der Grundsätze der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit, die Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG sowie Abgrenzungsprobleme zu anderen nachkonstitutionellen Grundrechtsverletzungen hingewiesen wird<sup>203</sup>.

Bis zum Gutachten von Burgi standen Beiträge in Literatur, die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die manifesten Auffassungen der unterschiedlichen politischen Mandats- und Funktionsträger nebeneinander. Eine diese Positionen zusammenfassende fundierte und fachliche Auseinandersetzung fand nicht statt, obwohl das Aufgabe von Bundesregierung und Gesetzgeber gewesen wäre. Burgi hat diese Arbeit mit seinem Gutachten geleistet. Laut Burgi ist „die gesamte Diskussion dadurch vom Kopf auf die Füße zu stellen, dass zunächst nach etwaigen verfassungsrechtlichen Impulsen geforscht wird, die den Gesetzgeber bei einem solchen Vorhaben möglicherweise zusätzlich legitimieren könnten. Die bisherige Diskussion zu Rehabilitierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 175 StGB leidet m. E. daran, dass beispielsweise das Rechtsstaatsprinzip von vornherein ausschließlich als Grenze (beispielsweise einer Aufhebung der einschlägigen Strafurteile) thematisiert wird, ohne zumindest darüber nachzudenken, ob die Korrektur erkannter Rechtsverstöße nicht möglicherweise ihrerseits rechtsstaatlich legitimiert sein kann.“<sup>204</sup> Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden seine Gedankengänge und Prüfschritte dargestellt.

#### **3.4.1. Die Möglichkeit der Rehabilitierung und Entschädigung**

Eine eventuelle Verletzung von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Absatz 1 GG - das wird die weitere Prüfung zeigen - ist auf das Handeln von Exekutive, Legislative und Judikative in der BRD zurückzuführen und von diesen zu verantworten. Dies würde daher auch eine verfassungsrechtliche Rehabilitations- und Entschädigungspflicht aufgrund der Garantien des Grundgesetzes begründen.<sup>205</sup> Ein grundrechtsunmittelbarer Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung kann laut Wasmuth angenommen werden. In der staatshaftungsrechtlichen Literatur wird dieser selten angesprochen, dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass es in der Regel einfachgesetzliche Regelungen hierzu gibt. Ein Anspruch direkt aus der Verfassung kommt daher nur zum Tragen,

---

<sup>202</sup> vgl. Mengel 2012, S. 9

<sup>203</sup> vgl. Mengel 2012, 8–9, 14

<sup>204</sup> Burgi 2015, S. 69

<sup>205</sup> vgl. Wasmuth 2002b, S. 807

wenn es an solchen Regelungen fehlt. Ohne einen solchen grundrechtsummittelbaren Anspruch würde der bei einer Grundrechtsverletzung bestehende Rehabilitierungs- und Entschädigungsanspruch ansonsten ins Leere laufen.<sup>206</sup>

Die weiterhin rechtsgültigen Urteile nach § 175 StGB stellen einen fortbestehenden Strafmakel der Betroffenen dar. Die staatliche Kriminalisierung früherer Jahrzehnte wirkt auch heute noch fort, auch wenn z. B. die Eintragungen im Bundeszentralregister mittlerweile gelöscht sind. Burgi verweist auf diverse Urteile des BVerfG, dass in einer solchen Situation Rehabilitierungsmaßnahmen als gerechtfertigt ansieht. Für einen solchen Schritt muss die damalige Strafordrohung gegen höherrangiges Recht verstoßen, im vorliegenden Fall beispielsweise gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG. Dabei komme es für Rehabilitierungsmaßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht nicht auf eine rückblickende Betrachtung von Strafordrohung und dem Handeln der Gerichte oder die Betonung eines Wertewandels an, sondern allein auf das Fortbestehen des Strafmakels und - so Burgi – „das fortwährende Unterlassen des heutigen Gesetzgebers“.<sup>207</sup>

Die Pflicht zur Prüfung von Rehabilitierungsmaßnahmen ergibt sich laut Burgi auch aus der Schutzpflicht des Staates, zur Wahrung grundrechtlich geschützter Rechtsgüter aktiv zu handeln. In der Frage des § 175 StGB ist dies der fortbestehende Strafmakel, mit dem die Betroffenen bis heute leben müssen und der ihr Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt hat. Dabei verweist er auf das BVerfG, dass zu den Regelungen im StrRehaG und im NS-AufhG entschieden hatte, „dass Verurteilte den Fortbestand eines Strafmakels aus einer Verurteilung nicht hinnehmen müssten, die bestimmte Grundsätze des höherrangigen Rechts missachtet hat“. Auch das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip begründen einen Rehabilitierungsauftrag. § 359 StPO sieht die Wiederaufnahme eines Verfahrens als Option vor. Damit ist eine Durchbrechung des Prinzips der Rechtssicherheit gewollt, um dem Rechtsstaat eine Selbstkorrektur zu ermöglichen. Burgi folgert daraus: Der bestehende Prüfauftrag bedeutet nicht automatisch, dass bestimmte Handlungen (Rehabilitierung und Entschädigung) folgen. Der Staat sei „angesichts des fortbestehenden Strafmakels (aber) verpflichtet, dessen Vereinbarkeit mit den Maßstäben des höherrangigen Rechts zu prüfen und [...] sein bisheriges Unterlassen neu zu bewerten.“<sup>208</sup>

Nach Burgi ist eine Berücksichtigung der Urteile aus der Besatzungszeit (1945-1949) sowie der Deutschen Demokratischen Republik (1949 - 1990) ebenfalls möglich, wenn die verfassungsrechtliche Prüfung einer Rehabilitierung und Entschädigung der in der Bundesrepublik Deutschland verurteilten Männer positiv ausfällt. Dies folge dem Grundsatz a maiore ad minus, da die Voraussetzungen für die vorkonstitutionelle Be-

---

<sup>206</sup> vgl. Wasmuth 2002b, S. 808–810

<sup>207</sup> vgl. Burgi 2015, S. 70–72

<sup>208</sup> vgl. Burgi 2015, S. 72–75

satzungszeit und die Zeit der DDR vor dem (Rechts)Systembruch mit der Wiedervereinigung geringer sind als für das seit 1949 ununterbrochen bestehende Rechtssystem der BRD.<sup>209</sup>

### **3.4.2. Generalkassation oder Individualverfahren**

Bezüglich des Rahmens einer kollektiven Rehabilitierung, Generalkassation genannt, verweist Burgi auf das NS-AufhG. In Anlehnung daran wäre in einem Gesetz zu bestimmen, dass alle Verurteilungen pauschal aufgehoben werden, ohne dass es weiterer Schritte im Einzelfall bedarf. Dazu muss auch festgelegt werden, welche strafrechtlichen Vorschriften von dieser kollektiven Aufhebung erfasst werden. Im Falle einer Verurteilung aufgrund mehrerer strafrechtlicher Vorschriften kann eine Teilaufhebung erfolgen, die auf Antrag in einem gerichtlichen Verfahren erfolgen müsste. Diese Fälle wären also nicht automatisch von der Generalkassation erfasst, würden aber verfahrensrechtlich berücksichtigt.<sup>210</sup>

Mit dem Mittel einer kollektiven Rehabilitierung würden am einfachsten alle Fälle erfasst. Gegen dieses Instrument werden jedoch verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken erhoben, die zuvor ausgeräumt werden müssen.<sup>211</sup> Dazu später mehr.

Für die Variante der individuellen Rehabilitierung bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie ein Verfahren auf Erklärung des Urteils für „grundrechts- und menschenrechtswidrig“:

#### **Wiederaufnahmeverfahren**

Für die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des ursprünglichen Verfahrens müsste als Voraussetzung ein zusätzlicher Wiederaufnahmegrund in § 359 StPO geschaffen werden. Dann könnten die betroffenen homosexuellen Männer einen entsprechenden Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, über den ein Gericht entscheiden müsste<sup>212</sup>. Dieses Verfahren setzt jedoch voraus, dass der Betroffene die entsprechenden Verfahrensunterlagen seiner damaligen Verurteilung beibringen kann.

#### **Rehabilitierungsverfahren**

Alternativ könnte entsprechend der damaligen Verfahrensweise mit rechtsstaatswidrigen Verfolgungsmaßnahmen in der DDR das StrRehaG als Vorbild dienen. Demzufolge könnte auf Antrag die damalige Gerichtsentscheidung für

---

<sup>209</sup> vgl. Burgi 2015, S. 54

<sup>210</sup> vgl. Burgi 2015, S. 57

<sup>211</sup> vgl. Burgi 2015, S. 58

<sup>212</sup> lt. Burgi 2015, S. 65 gemäß § 367 Abs. 1 StPO nach näherer Maßgabe des GVG

grundrechts- und menschenrechtswidrig erklärt und aufgehoben werden. Vorteil dieser Vorgehensweise wäre, dass das ursprüngliche Verfahren nicht wiederaufgenommen werden muss, die Entscheidung schriftlich erfolgt und damit eine gerichtliche Verhandlung entfällt. Im Ergebnis wäre eine modifizierte Vorgehensweise analog dem StrRehaG für die Betroffenen „schonender“ und schneller.<sup>213</sup>

Die Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens oder Rehabilitierungsverfahrens dürften auf weniger rechtliche Bedenken (Stichworte: Rechtssicherheit und Gewaltenteilung) stoßen als eine Generalkassation durch den Deutschen Bundestag. Beide Verfahren fallen in den Bereich der unabhängigen Gerichtsbarkeit. Jedoch führen beide Verfahren dazu, dass Gerechtigkeit nur in wenigen Fällen hergestellt werden könnte. Viele der Betroffenen scheuen ein erneutes Verfahren - ob mit oder ohne Hauptverhandlung - und in den meisten Fällen fehlen die dafür erforderlichen Unterlagen seitens der Betroffenen wie auch der damals zuständigen Gerichte.<sup>214</sup>

Trotz des oben genannten Umstands, dass der Weg einer individuellen Rehabilitierung auf weniger Widerstand stoßen würde, sollte von dieser Möglichkeit Abstand genommen und eine Generalkassation angestrebt werden.

### **3.4.3. Abgrenzung zu anderen nachkonstitutionellen Grundrechtsverletzungen durch gesetzliche Regelungen**

In der Literatur, aber insbesondere im parlamentarischen Raum, wird als Vorbehalt einer Rehabilitierung und Entschädigung angeführt, dass es in der jungen Bundesrepublik auch andere sittenrechtliche Vorschriften zu Ehebruch (§ 172 StGB a. F.) oder Kuppelei (§ 180 StGB a. F.) gab. Eine Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des § 175 StGB würden daher zu einer Ungleichbehandlung führen und einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Grundsatz der Gleichbehandlung) darstellen. Es ist daher zu begründen, warum sich ein Gesetz nur auf die Rehabilitierung der Opfer des § 175 StGB beschränken sollte.

Die Strafvorschrift zur Kuppelei schränkte zwar die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein, war aber kein Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Zudem waren bei Ehebruch die Rechte der Ehepartnerin oder des Ehepartners betroffen, und es lag damit ein Schutzinteresse Dritter vor. Auch stellte Ehebruch keine Einschränkung heterosexueller Handlungen dar, sondern bezog sich nur auf die Partnerwahl nach einer geschlossenen Ehe. Die Regelungen zum Ehebruch und zur Kuppelei stellen keinen vergleichbaren Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Ehebruch war ein Antragsdelikt und Kuppelei wurde nicht derart systematisch verfolgt

---

<sup>213</sup> vgl. Burgi 2015, S. 65–66

<sup>214</sup> vgl. Burgi 2015, S. 67–69; siehe auch Lautmann 2015, S. 15



wie widernatürliche Unzucht. Zudem waren die Rechtsfolgen für die Betroffenen nicht derart vernichtend wie für homosexuelle Männer.<sup>215</sup>

Demnach würde ein Gesetz zur Rehabilitierung der Betroffenen des § 175 StGB nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

#### **3.4.4. Die Frage der Bindungswirkung der Entscheidung des BVerfG von 1957**

Ein Argument gegen die Rehabilitierung der Opfer mittels Gesetz ist die sogenannte Bindungswirkung von Entscheidungen der BVerfG gemäß § 31 Absatz 1 BVerfGG. Dieser lautet: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“ Auf dieses Argument hat sich auch der Abgeordnete Gehb bezogen: „Einfordern will und muss ich auch den Respekt und die Gesetzestreue dieses Hauses vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Urteil aus dem Jahr 1957 mag man aus heutiger Sicht bedauern und auch für falsch halten. [...] Dies gilt auch für den Gesetzgeber, also für uns, den Deutschen Bundestag. Wir können das Verfassungsgericht nicht korrigieren.“<sup>216</sup>

Diesem Argument wird seitens des Sachverständigen Bruns<sup>217</sup> und Burgi entgegnet, dass das Bundesverfassungsgericht selbst seine Rechtsauffassung betreffend des § 175 StGB von 1957 durch jüngere Entscheidung aufgegeben hat. Entgegen seiner Entscheidung von 1957 sieht das Bundesverfassungsgericht gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Homosexualität an sich gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als grundrechtlich geschützt an. Schließlich hat sich das BVerfG mit seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption in 2013 von seiner ursprünglichen Entscheidung distanziert und dies durch seine Ausführungen mehr als deutlich gemacht.<sup>218</sup>

Es kann nur vermutet werden: Das BVerfG nutzte seine Entscheidung zur Sukzessivadoption eventuell auch dazu, um mit Blick auf die fortwährende Diskussion um die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des § 175 StGB in Richtung von Parlament und Bundesregierung seine deutliche Distanzierung von den damaligen Urteilen in 1957 und 1973 zu dokumentieren.

Eine Bindungswirkung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG besteht durch die Selbstkorrektur des BVerfG nicht mehr.

---

<sup>215</sup> vgl. Burgi 2015, S. 98–101

<sup>216</sup> Deutscher Bundestag 2000e, S. 13741–13742

<sup>217</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2002b, S. 47–48

<sup>218</sup> vgl. Burgi 2015, S. 58–63

### 3.4.5. Die Frage der Rechtssicherheit

Gegen die Aufhebung der Urteile nach § 175 StGB wird der Grundsatz der Rechtssicherheit angeführt, der Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) ist. Inhalt dessen ist nicht nur ein rechtsstaatliches Verfahren der Gerichtsbarkeit, sondern auch die Sicherheit, dass einmal rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen dauerhaft Bestand haben. Neben dem Grundsatz der Rechtssicherheit ist bei Urteilen, die Dritte betreffen, auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes von Belang. Da jedoch bei den einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Männern keine Rechte Dritter betroffen sind, greift dieser Grundsatz hier nicht. Auch die an den Verfahren beteiligten Gerichte, Richterinnen und Richter haben hier keine eigenen betroffenen Schutzinteressen.<sup>219</sup>

Im vorliegenden Fall geht es also um die Frage, unter welchen Bedingungen dieser Grundsatz der Rechtssicherheit durchbrochen werden darf bzw. sogar durchbrochen werden muss? Burgi führt dazu zwei anerkannte Fälle an:

Im Falle eines Systemumbruchs, wenn durch Strafurteile menschen- und grundrechtswidrig gegen höheres Rechts verstoßen wurde. Im Falle von Unrecht in der ehemaligen DDR erfolgte dies über das StrRehaG und bezogen auf die NS-Diktatur durch das NS-AufhG. Beide Gesetze wurden durch das Bundesverfassungsgericht höchstrichterlich bestätigt und in den Urteilen deutlich ausgesprochen, dass „richterliche Urteile, die [...] auf Bestimmungen beruhen, die gravierendes Unrecht verkörperten, und daher offenkundiges Unrecht darstellen“, durch Gesetz aufgehoben werden können. Diese beiden Beispiele beziehen sich auf Urteile außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ermöglicht § 359 StPO die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens und stellt damit eine einfachgesetzliche Regelung zur Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtssicherheit da. Damit ist es dem Gesetzgeber als Erstadressat einer staatlichen Schutzpflicht (hier: Schutz vor fortwährendem Strafmakel) grundsätzlich möglich, auch innerhalb der zeitlichen Geltung des Grundgesetzes, den Grundsatz der Rechtssicherheit in begründeten Fällen durch Gesetz zu durchbrechen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtssicherheit mittels eines Aufhebungsgesetzes als begründet an, wenn besonders zwingende und schwerwiegende Gründe dafür vorliegen. Dabei räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen „weiten Gestaltungsspielraum“ ein, solange die

---

<sup>219</sup> vgl. Burgi 2015, S. 77

Maßnahmen mit Blick auf das Ziel (hier: die Rehabilitation) nicht „völlig ungeeignet oder völlig unzulänglich sind“.<sup>220</sup>

Der fortbestehende Strafmakel und der sich daraus ergebenden Rehabilitierungsauftrag ermächtigen den Staat, zur Umsetzung von Rehabilitierungsmaßnahmen und zur Erfüllung seines Schutzauftrages, andere Verfassungsgrundsätze zu durchbrechen. Zur Rechtfertigung dieser Durchbrechung muss jedoch ein qualifizierter Verfassungsverstoß vorliegen. Außerdem muss für die „Wahrung des Ausnahmecharakters“ der Durchbrechung erkennbar sein, dass der Strafmakel sich auf eine klar abgrenzbare Gruppe von Betroffenen beschränkt.

Ein qualifizierter Verfassungsverstoß liegt dann vor, wenn durch § 175 StGB gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen worden wäre, damit also in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingegriffen wurde. Durch die Pönalisierung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Männern wurden die Betroffenen in eine ausweglose Lage gebracht, da sie keine Möglichkeit hatten, ihre sexuelle Orientierung auszuleben. Entweder mussten sie sich jeder sexuellen Handlung entsagen oder sie machten sich strafbar. Damit wurde ihnen ihr Recht auf Sexualität komplett versagt. Die ausweglose Lage wird auch dadurch dokumentiert, dass viele Betroffene sich das Leben nahmen. Im Ergebnis griff § 175 StGB in den unantastbaren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung ein und verstieß damit gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Da sich § 175 StGB auf die Gruppe männlicher homosexueller Männer beschränkte, die „widernatürliche Unzucht trieben“, handelt es sich hier um eine klar abgrenzbare Gruppe von Betroffenen, die von dem fortwährenden Strafmakel betroffen sind. Damit ist auch die zweite Voraussetzung der Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtssicherheit erfüllt.<sup>221</sup>

Einer Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtssicherheit zur Erfüllung des staatlichen Rehabilitierungsauftrags stehen keine begründeten Bedenken entgegen.

### **3.4.6. Die Frage der Gewaltenteilung**

Ebenso wie der Grundsatz der Rechtssicherheit wird in der Diskussion um die Rehabilitation und Entschädigung auch der Grundsatz der Gewaltenteilung aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG als unüberwindbare Grenze oder als wichtiger Prüfvorbehalt angeführt. Der Grundsatz der Gewaltenteilung stellt jedoch keine unüberwindbare Grenze dar, denn Gewaltenteilung bedeutet „gegenseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der Gewalten“<sup>222</sup>. Daher hat das BVerfG auch nur selten einen Verstoß gegen diesen

---

<sup>220</sup> vgl. Burgi 2015, S. 78–82

<sup>221</sup> vgl. Burgi 2015, S. 82–92

<sup>222</sup> siehe hierzu auch Mengel 2012, S. 15

Grundsatz festgestellt und dem Grundsatz eine „schwache normative Direktionswirkung“ zugeschrieben.

Die Voraussetzungen einer gerechtfertigten Durchbrechung des Grundsatzes durch ein Aufhebungsgesetz sind ebensolche, die zuvor schon beim Grundsatz der Rechtssicherheit erfüllt werden mussten. Die Voraussetzungen eines qualifizierten Verfassungsverstoßes sowie der abgegrenzten Betroffenenengruppe sind, wie bereits dargestellt, erfüllt. Hinzu kommt laut Burgi, dass in die richterliche Gewalt nicht eingegriffen wird, da ein Rehabilitierungsgesetz als abstrakt-generelle Regelung dem Gesetzgeber nicht die Rolle des Richters im Einzelfall zuweist. Die Ursache für den fortbestehenden Strafmakel ist ja auch nicht das Urteil des Richters im Einzelfall, sondern die Tatsache, dass der Gesetzgeber § 175 StGB lange Zeit fortgelten lies.

Bereits heute besteht, wie bereits ausgeführt, in Form von § 359 StPO ein individuelles Rehabilitierungsinstrument. Ein Aufhebungsgesetz könnte demgegenüber gerechtfertigt sein, sollte eine bloße Erweiterung des § 359 StPO dem Rehabilitierungsauftrag nicht genügen. Da, wie bereits ausgeführt, viele Betroffene bei einer Erweiterung des § 359 StPO aufgrund des erneuten Verfahrens oder aufgrund fehlender Unterlagen keine Aufhebung ihres Urteils erfahren dürften, ist eine gesetzliche Regelung der milderen Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung mittels eines erweiterten § 359 StPO vorzuziehen und statthaft.<sup>223</sup>

Ein Gesetz zur Aufhebung der Urteile als Rehabilitierungsmaßnahme ist auch mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar.

### **3.4.7. Entschädigungsleistung - individuell und/oder kollektiv**

In der Debatte über die Konsequenzen einer Rehabilitierung geht der Blick auf die Frage, wie die Opfer, von denen viele mittlerweile verstorben sind, angemessen entschädigt werden können. Hier besteht die Möglichkeit, die Entschädigung mittels einer kollektiven Entschädigungsleistung, einem individuellen Entschädigungsanspruch oder beider Instrumente nebeneinander umzusetzen.

Zur Kollektiventschädigung: Sie würde in Form eines einmaligen Betrages oder eines jährlich wiederkehrenden Betrages im Rahmen des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Kollektiventschädigung zur Realisierung von Projekten, Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Geschichte des § 175 StGB, seiner Opfer und die Wirkungen auf lesbisches, schwules, bisexuelles, trans- und intergeschlechtliches Leben in Deutschland könnte in Form eines Fonds entweder von einer Bundesbehörde, einer Institution der mittelbaren Bundesverwaltung oder von einem privaten Träger aus erfolgen. Hier bietet sich die Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld an, die

---

<sup>223</sup> vgl. Burgi 2015, S. 93–97

über die entsprechende fachliche Expertise und die Akzeptanz in der Zivilgesellschaft verfügt.<sup>224</sup>

Einer kollektiven Entschädigungsleistung begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da es sich um eine Art „freiwillige Sozialleistung“ handelt. Sie kann unabhängig von einer Generalkassation oder Individualverfahren zur Beseitigung der früheren Urteile erfolgen.<sup>225</sup>

Für eine individuelle Entschädigung der Betroffenen kämen lt. Burgi drei Varianten in Betracht. Im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens würde eine Entschädigung nach dem StrEG erfolgen. Zweitens könnte der Gesetzgeber bei einer Generalkassation auf das StrEG verweisen. Die Höhe der Entschädigung würde sich nach den dortigen Regelungen ergeben. Drittens käme auch die Schaffung eines eigenen Entschädigungstatbestandes in Betracht. Die Höhe der Entschädigungsleistung - orientiert an § 17 StrRehaG - könnte 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der jeweiligen Freiheitsentziehung betragen.<sup>226</sup>

Es bietet sich ein Nebeneinander von Individualentschädigung und Kollektiventschädigung an. Eine kollektive Entschädigungsleistung wäre für die Opfer, die bereits verstorben sind und für Personen, die den Nachweis ihrer Verfolgung und Verurteilung nicht mehr beibringen können, die ein aufwändiges und ggf. langwieriges verwaltungstechnisches Verfahren scheuen oder denen die Rehabilitierung von entscheidender Bedeutung ist und einen individuellen Anspruch nicht geltend machen wollen, ein geeignetes Instrument.

Eine solche Kollektiventschädigung sollte signifikant sein, denn sie muss berücksichtigen, dass die drohende Verfolgung von vielen hunderttausend homosexuellen Männern, aber auch indirekt von vielen lesbischen Frauen, die freie Persönlichkeitsentfaltung aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung und Ausgrenzung verunmöglicht hat. Diese Verfolgungsgeschichte sollte mittels der Kollektiventschädigung aufgearbeitet und es sollten geeignete Projekte zur Bekämpfung von Diskriminierung Homosexueller initiiert werden. Sollte die Kollektiventschädigung über die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld erfolgen, wäre diese in Form einer Erhöhung des derzeitigen Stiftungskapitals von 11,85 Mio. Euro und einer jährlichen Zuwendung aus dem Bundeshaushalt zu realisieren. Hintergrund ist, dass die derzeit am Kapitalmarkt zu erwirtschaftende Rendite die finanziellen Möglichkeiten der BMH stark einschränken. Im Jahr 2015 führte dies sogar zu einem Minus in der Bilanz von 128.000 Euro, der zu 105.000 Euro aus gebildeten Rücklagen gedeckt werden konnte, aber auch mit 23.000 Euro erstmals zu einem Kapitalverzehr beim Stiftungskapital führte.<sup>227</sup> Um die bisherige

---

<sup>224</sup> vgl. Burgi 2015, S. 64

<sup>225</sup> vgl. Burgi 2015, S. 76–77

<sup>226</sup> vgl. Burgi 2015, S. 66–67

<sup>227</sup> vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld 2016c, S. 44

Arbeit der Bundesstiftung und die neue Aufgabe der Kollektiventschädigung bewältigen zu können, müsste eine sehr hohe Zustiftung erfolgen, damit ausreichend Kapitalerträge zur Verfügung stehen. Eine alternative Möglichkeit ist die vorgeschlagene Kombination aus Zustiftung und jährlicher Bereitstellung von Mitteln zur Projektförderung aus dem Bundeshaushalt.

### **3.4.8. Zwischenfazit**

Nach Auswertung der gutachterlichen Prüfung von Burgi - unter Einbeziehung der verschiedenen Positionen in Literatur, Fachöffentlichkeit und politischem Raum – kommt der Autor zu dem Schluss, dass eine Rehabilitierung und Entschädigung nachkonstitutionellen Unrechts in den Fällen nach §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 StGB (i. d. F. von 1949-1969), § 175 Abs.1 Nr. 1 +3 StGB (i. d. F. von 1969-1973) und § 175 Abs. 1 StGB (i. d. F. von 1973 – 1994) nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern angesichts des staatlichen Schutzauftrages, die Betroffenen von dem fortwährenden Strafmakel zu befreien, sogar geboten ist.

### 3.5. Die politische Dimension der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung

In diesem Abschnitt geht es um die Frage, ob die Rehabilitierung und Entschädigung auch politisch geboten ist. Dazu sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass der Bundestag im Jahre 2000 einstimmig festgestellt hat, dass die Pönalisierung von männlicher Homosexualität unter der Geltung des Grundgesetzes bis 1994 die Betroffenen in ihrer Menschenwürde verletzt hat. Im Gegensatz zu den vorkonstitutionellen Opfern des Nationalsozialismus wurde jedoch keinerlei Maßnahmen – auch außerhalb einer Rehabilitierung – ergriffen, um sie für ihr Leid zumindest zu entschädigen oder einen Beitrag zur Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte zu leisten. Dies wäre möglich gewesen.

Durch die wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Stellungnahmen der Sachverständigen, die im Gutachten von Burgi berücksichtigt und auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft wurden, ist die rechtliche Frage, ob die Rehabilitierung und Entschädigung möglich bzw. sogar geboten ist, positiv beantwortet. Den eigentlichen Kern bildet nunmehr die Frage der politischen Dimension, denn der Deutsche Bundestag als Parlament und dazu vorbereitend die Bundesregierung sind gefordert, nunmehr Position zu beziehen. Die zuvor „Mantra-artig“ vorgetragenen „erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken“ können nicht mehr als Ausrede dafür dienen, die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung weiterhin unbeantwortet zu lassen. Dazu ein passendes Zitat Lautmanns: „Wie so oft müssen rechtsdogmatische Überlegungen herhalten, mit einem normativen Das-geht-nicht das politische Wird-nicht-gewollt zu verbrämen.“<sup>228</sup>

Welche politischen Gründe könnten vorliegen, dass der Gesetzgeber eine Rehabilitierung und Entschädigung und selbst die Prüfung einer solchen Möglichkeit seit Jahren verweigert?

Straßmeir<sup>229</sup> fasst die gewichtigsten rechtspolitischen Bedenken gegen eine Rehabilitierung zusammen:

1. Der Judikative könnte dadurch im Nachhinein ein Vorwurf gemacht werden.
2. Eine Aufhebung könne Ansatzpunkt für Forderungen von Betroffenen anderer aufgehobener oder abgemilderter Strafnormen sein.
3. Die Urteilsaufhebung würde Gewaltenteilung und Rechtssicherheit zum Spielball wechselnder Mehrheiten im Deutschen Bundestag machen.
4. Die Anfangszeit der Bundesrepublik wird mit dem Dritten Reich in Verbindung gebracht.

---

<sup>228</sup> Lautmann 2015, S. 13

<sup>229</sup> vgl. Straßmeir und Ullerich 2013, S. 78

Die Argumente 1-3 sind durch die unter 3.4. erfolgte rechtliche Prüfung widerlegt. Zur Erinnerung:

1. Die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung richtet sich an den heutigen Gesetzgeber in der Form, dass er den bestehenden Strafmakel zu beseitigen hat, der aufgrund des Unterlassens des Gesetzgebers in der Vergangenheit zur Anwendung von § 175 StGB, die Urteile und Urteilsfolgen geführt hat. Den Richtern, die das damals geltende Recht anzuwenden hatten, wird damit explizit kein pauschaler Vorwurf gemacht. Ob Richter im Einzelfall vorurteilsbeladen oder auch in Kontinuität ihrer bereits in der Zeit des Nationalsozialismus ausgeübten Tätigkeit Schuld auf sich geladen haben, wäre ganz unabhängig davon historisch aufzuarbeiten.
2. Durch die klare und begründete Abgrenzung einer Rehabilitierung und Entschädigung wegen der unvergleichbar starken Grundrechtsverletzung ist nicht zu befürchten, dass z. B. wegen Ehebruchs oder Kuppelei Verurteilte Ansprüche geltend machen. Bis zum heutigen Tage ist dies auch nicht geschehen. Ganz unabhängig davon kann sich der Staat seiner Wiedergutmachungspflicht auch nicht mit dem Argument entziehen, dass er dies wegen eventuell anderer Betroffenen Gruppen grundsätzlich unterlassen will.
3. In den Abschnitten 3.4.5. und 3.4.6. wurden die hohen Anforderungen an eine Durchbrechung der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gewaltenteilung dargestellt. Nur in sehr seltenen und begründeten Fällen wird eine solche Durchbrechung gerechtfertigt sein, wie z. B. in der hier gegenständlichen Frage der Rehabilitierung und Entschädigung. Es ist daher nicht zu befürchten, dass sie zum Spielball wechselnder Mehrheiten werden. Hingewiesen sei auch darauf, dass die Beseitigung eines fortwährenden Strafmakels für die Betroffenen des § 175 StGB als Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Schutzauftrages eigentlich im Interesse des gesamten Parlamentes sein sollte und man hier eine einmütige Haltung der Fraktionen erwarten müsste. Doch dazu gleich mehr.

Das 4. Argument ist das wohl schwerwiegendste „Geschütz“, das aufgefahren wurde. Es ist aber überhaupt kein Argument gegen die Rehabilitierung und Entschädigung. Niemand würde die BRD mit der Nazi-Diktatur gleichstellen, wenn die Rehabilitierung und Entschädigung erfolgen würde. „Die Bundesrepublik Deutschland war nie auch nur entfernt ein Unrechtsstaat, auch wenn es dann und wann falsches Recht in ihr gegeben hat. Und sobald dieses im Zuge der Rechtsfortbildung korrigiert worden war, durfte die Politik beruhigt sein - die Reformfähigkeit des Landes war erwiesen. Offen blieb allerdings die Frage, wie mit den Wirkungen einer überholten Norm umzugehen sei“, so der Sachverständige Lautmann.<sup>230</sup>

---

<sup>230</sup> Lautmann 2015, S. 12



In der jungen BRD haben Legislative, Exekutive, Judikative und die Bevölkerung die bereits im Nationalsozialismus bestehende scharfe und Existenzen vernichtende Verfolgung homosexueller Männer fortgesetzt. Anders als in der NS-Diktatur nicht mit einem physischen Vernichtungswillen und auf Grundlage einer rassistischen Ideologie, sondern aufgrund – insbesondere von den christlichen Kirchen geprägten – sittlichen Vorstellungen.

Die bis 1994 an Bundesregierungen beteiligten Parteien der CDU, CSU, SPD und FDP tragen große Verantwortung für die bis 1994 erfolgte strafrechtliche Pönalisierung von männlicher Homosexualität. Sie haben durch aktives Handeln oder durch Unterlassen dazu beigetragen, dass nicht nur die strafrechtliche Verfolgung, sondern die bis heute in Teilen der Gesellschaft vorherrschenden Vorurteile, daraus resultierende Diskriminierungen und auch Gewalt gegen Homosexuelle vorherrschten. Stefan Kappe beschäftigt sich in seiner Arbeit „Die Fabrikation des Abnormen“ zum § 175 StGB auch mit der Frage, wie gesellschaftliche Vorurteile entstehen und gefestigt werden können. Unter den zehn soziokulturellen Bedingungen nach Allport, die die Anfälligkeit für Vorurteile fördern, ist eine besonders bedeutsam im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Ächtung von Homosexualität, nämlich „wenn die aggressive Verfolgung von Sündenböcken sanktioniert wird“. Demnach wurde über die Jahrhunderte bis 1994 die Homophobie in der Bevölkerung von höchster Stelle befördert, indem die Pönalisierung und Verfolgung von Homosexuellen staatlich betrieben wurde.<sup>231</sup>

Ein Beispiel: In der sozialliberalen Koalition zwischen 1969 und 1982 soll die Abschaffung des § 175 StGB nicht zuletzt am Widerstand Helmut Schmidts (SPD) gescheitert sein. In diesem Zusammenhang wurde Schmidt die Aussage zugeschrieben: „Ich bin Kanzler der Deutschen, nicht Kanzler der Schwulen.“ Dieser Satz wurde immer wieder von Zeitungen zitiert. Als Reaktion auf einen Artikel der Zeitung „Die Welt“ vom März 2010, in dem das Zitat erneut verwandt wurde, schrieb Helmut Schmidt einen Leserbrief und stritt die Urheberschaft des Zitats ab. In einem daraufhin geführten Interview mit der Zeitung „Die Welt“ blieb er bei dieser Haltung. Das lange Interview ist ein Dokument, das einen umfassenden Einblick in die Haltung Schmidts zum Thema Strafbarkeit von männlicher Homosexualität bietet. Beispielhaft für die Frage der politischen Verantwortung zur Frage der Rehabilitierung und Entschädigung sind folgende Ausführungen zur Thematik: Die vollständige Streichung des § 175 StGB sei ihm kein dringliches Anliegen gewesen. „Der Paragraph § 175 war für mich nie ein Problem. Ich war bestimmt nicht der Meinung, dass dieser Paragraph vernünftig ist. Aber ich habe mich nicht besonders engagiert.“ Auf die Frage „Wie erklären Sie sich, dass in der jüngeren Rechtsgeschichte homosexuelle Handlungen zwischen Frauen nicht strafbewehrt waren, zwischen Männern aber schon?“, antwortet er:

---

<sup>231</sup> vgl. Kappe 1991, S. 212–213

„Weiß ich nicht. Ich bin doch kein Strafrechtler. Ich bin ein ganz normaler Ökonom.“<sup>232</sup>

Selbst unter der Annahme, Helmut Schmidt persönlich habe keine Vorbehalte gegenüber Homosexuellen gehabt, sind seine Ausführungen erstaunlich. Mit dem Hinweis darauf, er habe das Thema nicht so im Blick gehabt und er sei kein Jurist, begründet er nachträglich sein damaliges Nichtstun.

Ein weiteres Beispiel dafür, während der aktiven Zeit nicht gehandelt zu haben: In einem Gespräch mit dem SPIEGEL vom Juni 2014 sagte die zwischen 1992 bis 1996 und 2009 bis 2013 amtierende Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): „Wir hatten in der letzten Legislaturperiode eine sehr fundierte Anhörung zu den rechtlichen Aspekten einer Rehabilitierung. Und danach bin ich - wie auch viele andere, die an einer echten Rehabilitierung interessiert sind - zu der Ansicht gekommen, dass es durchaus problematisch sein kann, wenn ein parlamentarischer Gesetzgeber pauschal eine gesamte Rechtsprechung aufhebt. Da kommt man in einen Bereich, wo es um Fragen der Gewaltenteilung geht.“ In dem Gespräch erwähnte sie zudem, dass nur wenige Betroffene sich als solche zu erkennen geben oder über das Erlebte sprechen. „Wenn man den Betroffenen, die noch am Leben sind, wirklich helfen möchte, sollte man - ohne formellen Aufhebungsbeschluss - anerkennen, dass diese Entscheidungen alle massives Unrecht gewesen sind und über eine angemessene Entschädigung nachdenken“, so Leutheusser-Schnarrenberger weiter.<sup>233</sup> Nur wenige Monate später, im November 2014, sagte sie dann: „Der Paragraph 175, den die Bundesrepublik unverändert aus der NS-Zeit übernahm, ist ein historischer Sonderfall. Das, was sich alles um den 175, der ja aus der Bismarck-Zeit stammt, rankt, das ist einmalig. Das kann man nicht auf andere Rechtsbereiche und Rechtsfragen übertragen. Und nach vielem Nachdenken bin ich inzwischen fast der Meinung, dass die rechtspolitischen Einwendungen, die ich schon erwähnt habe, dass man die doch in den Griff bekommen kann.“<sup>234</sup>

Wie kann es sein, dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger ein Jahr nach ihrer zweiten Amtszeit auf einmal zu Erkenntnissen kommt, die sie erst wenige Monate vorher und während ihrer gesamten Amtszeit nicht hatte? In ihrer Amtszeit wäre genug Zeit gewesen, die juristischen Fragen zu klären. Die Dinge, die sie im November 2014 erwähnt, waren bereits seit Jahren bekannt. Es muss vermutet werden, dass entweder sie selbst, ihr Ministerium oder Teile der damals regierenden Koalition sich dieser Frage nicht annehmen wollten. Wie man der Historie der Auseinandersetzung um die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung seit 2000 entnehmen kann (Abschnitte 3.1. und 3.2.), haben die jeweiligen parlamentarischen Mehrheiten die Prüfung verschleppt und

---

<sup>232</sup> vgl. Haubrich 2010

<sup>233</sup> vgl. Backovic 2014

<sup>234</sup> vgl. Kerler 2014

gedachten, dies auch in der noch laufenden 18. Legislaturperiode zu tun. Das Gutachten der ADS hat diese Vorgehensweise zumindest in Bezug auf die juristischen Bedenken beendet.

Auch heute zeigen die Regierungskoalitionen, teilweise aufgrund eigener Überzeugungen oder mit Blick auf Wählerinnen und Wähler, ein ähnliches Verhalten, wenn es um die Frage rechtlicher Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften geht, wie bei der Frage der Entkriminalisierung von männlicher Homosexualität oder der hier in Frage stehenden Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer: Es werden Argumente vorgeschoben (siehe Abschnitt 3.2.), die bei eingehender Prüfung nicht tragfähig sind oder es wird einfach gar nicht öffentlich Stellung bezogen (siehe Abschnitt 3.2.5.1.).

Dies führt regelmäßig dazu, dass das BVerfG den Gesetzgeber an seine Pflichten erinnern muss. Nach der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft musste das BVerfG in bisher sieben Entscheidungen den Gesetzgeber dazu verpflichten, eingetragene Lebenspartnerschaften die gleichen Rechte wie verschiedengeschlechtlichen Ehen einzuräumen. Dazu zählen z.B. die Übertragung der ehebezogenen Regelungen des öffentlichen Dienstes des Bundes (insbesondere im Besoldungs- und Hinterbliebenenversorgungsrecht), die Gleichstellung der Steuerklassen im Erbschaft- u. Schenkungssteuerrecht, die Gleichstellung im Grunderwerbsteuerrecht, die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten im Einkommensteuerrecht (insbesondere Anwendung des Ehegattensplittings auch für Lebenspartner) oder die Zulassung der Sukzessivadoption für Lebenspartnerschaften.

In anderen Bereichen kommen Bundestag und Bundesregierung ihrer Verpflichtung nicht nach, z. B. die Zulässigkeit einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare abschließend zu prüfen. Da es an fachlichen Argumenten fehlt, wird z. B. seitens der CDU/CSU bezüglich des gemeinsamen Adoptionsrechts oder der Ehe an sich auf das Bauchgefühl der Bundeskanzlerin verwiesen oder auf die eigenen kirchlich-moralischen Vorstellungen von Ehe. Die SPD hält sich aus Gründen der Koalitionsdisziplin zurück.

„[...] Heute sind das alles nur noch schauerliche Erinnerungen an ein glücklich überwundenes Zeitalter. Homophobie ist zwar noch immer verbreitet. Aber die Rechtsordnung begegnet Homosexuellen im Großen und Ganzen mit einer Art verkniffener Gelassenheit. Zuverlässig in Erregung geraten die Gemüter allerdings, wenn Homosexuelle heiraten wollen. Offen moralisierend möchte der aufgeklärte Westeuropäer in Rechtsfragen freilich nicht mehr argumentieren. Das Sittengesetz kommt in seiner aktuellen Fassung deshalb in historischem Gewand daher: Zu heiraten sei schon immer ein Privileg für Heterosexuelle gewesen, und auch die Schöpfer des Grundgesetzes hätten Vater, Mutter und Kind im Sinn gehabt, als sie „Ehe und Familie“ in Artikel 6 unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ stellten.

So richtig diese Beobachtung ist: Als Argument taugt sie nicht. Denn wer den Ausflug in die Geschichte ernst nimmt, müsste zugleich die Rückkehr zur Sittenstrenge der frühen Bundesrepublik fordern, die ebenfalls zum Hintersinn des Grundgesetzes gehört. Und nicht nur das: Die Benachteiligung sexueller Minderheiten war nie Selbstzweck, sondern immer Ausdruck gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen, die weit über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinauswiesen. In Fragen der Sexualität spiegeln sich Fragen der Macht. Wer männliche Männer will, will weibliche Frauen. Es spricht deshalb viel dafür, dass es ohne die Gleichberechtigung der sexuellen Orientierung auch eine Gleichberechtigung der Geschlechter nicht geben wird“, beschreibt Lahusen sehr passend die Situation.<sup>235</sup>

Ob nun in der Frage der Rehabilitierung und Entschädigung oder tagesaktueller Fragen wie der Öffnung der Ehe: Die Politik bedient Vorbehalte. Sie ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, die Vorurteile haben, sich auf die Politik zu beziehen und zu erklären, dass diese ihre Meinung stütze. „Wenn es keine Rehabilitierung und Entschädigung gibt, war es damals wohl kein so gravierendes Unrecht, das männliche Homosexualität bestraft wurde“ oder „Lesben und Schwule sind eben keine vollwertigen Bürgerinnen und Bürger, die gleichbehandelt werden müssen“.

Aussagen im Deutschen Bundestag tragen dazu bei, selbst die Ernsthaftigkeit der Entschuldigung aus 2000 zu bezweifeln. In der abschließenden Debatte des Deutschen Bundestages zu seiner Entschließung im Jahre 2000 führte der Abgeordnete Jürgen Gehb (CDU/CSU) aus: „[...] Man läuft immer Gefahr, Auffassungen, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt durchaus ihre Berechtigung hatten [sic!], von der nachfolgenden Generation mit Bedauern oder gar dem Stigma des Unrechts belegt werden. Das ist nicht das Anliegen meiner Fraktion. In unserer Republik, die sich als demokratisches Gemeinwesen versteht, werden Gesetze geändert oder abgeschafft, wenn sich Auffassungen wandeln und es eine ausreichende politische Mehrheit hierfür gibt. Dies ist der alltägliche und einer Demokratie angemessene Weg, mit Veränderungen umzugehen. Anlässlich einer solchen Novelle – und dies geschah auch bei den verschiedenen Reformen des § 175 – werden in diesem Haus die Gründe für Veränderungen benannt, historische Wertungen abgegeben und gegebenenfalls auch Worte des Bedauerns ausgesprochen. Ich habe daher Verständnis für Mitglieder dieses Hauses und auch meiner Fraktion, die sich mehr als schwer tun, ja, die es ablehnen [sic!], dass der Bundestag ex post, nach Jahren oder gar Jahrzehnten, Entscheidungen früherer Gesetzgeber in einem förmlichen Beschluss bewertet. Für diese grundsätzliche Einstellung der Kollegen zu gewissen Verfahrensweisen bitte ich um den Respekt dieses Hauses. [...] Es bleibt uns allerdings unbenommen festzustellen, dass Schwulen und Lesben in unserem Lande über viele Jahre die Anerkennung versagt blieb, die ihnen zukommt. Lange

---

<sup>235</sup> Lahusen 2015

– aus heutigem Blickwinkel wahrscheinlich zu lange – wurden sie kriminalisiert, stigmatisiert und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit behindert. [...] In mehreren Stufen wandelte sich im Laufe der Jahre das gesellschaftliche Klima. Allerdings war man selbst in den 70er-Jahren noch weit von dem selbstverständlichen Umgang mit Schwulen und Lesben entfernt, auf den wir heute, erst recht in dieser Stadt, treffen. Wäre dies in den 70er-Jahren unter einer sozialliberalen Koalition der Fall gewesen, hätte es bereits 1972 eine geschlechtsneutrale Jugendschutzvorschrift, eine Gleichbehandlung der Altersgrenzen bei Homo- wie Heterosexuellen und eine Streichung des § 175 gegeben. All die guten Gründe des Jahres 1994 waren offensichtlich im Jahre 1972 unter Liberalen wie Sozialdemokraten noch nicht mehrheitsfähig. Das sage ich gar nicht mit Häme. Ich möchte nur eine Sensibilität für die historische Entwicklung schaffen, die unstrittig in den letzten Jahrzehnten stattfand, und vielleicht auch den einen oder anderen vor einem Übermaß an Selbstgerechtigkeit bewahren. [...]“<sup>236</sup>

Es ist erstaunlich, dass der Abgeordnete Respekt für Kollegen einfordert, die sich nicht bei den Betroffenen entschuldigen wollen. Auch dass er die Entkriminalisierung als einen normalen Akt der Rechtsfortentwicklung beschrieb, lässt daran zweifeln, dass er die Tragweite der Strafbarkeit erkannt hat oder anerkennen wollte. Insbesondere ist die Rede ein Beispiel dafür, wie die politische Verantwortung früherer Parlamente und Regierungen für die Verfolgung durch die nachfolgende Parlamentariergeneration negiert wird. Der Vergangenheit und der daraus erwachsenden Verantwortung müssen sich alle staatlichen Instanzen und die Gesellschaft stellen. Eine - von Teilen des Parlamentes anscheinend nicht einmal mitgetragene - Entschuldigung und das Vergessen des Geschehenen reichen nicht aus.

In einem Interview räumte Bundesjustizminister Maas ein, dass es innerhalb der Großen Koalition unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Rehabilitierung und Entschädigung gäbe.<sup>237</sup> Auf SPIEGEL-Nachfrage sah die Führung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der Tat noch 2015 keinen Handlungsbedarf. Die Frage sei „kein Thema“, sagte der damals zuständige stellvertretende Fraktionsvorsitzende Thomas Strobl, mittlerweile Innenminister von Baden-Württemberg.<sup>238</sup> Unerwähnt lässt Maas, ob vielleicht nicht nur innerhalb der CDU/CSU Widerstand gegen eine Rehabilitierung und Entschädigung besteht.

Zusammenfassend ist die Rehabilitierung und Entschädigung politisch notwendig. Da sie rechtlich möglich ist, steht ihr auch nichts im Wege. Es besteht, wie bereits ausgeführt, ein Schutzauftrag des Staates, den fortwährenden Strafmakel zu beseitigen. Es steht nicht zur Disposition der Politik zu entscheiden, ob sie Rechte gewährt oder wie hier, eine Rehabilitierung und Entschädigung aus taktischen Motiven heraus behindert. Der Gesetzgeber muss sich der Vergangenheit stellen und daraus lernen, indem er

---

<sup>236</sup> Deutscher Bundestag 2000e, S. 13741–13742

<sup>237</sup> vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016b

<sup>238</sup> vgl. Amann 2015, S. 51

künftig nicht mehr aus irrelevanten moralischen Vorstellungen heraus Bürgerinnen und Bürgern Rechte vorenthält.

## 4. Fazit

Die im 1. Teil dargestellte Geschichte der Verfolgung mann männlicher Sexualität ist ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte. Spätestens nach Gründung der BRD hätte die Pönalisierung ein Ende finden müssen. Mit Stolz verweisen wir auf unser gelungenes und immer noch modernes Grundgesetz, das sich als dynamische Verfassung erwiesen hat und noch heute das Fundament unserer demokratischen Ordnung ist. 45 Jahre wurde diese Verfassung fortwährend gebrochen, davon 20 Jahre zulasten jeglicher einvernehmlicher sexueller Handlungen unter erwachsenen Männern, der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit und der damit verbundenen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichbehandlung. Weitere 25 Jahre diente § 175 StGB dazu, vorgeblich minderjährige männliche Personen in ihrer freien Persönlichkeitsentwicklung zu schützen, in Wirklichkeit jedoch, um weiterhin das Vorurteil von der Verführung Minderjähriger durch Homosexuelle zu schüren und damit die gesellschaftliche Ausgrenzung Homosexueller fortzusetzen.

Teil 2 der Arbeit zeigt auf: Bis heute agieren Teile der Politik so, als wäre es ihrer Gönnerhaftigkeit zu verdanken, dass die Strafbarkeit beseitigt und die Situation von Homosexuellen besser geworden ist und nicht der Durchsetzung von verbrieften Grundrechten geschuldet ist. Damit befördert sie Ungleichbehandlung und lässt durch ihre Art der Diskussion und der Disponibilität z. B. von Rechten zu, dass Homosexuelle in Teilen der Gesellschaft weiterhin als nicht vollwertige Mitglieder der Gesellschaft betrachtet werden. Politik hat die Aufgabe, Ungleichbehandlungen aktiv entgegenzuwirken und Unrecht im Einzelfall, wie hier in massivem Umfang, zu beseitigen. Und das auch rückwirkend. Es hat von der ersten öffentlichen Diskussion im Jahre 2000 bis zum Jahre 2016 gebraucht, um die immer wieder vorgebrachten juristischen Bedenken zu prüfen. Bundestag und Bundesregierung haben dies unterlassen, sodass es der ADS und Martin Burgi zu verdanken ist, dass bezüglich der verfassungsrechtlichen Fragen nun Klarheit herrscht. „Das Gutachten, das die Rehabilitierung der vielen zehntausend Opfer empfiehlt, kann nur ein Anfang einer sehr gründlichen Debatte um die Politik der frühen Bundesrepublik sein. Und weshalb sie bis heute nachwirkt – wie ein Signum der Furcht bis in alle familiären Poren hinein, in Schulen, in Vereine, in die Institutionen und in Betriebe“, so der Journalist Jan Feddersen.<sup>239</sup>

Es bleibt abzuwarten, wie es weitergeht. Die Eckpunkte des BMJV sind die Grundlage für ein Gesetz, das alsbald vorliegen könnte. Es besteht jedoch die Gefahr, dass man

---

<sup>239</sup> Feddersen 2016

das Projekt bewusst scheitern lässt. Wie ausgeführt, wollen Teile der Politik den Schritt zur Rehabilitierung und Entschädigung anscheinend nicht gehen. Die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geht ihrem Ende entgegen. Projekte, die nicht im Herbst in die parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestages eingebracht werden, drohen allein wegen Zeitablaufs der Diskontinuität zum Opfer zu fallen. Warum diese Bedenken? In der am 11.05.2015 erfolgten Befragung der Bundesregierung erkundigte sich der Abgeordnete Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen) danach, ob die an diesem Tage erfolgte Ankündigung des Gesetzentwurfes durch Bundesminister Heiko Maas vorab innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wurde und diese den Vorstoß des Ministers unterstütze. Dazu antwortete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Christian Lange (SPD), ausweichend: „In der Tat hat Bundesminister Maas heute entschieden, dass er eine entsprechende Initiative zum § 175 Strafgesetzbuch ergreifen wird. Mit der Frage des Wie beschäftigen wir uns jetzt; wir sind also in der Erarbeitung. Deswegen können wir auch noch keinen Zeitplan nennen.“<sup>240</sup> Auf die eigentliche Frage des Abgeordneten nach der Unterstützung seitens der gesamten Bundesregierung ging er nicht ein. Dass sich bisher weder die CDU/CSU-Fraktion noch die SPD-Fraktion und die Bundesregierung insgesamt zu den Eckpunkten des BMJV geäußert haben, ist kein gutes Zeichen.

Wie schnell es gehen kann mit einem Gesetz, das alle wollen und dessen Eckpunkte schon vorliegen, zeigt folgendes aktuelles Beispiel: Der Gesetzentwurf von SPD und CDU/CSU zur Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung vom 21.06.2016<sup>241</sup> wurde umgehend am 23.06.2016 in 1. Lesung (ohne Aussprache) an die zuständigen Ausschüsse zur Beratung verwiesen.<sup>242</sup> Bereits am 06.07.2016 haben der Haushaltsausschuss und<sup>243</sup> der Ausschuss für Kultur und Medien dem Bundestag die Zustimmung zum Gesetz empfohlen.<sup>244</sup> Am 07.07.2016 hat der Bundestag dem Gesetzentwurf in 2. und 3. Lesung ohne Aussprache zugestimmt.<sup>245</sup> Die Stiftung soll laut Beschluss jährlich 2 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt erhalten.

---

<sup>240</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2016a, S. 16637

<sup>241</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2016c

<sup>242</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2016d, S. 17626

<sup>243</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2016e

<sup>244</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2016f

<sup>245</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2016b, S. 18039–18040

Zurückkommend auf die in der Einleitung genannten Fragestellungen ergibt sich folgender Schluss:

1. Legislative, Exekutive und Judikative tragen die vollumfängliche Verantwortung für den Fortbestand der unter der NS-Diktatur drastisch verschärften strafrechtlichen Vorschriften zur „widernatürlichen Unzucht“ auf der Grundlage grundrechtswidriger Erwägungen über die gesellschaftliche Ordnung in der jungen Bundesrepublik. Stützen konnten sie sich dabei auf die moralischen Vorstellungen der christlichen Kirchen und die damaligen Vorbehalte gegenüber Homosexuellen in großen Teilen der Bevölkerung.
2. Die Rehabilitierung und Entschädigung der in der BRD und DDR verurteilten homosexuellen Männer ist gesellschaftlich, rechtlich und politisch nicht nur möglich, sondern dringend geboten. Sie sollte in Form einer Generalkassation und nachfolgend einer Kollektiv- und Individualentschädigung erfolgen. Dafür bieten die Gesetzes-Eckpunkte des BMJV eine gute Grundlage.

Die Gesamtgesellschaft muss sich diesem dunklen Kapitel bundesdeutscher Rechtsgeschichte stellen.

Abschließend ein Zitat der Publizistin Carolin Emcke, die in diesem Jahr den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels erhält. Sie schrieb in einer Kolumne zum homo- und transphoben Attentat in Orlando:

„Wie immer einzigartig und singulär als Individuen, das, was queere Menschen kollektiv verbindet, ist nicht zuletzt dieses Gefühl der Verletzbarkeit: immer noch mit herablassenden Blicken betrachtet zu werden, wenn wir auf der Straße Hand in Hand laufen oder uns küssen, immer noch mit Schimpfwörtern bedacht und bedroht zu werden auf dem Schulhof oder in der U-Bahn oder im Netz, immer noch gegen Gesetze ankämpfen zu müssen, die uns als „krank“ kategorisieren oder kriminalisieren, immer noch begründen zu müssen, warum wir vielleicht nicht gleichartig, aber doch gleichwertig sind, warum wir Kinder lieben und fördern können wie andere Familien auch, immer noch Gefahr zu laufen, am helllichten Tag oder des Nachts angegriffen und zusammengeschlagen zu werden.“<sup>246</sup>

---

<sup>246</sup> Emcke 2016



## 5. Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin (2012a): Beschluss des Senats über die Entwicklung eines Konzepts zur Förderung der berlinbezogenen Erforschung und Dokumentation der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer und der Diskriminierung von Lesben, Schwulen und transgeschlechtlichen Menschen in der frühen Bundesrepublik und der DDR. Drucksache 17/0277. Abgeordnetenhaus Berlin. Online verfügbar unter <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-0277.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Abgeordnetenhaus Berlin (2012b): Initiative des Landes Berlin für eine Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. Drucksache 17/0276. Abgeordnetenhaus Berlin. Online verfügbar unter <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-0276.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Amann, Melanie (2015): Das Stigma beseitigen. In: *Der Spiegel* 2015, 28.03.2015 (14), S. 51. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-132909488.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Backovic, Lazar (2014): "Ich bin für Entschädigung, aber gegen eine Aufhebung der Urteile". Leutheusser-Schnarrenberger-Interview zum Paragrafen 175. Hg. v. Spiegel Online. Hamburg. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/einestages/paragraf-175-sabine-leutheusser-schnarrenberger-a-971978.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Backovic, Lazar; Jäschke, Martin; Manzo, Sarah Maria (2014): 20 Jahre Doppelleben. Verfolgung Homosexueller in Deutschland. Hg. v. Spiegel Online. Hamburg. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/einestages/schwulenparagraf-175-das-doppelleben-eines-bundesanwalts-a-972035.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Bayerischer Landtag (2014a): Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Diskriminierung von homosexuellen Menschen, insbesondere nach 1945. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 17/2873. Hg. v. Bayerischer Landtag. Online verfügbar unter [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000001500/0000001988.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000001500/0000001988.pdf), zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Bayerischer Landtag (2014b): Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 17/2872. Hg. v. Bayerischer Landtag. Online verfügbar unter [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000001500/0000001987.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000001500/0000001987.pdf), zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Bogen, Ralf (2015): „ZUM SCHRECKEN DER HOMOSEXUELLEN STUTTGARTS ...“. Ausgrenzung und Verfolgung homosexueller Männer in Württemberg. In: *Der Bürger im Staat* 65 (1), S. 36–43. Online verfügbar unter [http://www.buergerimstaat.de/1\\_15/homophobie\\_sexismus.pdf](http://www.buergerimstaat.de/1_15/homophobie_sexismus.pdf), zuletzt geprüft am 30.06.2016.

Bohr, Felix (2013): Tür an Tür. In: *Der Spiegel* 2013, 29.04.2013 (18/2013), S. 37. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-93419365.html>, zuletzt geprüft am 31.05.2016.

Bommarius, Christian (2012): Homosexuelle: Verfolgung war legalisiertes Unrecht. In: *Kölner Stadt-Anzeiger - KSTA*, 23.10.2012. Online verfügbar unter <http://www.ksta.de/debatte/homosexuelle-verfolgung-war-legalisiertes-unrecht,15188012,20686328.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Bremische Bürgerschaft (2014): Entschädigungsfonds für die nach § 175 StGB verurteilten Homosexuellen einrichten! Antrag der Fraktion der CDU. Drucksache 18 / 1543. Hg. v. Bremische Bürgerschaft. Online verfügbar unter <http://www.bremischebuergerschaft.de/dokumente/wp18/land/drucksache/D18L1543.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Bruns, Manfred (2012): Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten Homosexuellen. In: *Betrifft: Die Justiz* 28 (112), S. 409–412.

Bruns, Manfred (2013): Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten. Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 15. Mai 2013. Karlsruhe. Online verfügbar unter [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/0611/bundestag/aus-schuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48\\_Rehabilitierung\\_und\\_Entsch\\_digung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Bruns.pdf](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/0611/bundestag/aus-schuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48_Rehabilitierung_und_Entsch_digung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Bruns.pdf), zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V (2016a): BISS fordert Gesetzesentwurf vor der Sommerpause. Köln. Online verfügbar unter <http://schwuleundalter.de/2016/06/20/biss-fordert-gesetzesentwurf-vor-der-sommerpause/>, zuletzt geprüft am 20.06.2016.

Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V.: Verurteilt §175 StGB - Offene Rechnung zur staatlichen Schwulenverfolgung. Online verfügbar unter <http://www.offene-rechnung.org/>, zuletzt geprüft am 31.05.2016.

Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. (2016b): § 175 StGB - Rehabilitierung und Entschädigung. Eckpunkte von BISS zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer nach § 175 StGB. Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. Köln. Online verfügbar unter [http://schwuleundalter.de/wp-content/uploads/2016/06/160607\\_BISS\\_Eckpunkte-zur-Rehabilitierung-der-Opfer-nach-%C2%A7-175-StGB.pdf](http://schwuleundalter.de/wp-content/uploads/2016/06/160607_BISS_Eckpunkte-zur-Rehabilitierung-der-Opfer-nach-%C2%A7-175-StGB.pdf), zuletzt geprüft am 07.06.2016.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016a): Der § 175 StGB war von Anfang an verfassungswidrig. Die alten Urteile sind Unrecht. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Online verfügbar unter [http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2016/05112016\\_%C2%A7\\_175.html](http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2016/05112016_%C2%A7_175.html), zuletzt geprüft am 31.05.2016.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016b): Maas kündigt Gesetzentwurf zur Rehabilitierung von §175-Opfern an. Interview. Hg. v. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Online verfügbar unter [http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2016/Online/05122016\\_queer\\_75StGB.html?nn=6704262](http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2016/Online/05122016_queer_75StGB.html?nn=6704262), zuletzt geprüft am 31.05.2016.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016c): Eckpunktepapier zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. Hg. v. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Online verfügbar unter [http://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Eckpunktepapier\\_BM-Maas-BMJV.pdf](http://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Eckpunktepapier_BM-Maas-BMJV.pdf), zuletzt geprüft am 01.07.2016.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Wider das Vergessen - für vollständige Rehabilitation, Gleichberechtigung und Akzeptanz von Vielfalt. Rede Bundesministerin Manuela Schwesig am 20.06.2014. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=207958.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Bundesrat (2012): Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. Beschluss des Bundesrates. Drucksache 241/12. Hg. v. Bundesrat. Bundesrat. Online verfügbar unter <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2012/0201-0300/0241-12.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Bundesrat (2015): Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 und in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Menschen. Beschluss des Bundesrates. Drucksache 189/15. Hg. v. Bundesrat. Bundesrat. Online verfügbar unter [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0101-0200/189-15\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0101-0200/189-15(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1), zuletzt geprüft am 27.06.2016.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld: Über die Stiftung. Hg. v. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Online verfügbar unter <http://mh-stiftung.de/ueber-die-stiftung/>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2015): Tätigkeitsbericht 2014. Hg. v. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Online verfügbar unter <http://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/BMH-TB-150623sw-RZ6-WEB.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2016a): Forschungsprojekt zur LSBTTIQ-Verfolgungsgeschichte. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Online verfügbar unter <http://mh-stiftung.de/projekte/forschungsprojekt-verfolgungsgeschichte/>, zuletzt geprüft am 27.06.2016.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2016b): Lebensgeschichtliche Video-Interviews in der politischen Bildungsarbeit. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Online verfügbar unter <http://mh-stiftung.de/projekte/politische-bildungsarbeit/>, zuletzt geprüft am 27.06.2016.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2016c): Tätigkeitsbericht 2015. Hg. v. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Online verfügbar unter [http://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/BMH-T%C3%A4tigkeitsbericht\\_2015-WEB.pdf](http://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/BMH-T%C3%A4tigkeitsbericht_2015-WEB.pdf), zuletzt geprüft am 18.07.2016.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2016d): Zeitzeug\_innen-Interview-Projekt "Archiv der anderen Erinnerungen". Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Online verfügbar unter [http://mh-stiftung.de/zeitzeug\\_innen/](http://mh-stiftung.de/zeitzeug_innen/), zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2012): Ausstellung über die Verfolgung von Homosexuellen nach 1945. Antrag der Fraktion der SPD. Drucksache 20/6306. Hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/39054/ausstellung-%c3%bcber-die-verfolgung-von-homosexuellen-nach-1945.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013): Paragraf-175-Urteile nach 1945 in Hamburg. Antrag der Fraktion der GRÜNEN. Drucksache 20/6628. Hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/39429/paragraf-175-urteile-nach-1945-in-hamburg.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Burgi, Martin (2015): Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung der nach § 175 StGB a.F. verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin. Online verfügbar unter [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten-Burgi-Rehabilitierung-175.pdf;jsessionid=422054EEA0BA5B18663E836DACB840D7.2\\_cid322?\\_\\_blob=publication-File&v=4](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten-Burgi-Rehabilitierung-175.pdf;jsessionid=422054EEA0BA5B18663E836DACB840D7.2_cid322?__blob=publication-File&v=4), zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Brähler, Elmar (2016): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Die Leipziger Mitte-Studie 2016. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Der Spiegel (1949): Gemacht wird's ja doch. In lila Nächten. In: *Der Spiegel*, 15.09.1949. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-44438032.html>, zuletzt geprüft am 09.06.2016.

Der Spiegel (1950): Homosexuelle: Eine Million Delikte. In: *Der Spiegel*, 29.11.1950 (48). Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-44451207.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Der Spiegel (1957): STRAFRECHTSREFORM: Die Eigenart des Mannes. In: *Der Spiegel*, 19.06.1957 (25), S. 23–25. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-32092778.html>, zuletzt geprüft am 13.08.2016.

Deutscher Bundestag (1962): Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB). Drucksache 04/650. Hg. v. Deutscher Bundestag. Bonn. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/006/0400650.pdf>, zuletzt geprüft am 14.06.2016.

Deutscher Bundestag (2000a): Rehabilitierung und Entschädigung für die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Antrag der Fraktion der PDS. Drucksache 14/2620. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/026/1402620.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2000b): Unrechtserklärung der nationalsozialistischen §§ 175 und 175a Nr. 4 Reichsstrafgesetzbuch sowie Rehabilitierung und Entschädigung für die schwulen und lesbischen Opfer des NS-Regimes. Antrag der Fraktion der PDS. Drucksache 14/2619. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/026/1402619.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2000c): Stenographischer Bericht der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 14/96. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14096.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2000d): Rehabilitierung der im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss). Drucksache 14/4894. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/048/1404894.pdf>, zuletzt geprüft am 15.06.2016.

Deutscher Bundestag (2000e): Stenographischer Bericht der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 14/140. Hg. v. Deutscher Bundestag. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14140.pdf>, zuletzt geprüft am 15.06.2016.

Deutscher Bundestag (2002a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG). Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 14/8276. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/082/1408276.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2002b): Protokoll der 126. Sitzung des Rechtsausschusses. Anhörung. Protokoll Nr. 126. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://www.lsvd.de/bund/recht/rechtsausschuss01.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2002c): Stenographischer Bericht der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 14/221. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14221.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2002d): Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG). Drucksache 14/9092. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/090/1409092.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2002e): Stenographischer Bericht der 237. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 14/237. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14237.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2004): Stenografischer Bericht der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 15/115. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/doc/btp/15/15115.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2008a): Rehabilitierung für die Verfolgung und Unterdrückung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und Entschädigung der Verurteilten. Antrag der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 16/10944. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/109/1610944.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2008b): Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 16/11440. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/114/1611440.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2009a): Stenografischer Bericht der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 16/199. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16199.pdf#P.21531>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2009b): Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu den Gesetzentwürfen der Fraktion DIE LINKE und der

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 16/12371. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/123/1612371.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2009c): Stenografischer Bericht 219. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 16/219. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16219.pdf#P.23916>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2010): Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 17/4042. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/040/1704042.pdf>, zuletzt geprüft am 27.06.2016.

Deutscher Bundestag (2011): Stenografischer Bericht der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 17/108. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17108.pdf#P.12416>, zuletzt geprüft am 27.06.2016.

Deutscher Bundestag (2012a): Rehabilitierung und Entschädigung der verfolgten Lesben und Schwulen in beiden deutschen Staaten. Antrag der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/10841. Hg. v. Deutscher Bundestag. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/108/1710841.pdf>, zuletzt geprüft am 27.06.2016.

Deutscher Bundestag (2012b): Stenografischer Bericht der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 17/198. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17198.pdf#P.23861>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2012c): Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 17/11379. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/113/1711379.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2016.

Deutscher Bundestag (2013a): Mitteilung über die 132. Sitzung Rechtsausschuss am 15.05.2013. Öffentliche Anhörung. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48\\_Rehabilitierung\\_und\\_Entsch\\_digung/03\\_Tagesordnung.pdf](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48_Rehabilitierung_und_Entsch_digung/03_Tagesordnung.pdf), zuletzt geprüft am 11.08.2016.

Deutscher Bundestag (2013b): Protokoll der 132. Sitzung des Rechtsausschusses der 17. Wahlperiode. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin (132). Online verfügbar unter [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48\\_Rehabilitierung\\_und\\_Entsch\\_digung/05\\_Wortprotokoll.pdf](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48_Rehabilitierung_und_Entsch_digung/05_Wortprotokoll.pdf), zuletzt geprüft am 02.06.2016.

Deutscher Bundestag (2013c): Stenografischer Bericht der 250. Sitzung des Deutschen Bundestags. Plenarprotokoll 17/250. Hg. v. Deutscher Bundestag, Berlin. Online verfügbar unter [http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17250\\_ORIG.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17250_ORIG.pdf), zuletzt geprüft am 11.08.2016.

Deutscher Bundestag (2015): Sachstand bei Gleichstellung und Antidiskriminierungspolitik. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 18/3778. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/037/1803778.pdf>, zuletzt geprüft am 08.07.2016.

Deutscher Bundestag (2016a): Stenografischer Bericht der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 18/169. Hg. v. Deutscher Bundestag, Berlin. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18169.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Deutscher Bundestag (2016b): Stenografischer Bericht der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 18/183. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18183.pdf#P.18040>, zuletzt geprüft am 11.07.2016.

Deutscher Bundestag (2016c): Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung. Drucksache 18/8858. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/088/1808858.pdf>, zuletzt geprüft am 29.06.2016.

Deutscher Bundestag (2016d): Stenografischer Bericht der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages. Plenarprotokoll 18/179. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18179.pdf#P.17625>, zuletzt geprüft am 11.07.2016.

Deutscher Bundestag (2016e): Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Drucksache 18/9082. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809082.pdf>, zuletzt geprüft am 11.07.2016.

Deutscher Bundestag (2016f): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Drucksache 18/9079. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809079.pdf>, zuletzt geprüft am 11.07.2016.

Dobler, Jens (2010): Schwules Leben in Berlin zwischen 1945 und 1969 im Ost-West-Vergleich. In: Andreas Pretzel (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik. 1. Aufl. Hamburg: Männerschwarm-Verlag (Edition Waldschlösschen, 9), S. 153–163.



Dorfer, Tobias (2014): Die Geächteten. Viele schwule Männer mussten wegen des Paragrafen 175 ins Gefängnis. Bis heute kämpfen sie gegen die Urteile. In: *Süddeutsche Zeitung*, 12.11.2014, S. 12, zuletzt geprüft am 11.08.2016.

Emcke, Carolin (2016): Orlando. Kolumne. In: *Süddeutsche Zeitung* 2016, 17.06.2016. Online verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/kolumne-orlando-1.3038967#>, zuletzt geprüft am 18.06.2016.

Emmerich, Julia (2016): Paragraf 175: Neue Hoffnung für Justizopfer. In: *Hamburger Morgenpost* 2016, 11.05.2016, S. 5.

Fedderson, Jan (2016): Verurteilt wegen Homosexualität - Eine Entschuldigung tut not. Hg. v. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter [http://www.deutschlandfunk.de/verurteilt-wegen-homosexualitaet-eine-entschuldigung-tut-not.720.de.html?dram%3Aarticle\\_id=354193](http://www.deutschlandfunk.de/verurteilt-wegen-homosexualitaet-eine-entschuldigung-tut-not.720.de.html?dram%3Aarticle_id=354193), zuletzt geprüft am 16.05.2016.

Fürstenau, Marcel (2016): Homosexuellen-Paragraf 175: Rehabilitierung möglich. Hg. v. Deutsche Welle. Online verfügbar unter <http://www.dw.com/de/homosexuellen-paragraf-175-rehabilitierung-m%C3%B6glich/a-19250022?maca=de-PMG-1985-xml-pmg>, zuletzt geprüft am 01.06.2016.

gay.parship.de (2016): Homosexualität – Wo ist sie strafbar? Hg. v. gay.parship.de. Online verfügbar unter <https://gay.parship.de/editorial/ratgeber/events-aktionen/pride-csd/homosexualitaet-straftbar/>, zuletzt geprüft am 26.07.2016.

Gierlich, Walter (2016): "Der Rosa-Winkel-Gedenkstein" – Totgeschlagen, totgeschwiegen. In: *Süddeutsche Zeitung* 2016, 10.03.2016. Online verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/der-rosa-winkel-gedenkstein-totgeschlagen-totgeschwiegen-1.2901698>, zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Glietsch, Dieter (2009): Rede des Polizeipräsidenten in Berlin Dieter Glietsch zur Gedenkfeier des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg am 24.10.2009. Online verfügbar unter <http://www.homo-denkmal.de/index.php?view=article&id=63>, zuletzt geprüft am 17.02.2016.

Görtemaker, Manfred; Safferling, Christoph (Hg.) (2013): Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit - eine Bestandsaufnahme. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Grau, Günter (2013): Rehabilitierung und Entschädigung von nach 1945 gemäß §§ 175, 175a StGB („widernatürliche Unzucht“) verurteilten Personen. Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 15. Mai 2013. BT-Drs. 17/4042 und BT-Drs. 17/10841. Online verfügbar unter [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/0611/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48\\_Rehabilitierung\\_und\\_Entsch\\_digung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Grau.pdf](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/0611/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/48_Rehabilitierung_und_Entsch_digung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Grau.pdf), zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Grimm, Matthias; Herzer, Manfred (1990): Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle ; Katalog zur Ausstellung in Berlin und in Frankfurt am Main 1990. Berlin: Verlag rosa Winkel.

Haubrich, Rainer (2010): "Homosexuelle Kanzler? Kein Problem". In: *Die Welt*, 09.05.2010. Online verfügbar unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article7534132/Homosexuelle-Kanzler-Kein-Problem.html>, zuletzt geprüft am 24.06.2016.

Herwartz, Christoph (2016): Urteile wegen Sex unter Männern: Für immer Sittenstrolch. Hg. v. n-tv. Online verfügbar unter <http://www.n-tv.de/politik/Fuer-immer-Sittenstrolch-article14833316.html>, zuletzt geprüft am 11.07.2016.

Hessischer Landtag (2012): Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/05542. Hg. v. Hessischer Landtag. Online verfügbar unter <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/2/05542.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Institut für Zeitgeschichte (2014): Neues Forschungsprojekt. Hg. v. Institut für Zeitgeschichte. München, Berlin. Online verfügbar unter <http://www.ifz-muenchen.de/aktuelles/artikel/datum/2014/02/27/neues-forschungsprojekt/>, zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Jakobi, Tobias (2014): „Keine Krankheit im üblichen Sinne“ – Männliche Homosexualität im Blickfeld des Bundestags, 1968–1982. In: *SKRIPTUM - Studentische Onlinezeitschrift für Geschichte und Geschichtsdidaktik* (Skriptum 4 (2014), Nr. 2), S. 40–60. Online verfügbar unter [http://www.skriptum-geschichte.de/fileadmin/user\\_upload/Ausgaben/2014/Heft\\_2/PDFs/Skriptum\\_2014\\_2.pdf#page=40](http://www.skriptum-geschichte.de/fileadmin/user_upload/Ausgaben/2014/Heft_2/PDFs/Skriptum_2014_2.pdf#page=40), zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Kappe, Stefan (1991): Die Fabrikation des Abnormen: Der § 175 StGB als Endpunkt der Geschichte rechtswirksamer Vorurteile gegen Homosexuelle. In: *Kritische Justiz* 24 (2), S. 205–218.

Kerler, Wolfgang (2014): Homosexuelle - Der Paragraf 175 und seine juristische Aufarbeitung. Hg. v. Deutschlandfunk. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter [http://www.deutschlandfunk.de/homosexuelle-der-paragraf-175-und-seine-juristische.724.de.html?dram:article\\_id=303689](http://www.deutschlandfunk.de/homosexuelle-der-paragraf-175-und-seine-juristische.724.de.html?dram:article_id=303689), zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (2015): TOP II.9 Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von Strafverfolgung wegen sexueller Handlungen. Hg. v. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder. Online verfügbar unter <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/JuMiKo/Beschl%C3%BCsse/2015%20Fr%C3%BCh-jahr/TOP%20II.9%20-%20Rehabilitierung%20und%20Entsch%C3%A4digung%20der%20Opfer%20von%20Strafverfolgung%20wegen%20homosexueller%20Handlungen%20%28oA%29.pdf>, zuletzt geprüft am 02.06.2016.

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (2016): TOP II.31: Rehabilitation der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Menschen. Hg. v. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder. Online verfügbar unter [https://sixcms.brandenburg.de/media\\_fast/443/TOP%20II.31%20-%20Rehabilitierung%20der%20%20nach%201945%20verurteilten%20...pdf](https://sixcms.brandenburg.de/media_fast/443/TOP%20II.31%20-%20Rehabilitierung%20der%20%20nach%201945%20verurteilten%20...pdf), zuletzt geprüft am 03.06.2016.

Lahusen, Benjamin (2015): Das Schandurteil von Karlsruhe. Hg. v. ZEIT ONLINE GmbH. DIE ZEIT. Hamburg (Nr. 27/2015, 2. Juli 2015). Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/2015/27/homo-ehe-bundesverfassungsgericht-verbot-1957/komplettansicht>, zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2012): Rehabilitation verurteilter homosexueller Menschen. Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 16/812. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-812.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Landtag von Sachsen-Anhalt (2012): Rehabilitation und Entschädigung der nach 1945 aufgrund des § 175 in Deutschland Verurteilten. Beschluss des Landtages. Drucksache 6/1466. Online verfügbar unter <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/beschl/wp6/d1466vbs.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Langels, Otto (2012): Braune Juristen für den Rechtsstaat. Das Bundesjustizministerium stellt sich seiner Vergangenheit. Hg. v. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter [http://www.deutschlandfunk.de/braune-juristen-fuer-den-rechtsstaat.724.de.html?dram:article\\_id=100534](http://www.deutschlandfunk.de/braune-juristen-fuer-den-rechtsstaat.724.de.html?dram:article_id=100534), zuletzt geprüft am 31.05.2016.

Lautmann, Rüdiger (2011): Abolition der Vergangenheit. Lässt sich rechtsstaatliches Strafrecht rückwirkend aufheben? In: *Kriminologisches Journal* 43 (4), S. 269–288.

Lautmann, Rüdiger (2015): Wie korrigiert der Rechtsstaat sein falsches Recht? Die Problematik des verfassungswidrigen Homosexuellenparagrafen. In: *Recht und Politik - RuP* 51 (1), S. 12–19.

Leithäuser, Johannes (2016): Verurteilte nach Paragraph 175: Homosexuelle werden rehabilitiert. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 2016, 12.05.2016, S. 4. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/heiko-maas-will-nach-175-stgb-verurteilte-homosexuelle-entschaedigen-14227386.html>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Lorenz, Gottfried (2010): Hamburg als Homosexuellenhauptstadt der 1950er Jahre. Die Homophilien-Szene und ihre Unterstützer für die Abschaffung des § 175 StGB. In: Andreas Pretzel (Hg.): *Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik*. 1. Aufl. Hamburg: Männerschwarm-Verlag (Edition Waldschlösschen, 9), S. 117–151.

Maier, Sascha (2016): Der gejagte Mann. Ein Opfer des „Schwulen-Paragrafen“ 175 erzählt. In: *Stuttgarter Zeitung*, 22.06.2016. Online verfügbar unter <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.ein-opfer-des-schwulen-paragrafen-175-erzaehlt-der-gejagte-mann.f3045855-d07d-4638-9061-657f6203e952.html>, zuletzt geprüft am 23.06.2016.

Mengel, Hans-Joachim (2012): Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945. Expertise zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach §175 und 175a StGB wegen homosexueller Handlungen in der BRD und der DDR Verurteilten. Hg. v. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin. Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung. Berlin. Online verfügbar unter [http://digital.zlb.de/viewer/content?action=application&source-path=15650495/doku29\\_175\\_mengel\\_bf.pdf&format=pdf](http://digital.zlb.de/viewer/content?action=application&source-path=15650495/doku29_175_mengel_bf.pdf&format=pdf), zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Micheler, Stefan (2010): "... und verbleibt weiter in Sicherungsverwahrung" - Kontinuitäten der Verfolgung Männer begehrender Männer in Hamburg 1945 - 1949. In: Andreas Pretzel (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik, Bd. 9. 1. Aufl. Hamburg: Männerschwarm-Verlag (Edition Waldschlösschen, 9), S. 62–90.

Naumann, Nils (2014): Lorenz: "Abschaffung des § 175 war Befreiung". Hg. v. Deutsche Welle. Deutsche Welle. Online verfügbar unter <http://www.dw.com/de/lorenz-abschaffung-des-175-war-befreiung/a-17700201>, zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Niedersächsischer Landtag (2015): Gerechtigkeit für die Opfer der Homosexuellen-Verfolgung in Deutschland! Rehabilitierung durchsetzen! Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 17/3469. Hg. v. Niedersächsischer Landtag

Oosterhuis, Harry (2002): Medizin, Männerbund und die Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich. In: Burkhard Jellonnek und Rüdiger Lautmann (Hg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesüht. Paderborn: Schöningh, S. 119–126.

Orlik, Frank A. (1994): Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines doctor iuris. Julius-Maximilians-Universität, Würzburg. Juristische Fakultät.

Prantl, Heribert (2016): Mit rasendem Eifer verfolgt. In: *Süddeutsche Zeitung*, 11.05.2016, S. 5, zuletzt geprüft am 31.05.2016.

Risse, Jörg (1998): Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität. Dissertation. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (Nomos Universitätsschriften Recht, Bd. 208).

Schäfer, Christian (2006): "Widernatürliche Unzucht" (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Dissertation an der Juristischen Fakultät der Fernuniversität Hagen. Berlin: BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag (Juristische Zeitgeschichte, 26).

Schäfer, Christian (2010): Das Ringen um § 175 StGB während der Post-Adenauer-Ära. Der überfällige Wandel einer Sitten- zu einer Jugendschutzvorschrift. In: Andreas Pretzel (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik, Bd. 9. 1. Aufl. Hamburg: Männerschwarm-Verlag (Edition Waldschlösschen, 9), S. 189–209.

Schleswig-Holsteinischer Landtag (2014): Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen. Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW. Drucksache 18/2329. Hg. v. Schleswig-Holsteinischer Landtag. Online verfügbar unter <http://www.landtag.ltsh.de/info-thek/wahl18/drucks/2300/drucksache-18-2329.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Schmidt, Matthias (2016): Mehrheit für Rehabilitierung der § 175-Opfer. Umfrage. Hg. v. YouGov. Online verfügbar unter <https://yougov.de/news/2016/06/08/mehrheit-fur-rehabilitierung-der-175-opfer/>, zuletzt geprüft am 08.06.2016.

Statistisches Bundesamt (2016): Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin) - Stand: 29.04.2016. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikfrueheresBundesgebietPDF\\_5243102.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikfrueheresBundesgebietPDF_5243102.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt geprüft am 03.08.2016.

Steinke, Ron (2005): „Ein Mann, der mit einem anderen Mann...“ (02), S. 60–63. Online verfügbar unter <http://www.forum-recht-online.de/2005/205/205steinke.pdf>, zuletzt geprüft am 12.08.2016.

Steinmeister, Ingrid (1991): Zur Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB und Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift für sexuelle Handlungen. In: *Kritische Justiz* 24 (2), S. 197–205.

Straßmeir, Alexander (2016): "Unrecht gegen Homosexuelle nicht erneuern". Gastbeitrag. In: *Der Tagesspiegel* 2016, 31.05.2016. Online verfügbar unter <http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/gastbeitrag-zu-opfern-des-paragrafen-175-unrecht-gegen-homosexuelle-nicht-erneuern/13666550.html>, zuletzt geprüft am 31.05.2016.

Straßmeir, Alexander; Ullerich, Robert (2013): Umgang mit nachkonstitutionellem Unrecht. Zur Zulässigkeit der Aufhebung der Homosexuellenverurteilungen wegen "Unzucht" nach 1945. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik - ZRP* (3/2013), S. 76–79.

Thüringer Landtag (2013): Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen. Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD. Drucksache 5/6120.

Thüringer Landtag. Online verfügbar unter <http://www.parldok.thueringen.de/Parl-Dok/dokument/48747/rehabilitierung-verurteilter-homosexueller-menschen-aufarbeitung-der-strafrechtlichen-verfolgung-homosexueller-menschen.pdf>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

Venohr, Claudia (2016): Rehabilitierung Homosexueller längst überfällig! Kommentar. Hg. v. NDR Info. Online verfügbar unter <http://www.ndr.de/info/sendungen/kommentare/Rehabilitierung-Homosexueller-laengst-ueberfaellig,homosexualitaet202.html>, zuletzt geprüft am 01.06.2016.

Wasmuth, Johannes (2002a): Strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in BRD und DDR. In: Burkhard Jellonnek und Rüdiger Lautmann (Hg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn: Schöningh, S. 173–186.

Wasmuth, Johannes (2002b): Verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Rehabilitierung Homosexueller wegen strafrechtlicher Verfolgung durch die bundesdeutsche Justiz. In: Jürgen Becker, Reto M. Hilty, Jean-Fritz Stöckli und Thomas Würtenberger (Hg.): Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes. Festschrift für Manfred Rehbinder. München: C. H. Beck, S. 777–817.

ZEIT ONLINE (2016): Homosexualität: Behörde verlangt Rehabilitierung verurteilter Schwuler. In: *ZEIT ONLINE*, 11.05.2016. Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-05/homosexualitaet-paragraf-175-aufhebung-urteile-christine-lueders-diskriminierung>, zuletzt geprüft am 09.07.2016.

## **6. Versicherung über die benutzten Hilfsmittel und die eigenständige Bearbeitung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, wurden von mir durch Quellenangaben kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie für Quellen aus dem Internet. Ich versichere, dass ich bisher keine Prüfungsarbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema bei einer Prüfungsbehörde oder anderen Hochschule vorgelegt habe.

Tobias Kersten-Bittner

Berlin, 20.08.2016

### **Hinweis des Autors:**

Die Masterarbeit wurde fristgerecht zum 29.08.2016 eingereicht. Nach der Bewertung der schriftlichen Arbeit fand die mündliche Verteidigung am 25.10.2016 statt. Die Arbeit wurde mit der Note „Sehr gut“ bewertet. Die Masterarbeit wurde im Rahmen des Master-Aufstiegsstudiengangs für die Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes angefertigt. Sie steht ausdrücklich nicht im Zusammenhang mit den dienstlichen Obliegenheiten des Autors im Rahmen seiner Tätigkeit im Referat „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Geschlechtsidentität“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sondern stellte die Auseinandersetzung mit der Fragestellung durch den Autor im Rahmen der Freiheit der Wissenschaft dar.

### Kontakt:

Tobias Kersten-Bittner

[tobi.berlin@gmx.de](mailto:tobi.berlin@gmx.de)

0151-58 73 5443